

Baltische Monatsschrift.

XXXVII. Band.

9. (Schluss-) Heft.

ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

Inhalt.

Seite

Der Kampf um den Zollanschluss Hamburgs. II. Von H. v. Samson	741
Ein deutscher Schulmann des 16. Jahrhunderts. Von C. v. d. W.	787
I. Nikolajew über Graf Leo Tolstoi. Autorisirter Auszug von M. v. P.	792
Correspondenz. Von J. v. Keussler	811

A b o n n e m e n t s

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Reval, 1890.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Beiträge und Briefe für die Redaction sind an N. Carlberg in Riga, Thronfolger-Boulevard Nr. 27, zu richten.



Mit dem vorliegenden Hefte schliesst der laufende Jahrgang der

„Baltischen Monatsschrift“.

Es ergeht daher an die geehrten Abonnenten der „**Baltischen Monatsschrift**“ die Bitte, das Abonnement auf den neuen Jahrgang rechtzeitig aufgeben zu wollen, damit Unterbrechungen in der Zustellung vermieden werden.

Der Abonnementspreis

beträgt nach wie vor für den Jahrgang **6 Rbl. 50 Kop.**, mit Postzusendung **7 Rbl. 50 Kop.**

Bestellungen werden durch alle Buchhandlungen, sowie durch die auf der Titelseite des Umschlages genannten Firmen entgegengenommen.



Baltische
Monatsschrift.

Herausgegeben

von

Robert Weiss.

XXXVII. Band.

Reval, 1890.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Дозволено цензурою. — Ревель, 5-го Декабря 1890 г.

I n h a l t.

A. A b h a n d l u n g e n u n d A u f s ä t z e.

	Seite
Carl Ferdinand von Rutenberg, nach Aufzeichnungen seines Sohnes mitgetheilt von C. Boy	1
Aus den Wanderjahren dreier estländischer Maler II. III.	30 107
Kolonialpolitische Streifzüge ins 17. Jahrhundert. Von E. Seraphim	50
Beiträge zur Statistik der Geisteskranken in Est- und Livland. Von Dr. W. Dehio	74
«Arbeit». Aphoristische Streifzüge. Von N. C.	87
Abschied. Von E. Hollander	96
Ueber temporäre Asyle für Geisteskranke. Von A. Mercklin	97
Ergänzende Bemerkungen zum Aufsatz über «Die baltischen Raubvögel». Von A. Baron Krüdener	131
Zur Geschichte der Arealvermessung und der Bevölkerungsstatistik Livlands. I. II. Von B. v. Schrenck	149 181
Aus Zeiten schwerer Noth. Von O. K.	167
Die Seeschlacht bei Reval am 2. Mai 1790. Von P. Jordan	205
Erinnerungen an Graf P. A. Walujew	229
Rückblick auf 1889	250
Mislungene Seefahrten nach Westindien. Von A. Seraphim	279
Die Werthigkeit der Sinne für Leben und Wissenschaft. Von Prof. Dr. Arthur v. Oettingen	295
Was ist Socialismus, was — Socialdemokratie? I. II. Von B. v. S.	309 429
Ein Capitel aus der baltischen Culturgeschichte. Von W.	328
Der Naturalismus in der Musik. Von G. Portig	345
Drei Fragen der Conservirung des Bauernstandes in Livland. Von G. v. Stryk	359
Reval als Glied der Hansa. Von W. Greiffenhagen	384
Die Gegenreformation in Livland. III. Von T. Christiani	403 463
Das estländische Oberlandgericht und Präjudicate desselben von der Mitte des 17. bis Anfang des 18. Jahrhunderts. I. II. Von W. Greiffenhagen	488 612
Gustav Heinrich Kirchenpauer. I. II. Von H. v. Samson	515 559
Psychologische Betrachtungen zur Frauenfrage. Von B. v. S.	604
Hermann Hildebrand. Von J. Girgensohn	622
Ist Richard Wagner der Messias der neueren Musik? Von Dr. G. Portig	639
Die Instructionen der baltischen Ritterschaften für die gesetzgebende Commission von 1767. Von R. Hasselblatt †	668

Der Kampf um den Zollanschluss Hamburgs. I. II. Von H. v. Samson	694	741
Ein deutscher Schulmann des 16. Jahrhunderts. Von C. v. d. W.		787
I. Nikolajew über Graf Leo Tolstoi. Autorisirter Auszug von M. v. P.		792
Correspondenz. Von J. v. Keussler		811

B. N o t i z e n.

«Im kühlen Keller sitz' ich hier». Von H. S.		95
F. M. Dostojewski, Erzählungen. Von Dr. Bernhard Münz		179
A. v. Eberstein, Handbuch für den deutschen Adel		276
Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands. Bd. IV, Heft 1 u. 2. Von J. G.		356
<i>Album Academicum</i> der Universität Dorpat. Von B. v. S.		460
Altpreuussische Monatsschrift, herausg. v. R. Reicke u. E. Wichert. Von —n.		634
Archiv für die Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands. 3. Folge, 2. Band. Von —n.		634
W. Petersen, <i>Fauna Baltica</i> . Die Schmetterlinge der Ostseeprovinzen I.		635
G. Sodoffsky, Aus der Gypsproduction Livlands		636
O. Mertens, Das Zufuhrgebiet Rigas für Getreide, Mehl und Grütze. (2. Fortsetzung)		636
Dr. P. Freiherr Rausch v. Traubenberg, Hauptverkehrswege Persiens		637
L. Ottmann, Ole Bull, der Geigerkönig		637
Dr. E. M. Schranka, Der neue Demokrit		638
Bayard Taylor, Lars		638
J. Schiemann, Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht		638
H. Riegel, Unter dem Striche		638
F. M. Dostojewski, Schuld und Sühne. Von Dr. Bernhard Münz		736





Der Kampf um den Zollanschluss Hamburgs.

II.

Nach habe nunmehr das eigentliche Gebiet dieser Mittheilungen zu betreten: mich der Darstellung des um die Freihafenstellung Hamburgs geführten Kampfes selbst zuzuwenden. Es ist das eine ganz eigenthümlich heikle Aufgabe. Nicht etwa, dass es nach dem Vorangeschickten schwierig sein könnte, den Werth und die Begründetheit der gegen Hamburg gerichteten Angriffe und die dabei beliebte Kampfweise zu kennzeichnen — im Gegentheile: fast überall könnte es genügen, die Thatsachen vorzuführen und ihre Beurtheilung dem Leser zu überlassen.

Es handelt sich um eine Schwierigkeit anderer Art. Hinsichtlich der Beweggründe, welche diese Darstellung veranlasst haben, könnte man sich irren; man könnte vergessen haben, was darüber eingangs gesagt worden. Gewisse bedauerliche Presserzeugnisse der Neuzeit legen es nahe, einem empfindlichen Misverständnis über die Absicht der nachfolgenden Darstellung vorzubeugen.

Wenn vor Jahresfrist Anlass zu der nachfolgenden Darstellung gegeben worden wäre, so hätte der Entschluss dazu auch damals nicht geringe Ueberwindung gekostet, aus Gründen, welche noch heute bestehen und auf welche zurückgekommen werden wird. — Nun ist aber inzwischen ein Ereignis eingetreten, welches eine freimüthige Aeusserung über den in Rede stehenden Gegenstand ausserordentlich erschwert hat.

Schon vor Jahresfrist wäre es mir nicht leicht geworden, mich über das seitens des deutschen Reichskanzlers gegen Hamburg beliebte Vorgehen zu äussern. Denn von gewissen Seiten, denen ich durchaus nicht beigezählt zu werden wünsche, war während seiner Amtsführung jede sich darbietende Gelegenheit benutzt, ja waren Gelegenheiten an den Haaren herbeigeschafft worden, um dem Fürsten Bismarck angebliche Misgriffe nachzuweisen, um zur Schadenfreude über angebliche Miserfolge anzuregen, um seine Absichten zu verdächtigen, um seine Verdienste vergessen zu machen, kurz, um sein Ansehen und Prestige möglichst zu verringern, seinen — und damit zugleich des deutschen Reiches — Einfluss nach Möglichkeit zu untergraben und zu vernichten. Freilich dürfte dieses zwar giftig-tendenziose, aber kurzsichtige Verhalten dem Fürsten Bismarck weniger Feinde erweckt als Freunde erworben haben. Jedenfalls gehöre ich selbst zu denjenigen, welche gerade durch jenes Aufhetzen gegen Bismarck gar oft veranlasst worden sind, nicht nur mit Meinungen zurückzuhalten, welche etwa im Einzelnen mit den kanzlerischen Anschauungen nicht übereinstimmten, sondern auch den Gründen nachzuforschen, welche geeignet wären, ein auf den ersten Blick unsympathisches Verhalten zu erklären und zu rechtfertigen. In diesem Sinne wäre es mir schon vor Jahresfrist peinlich gewesen, hinsichtlich des Reichskanzlers Vorgehen gegen Hamburg Bedenken zu äussern, wegen der Gefahr, zu einem der Lager gerechnet zu werden, denen ich, wie gesagt, durchaus nicht beigezählt zu werden wünsche.

Um wie viel peinlicher muss es heute erscheinen, hinsichtlich des Verfahrens des vormaligen Reichskanzlers Bedenken zu äussern, heute, da derselbe ins Privatleben zurückgetreten ist, und da eine Polemik gegen ihn wohlfeiler geworden ist, — heute, wo er von den bezeichneten Seiten her nicht mehr unter dem Vorwande patriotischen principiellen Widerstandes angegriffen werden kann, sondern da gegen ihn, wie in der Fabel, ausgeschlagen wird mit der nackten, jedem Auge erkennbaren Absicht, persönlichen Hass zu kühlen und mit der offenbar falschen Berechnung, dadurch Anwartschaft auf Regierungsfähigkeit zu erwerben. Wer heute gegen vormalige Regierungsacte Bismarcks sich ausspricht, läuft Gefahr, dass man ihm verächtliche Gesinnung zutraue.

Daher hätte ich von einer Besprechung der hamburgischen Zollanschlusskämpfe als von etwas Unzeitgemäßem Abstand genommen, wenn nicht gerade diese Besprechung Gelegenheit gegeben hätte,

den Bedenken über des Kanzlers Vorgehen Thatsachen gegenüberzustellen, welche gar geeignet sind, den Ruhm des grossen Mannes, in meinen Augen wenigstens, zu erhöhen. Ich wüsste nicht, dass man einem Staatsmanne jemals Grösseres nachgerühmt hätte, als die Fähigkeit, begangene Fehler als solche zu erkennen und nach Möglichkeit zu redressiren, gerufene Geister zu bändigen und unschädlich zu machen.

Beides hat Bismarck in der hamburgener Zollanschlusscampagne in bewundernswerthem Masse gethan.

Hat aber Fürst Bismarck sein Vorgehen gegen Hamburg thatsächlich selbst gemisbilligt und durch sein schliessliches Verhalten ins Gegentheil zu verkehren gesucht, so wird es nicht misdeutet werden können, wenn auch hier jenes erste Vorgehen gemisbilligt und wenn dem schliesslichen Verhalten Anerkennung gezollt wird. Und man wird es nicht verargen, wenn ich mich über diejenigen unumwunden ausspreche, welche zum irrthümlichen Vorgehen inducirt haben und welche, als dasselbe schon längst aufgegeben war, fortführen, zu weiteren gewaltsamen Schritten zu drängen.

Noch in einer anderen Beziehung hat die Besprechung der hamburgener Zollanschlusskämpfe etwas Misliches. Es wird nämlich hamburgischerseits offenbar nicht gewünscht, jene Vorgänge wieder zur Sprache zu bringen. Weder möchte man an jene schwere Zeit erinnert werden, noch wünscht man, Andere daran selbst zu erinnern. Das ist begreiflich¹; auch hätte ich mich nicht entschliessen können, *infandum renovare dolorem*, wenn es an einem anderen Orte, als in diesen Blättern, hätte geschehen sollen. Schwerlich aber werden diese Hefte den Kreisen, welche an den hamburgener Zollanschlusskämpfen betheiligt gewesen sind, zu Gesicht gelangen; und sollten sie zufällig dem Einen oder Anderen aus jenen Kreisen in die Hände fallen, so wird alsbald erkannt werden, dass es nicht in der Absicht gelegen hat, vormalige Erregungen wieder wachzurufen,

¹ Dieser hamburgischerseits entschieden und bewusst geübten Zurückhaltung liegt nicht nur der, übrigens auch im deutschen Hinterlande getheilte Wunsch zu Grunde, über alle die vormaligen Erregungen «Gras wachsen» zu lassen; sondern es offenbart sich darin auch der wahrhafte und im besten Sinne kaufmännische Geist, welcher, wo es rationell ist, mit Entschlossenheit Opfer bringt und unvermeidliche Verluste mit Gleichmuth «abschreibt», in keinem Falle aber über erlittene Einbusse noch lange jammert, sondern mit frischer Thatkraft die neue Sachlage ausnutzt.

noch sonst in irgend einer Weise in unliebsamem Sinne aufzutreten. Ich meine, im Gegentheile, dass die nachfolgende rückblickende Darstellung sich nicht ungeeignet erweisen dürfte, einestheils die Unangemessenheit der gegen Hamburg geschleuderten Anfeindungen ein für alle Mal dar- und abzuthun, und anderentheils nachzuweisen, wie richtig und verdienstvoll es gewesen ist, wenn hamburgischerseits am unveräusserlichen Rechte bis zuletzt standhaft festgehalten wurde, und mit wie viel geschäftlichem, patriotischem und staatsmännischem Tacte es geschehen ist.

* * *

Aber wie hat es überhaupt geschehen können, dass der nicht nur für das hamburgische Gemeinwesen, sondern auch für das ganze deutsche Hinterland so wichtige, ja unentbehrliche Freihafen in Frage gestellt wurde? Wie erklärt es sich, dass der deutsche Reichskörper sich anschickte, gegen das eigene Glied und gegen das eigene Fleisch zu wüthen? Diese Frage muss sich in erster Reihe aufdrängen. Welches ist die Genesis der hamburgischen Zollanschlusskämpfe?

Im Grunde bietet die Herleitung und der Verlauf dieser Erscheinungen dasselbe Bild, wie jede Erkrankung eines Organismus. Ueberall bleibt die Frage nach dem letzten Grunde unbeantwortet. Nur mehr oder weniger weit zurück vermögen wir die Reihe der Erscheinungen und ihren ursächlichen Zusammenhang zu verfolgen.

Ungesunde, auf die Vernichtung von Hamburgs Freihafenstellung gerichtete Bestrebungen haben sich schon frühzeitig, schon vor vielen Decennien, bemerklich zu machen gesucht, ohne jedoch irgend welche ernstliche Beachtung zu finden. Man möchte jene Angriffe mit denjenigen inficirenden Schädlingen vergleichen, welche unter normalen Verhältnissen es vergeblich versuchen, in einem gesunden Organismus sich einzubürgern; sie verschwinden schon, bevor sie merkliche Störungen hervorzubringen vermochten.

Als der Zollverein darnach strebte, sich bis zur Nordsee auszudehnen, da haben allzu eifrige Unionisten nicht nur den Zollanschluss der übrigen Uferstaaten, sondern auch denjenigen der Hansastädte verlangt. Ja, es wurde sogar an letztere das Ansinnen gestellt, sie mögen durch ihren Anschluss an den deutschen Zollverein den ersteren, Oldenburg und Hannover, mit gutem, patriotischem Beispiele vorangehen. Selbstverständlich hat diese unreife Schwärmerei gar keine Beachtung gefunden, noch überhaupt irgend

wo finden können, so lange die Hansastädte von den übrigen Zollvereinsstaaten durch zwischenliegende Landgebiete und Zollschranken getrennt waren.

Es würde sich nicht verlohnt haben, dieser frühen Bestrebungen, den Zollanschluss der Hansastädte herbeizuführen, überhaupt zu erwähnen, wenn ihnen nicht dieselbe wüste, gänzlich unpraktische Ideologie zu Grunde gelegen hätte, welche gelegentlich der späteren hanseatischen Zollanschlusskämpfe sich gar breit zu machen Gelegenheit gehabt hat. In merkwürdiger Verblendung ging eine gewisse Sorte von Nationalisten einzig und allein darauf aus, einen undefinirten und undefinirbaren «nationalen Gedanken» durchzudrücken, sei es auch unter schwerster Schädigung auf allen Lebensgebieten. Gewöhnlich wird versucht, solches Beginnen sophistisch zu beschönigen, und wird behauptet, dass es zu Vortheilen aller Art führe. Gelegentlich aber enthüllt sich die Rücksichtslosigkeit des wüsten Drängens in ihrer ganzen Nacktheit. In diesem Sinne ist eine Flugschrift sehr interessant, welche Ludwig Kossuth i. J. 1846 gegen eine damals geplante österreichisch-deutsche Zolleinigung publicirt hat. Es wird darin ausgeführt, dass eine solche vom magyarischen «nationalen» Standpunkte durchaus zu perhorresciren sei, selbst wenn sie die Hinwegräumung schlimmer Nothstände und die Herbeiführung grosser Vortheile in sichere Aussicht stellte. Dabei wird ausdrücklich darauf verzichtet, die «nationale» Rücksicht näher zu bezeichnen: das sei ein bei jedem achtbaren Patrioten vorauszusetzendes Axiom, welches jede Erläuterung ausschliesse.

Als zu Anfang der vierziger Jahre Nachbarn Hamburgs dem deutschen Zollvereine beitraten und das hamburgische Gebiet demselben auf der Landseite angrenzend wurde, da erhielt die Frage des hamburgischen Zollanschlusses eine neue, greifbarere Gestalt. Jetzt war die materielle Möglichkeit und Ausführbarkeit des Anschlusses vorhanden, und es handelte sich nur darum, zu erwägen, welche Vortheile er bieten und welche Nachtheile er mit sich bringen würde.

Nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, dass eine ganze Reihe hamburgischer Interessen den Zollanschluss wünschenswerth erscheinen lasse. Namentlich gewisse Zweige des Handwerks sahen sich in ihrer Kundschaft eingeengt, und gewisse auf den Absatz in das deutsche Hinterland angewiesene Industrien mussten naturgemäss in einem dem Zollanschlusse günstigen Sinne sich äussern.

Indessen erwiesen sich diese dem Zollanschlusse geneigten Interessen als verschwindend geringe gegenüber den Bedürfnissen des hamburgischen Hauptgewerbes, des in riesenhaftem Umfange betriebenen Welthandels, welcher eine Einzwängung in Zollschranken absolut ausgeschlossen erscheinen liess. So haben sich denn auch, trotz mancher gegentheiliger Anregung¹, sowol Hamburgs Bürgerschaft und Senat, als auch seine Handels- und Gewerbekammern allezeit mit der Einstimmigkeit nahekommender Majorität sehr entschieden für Beibehaltung der Freihafenstellung ausgesprochen. Demgemäss ist denn auch, als Hamburg 1866 dem Norddeutschen Bunde beitrug und ebenso als es sich an der Aufrichtung des deutschen Reiches beteiligte, ihm seine Freihafenstellung feierlichst gewährleistet worden durch die oben pag. 702 angeführten Art. 33 und 34 der völkerrechtlich vereinbarten Verfassungsurkunde des deutschen Reiches.

Wie nichtsdestoweniger bald darauf die soeben erwähnten, bisher ungefährlich gebliebenen Angriffe auf Hamburgs Freihafenstellung wieder aufgenommen und in gefahrdrohender Weise erneuert werden konnten, wird nicht anders verständlich, als wenn man die wirtschaftlichen Erlebnisse der ersten Lustren des deutschen Reiches mit in Betracht zieht. Diese Erlebnisse bezeichnen den Verlauf einer schweren, unter gar ungünstigen Umständen durchgemachten Krankheit und die hamburger Zollanschlusskämpfe bilden eine der Phasen oder eine der Complicationen des Leidens.

* * *

Das erste Stadium jenes Krankheitsprocesses bestand aus der bekannten, dem deutsch-französischen Kriege unmittelbar folgenden Gründerzeit, welche, wiewol an die zwanzig Jahre zurückliegend, dennoch durch ihre auffälligen Erscheinungen bei Jedermann in so frischem Gedächtnisse geblieben ist, dass auf ihre Kennzeichnung

¹ Auch aus der Mitte der hamburger Bürgerschaft, nicht nur seitens der soeben erwähnten Industrien, sondern besonders seitens des Handwerks und Detailgeschäftes, nachdem diese letzteren Geschäftszeige zufolge der 1867 und 1868 erfolgten Zollanschlüsse von Holstein und Schleswig, des oldenburgischen Fürstenthums Lübeck, verschiedener hamburgischer und lübischer Enclaven, Lauenburgs, der beiden Mecklenburg und der Hansastadt Lübeck in der That schwer geschädigt worden waren durch den Fortfall eines grossen Theiles ihrer Kundschaft, wozu noch hinzukam, dass auf Grund der gleichzeitig proclamirten Gewerbefreiheit massenhaft Elemente hergezogen, welche das Althamburgerthum zurückzudrängen strebten.

nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Auf die zweijährige fieberhafte Ueberspannung der Speculation und jeder Geschäftsthätigkeit folgte im Jahre 1873 die unter dem Namen des «Krach» bekannte Krise, welche, unähnlich vormaligen analogen Vorgängen, nicht mehr oder weniger direct zu einer Wiedergesundung der wirthschaftlichen Verhältnisse hinüber führte, sondern eine Periode tiefer und anhaltender geschäftlicher Depression einleitete, welche dadurch, dass in vielen Industrien, namentlich in der Eisenbranche, trotz ausbleibenden Nutzens massenhaft weiter gearbeitet und eine riesige Ueberproduction bewirkt wurde, sich empfindlich vertiefte und bis zum Jahre 1879 andauerte, resp. hier ihren tiefsten Punkt erreichte; von dann ab hat eine bekanntlich in England und Amerika zuerst einsetzende allmähliche Besserung der Verhältnisse begonnen.

Es ist wol nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, wie mit dem schweren wirthschaftlichen Leiden noch Unpässlichkeiten anderer Art sich derart combinirten, dass ein Zustand allgemeinen tiefen Unbehagens eintreten und das Ergreifen heroischer Heilmittel veranlassen musste. Während der Fieberaufregung der Gründerzeit entbrannte zufolge der Proclamirung des Unfehlbarkeitsdogmas der «Culturkampf», welcher zu der bekannten Reihe von kirchenpolitischen Gesetzen führte und zu den von ihnen eingeleiteten schweren Unzuträglichkeiten. Dem Krache folgten die socialdemokratischen Aufregungen, die Attentate auf den Kaiser Wilhelm I. und auf den Fürsten Bismarck — und als Rückschlag dieser Ereignisse das Socialistengesetz vom 19. October 1878.

Zu diesen heroischen Heilmitteln ist auch die Steuer- und Zollreform des deutschen Reiches vom Jahre 1879 zu rechnen. Die äussere Anregung dazu mag von der vorangegangenen schutzzöllnerischen Gesetzgebung der nordamerikanischen Union und Frankreichs ausgegangen sein; sodann auch durch das Einsetzen der scharfen, unerträglichen Concurrenz Nordamerikas mit der europäischen Landwirthschaft, welche zu ihrer Erhaltung eines Schutzzolles nicht entrathen konnte. Den dadurch angeregten Gedankengang weiter verfolgend, ist man schliesslich dazu gelangt, in der Inaugurirung eines neuen schutzzöllnerischen Wirthschaftsystems die Panacee gegen alle die drückenden Uebel zu erblicken. Es sollten dadurch die lästigen Matricularbeiträge ermässigt und das deutsche Reich zu wirthschaftlicher Selbständigkeit erhoben werden. Durch den «Schutz der nationalen Arbeit» gedachte man

der Industrie neues Leben einzuhauchen, die Lage der Arbeiterbevölkerung, aus welcher hauptsächlich die Socialdemokratie sich rekrutirte, zu verbessern und dadurch diese letztere wirksam zu bekämpfen.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob und inwieweit alle diese Massregeln ihren Zweck erfüllt oder aber ob sie, wie seitens der Opposition unentwegt behauptet wird, zur Schwächung und Zerrüttung des deutschen Reiches beigetragen haben; auch könnte behauptet werden, es sei verfrüht, sich darüber ein endgiltiges Urtheil zu bilden. Indessen wird man, auch ohne ein blinder Verehrer des Fürsten Bismarck zu sein, denn doch zugeben müssen, dass es seiner seltenen Staatskunst nicht nur gelungen ist, durch alle Wechselfälle hindurch das internationale Ansehen des deutschen Reiches, als einer friedengebietenden Macht, in allgemeiner Anerkennung zu erhalten, sondern dass auch die inneren Zustände des deutschen Reiches unter seiner Verwaltung eine erfreuliche Besserung erfahren haben im Sinne eines entschiedenen Aufschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht minder entschiedener Beruhigung und Abschwächung innerer feindlicher Gegensätze. Dagegen wird eine unbefangene Kritik wol zugeben müssen, einerseits, dass den vom Fürsten Bismarck angewandten Heilmitteln — darunter sind die kirchenpolitischen Gesetze von ihm selbst theilweise und das Socialistengesetz bald nach seinem Rücktritte gänzlich ausser Kraft gesetzt worden — grossentheils nur ein vorübergehender Werth beigezogen hat, andererseits dass diese Massregeln, sobald ihnen dauernde Bedeutung beigelegt werden wollte, als übers Ziel hinausschiessend erscheinen mussten. Bei der neuerdings sich mehrenden Tendenz, dem allgemeinen, gegenseitig wüthenden Zollkriege ein Ende zu machen, wird man sich wol der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass namentlich auf dem Gebiete der Zollreform unter dem Drange der Umstände in mancher Beziehung zu weit gegangen worden ist und dass erheblich wird zurückgegangen werden müssen.

Man müsste aber ein gar verbissener radicaler Freihändler sein, wollte man über in dieser Hinsicht vorgekommene Versehen streng urtheilen. Dass zu Ende der siebziger Jahre bei Erhebung von Finanzzöllen nicht stehen geblieben werden konnte, sondern dass die Gewährung landwirthschaftlicher Schutzzölle zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden war, wird nur verknöchertem freihändlerischer Doctrinarismus in Abrede stellen können. Auch

über die damalige Unerlässlichkeit einiger anderer Schutzzölle (z. B. zu Gunsten der Eisenindustrie) ist wol kaum mehr zu streiten, wenn auch die Höhe derselben vielleicht noch Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein könnte. Nun ist aber die Ertheilung von wirthschaftlichen Privilegien — und jeder Schutzzoll ist gleichbedeutend mit einem zu Ungunsten der Nichtprivilegirten ertheilten Privileg — mit ganz eigenthümlichen, kaum zu vermeidenden Gefahren verbunden, wie dieselben in der berühmten, von G. H. Kirchner 1847 verfassten Denkschrift des hamburger Senats über Differentialzölle¹ anschaulich bezeichnet werden. Es mag hier aus jener Staatsschrift von dem auf pag. 728 Mitgetheilten das Bezügliche wiederholt werden: «Bevorzugen Einzelner haben das Eigenthümliche, dass immer eine die andere hervorruft. Gerade, weil dem Einen ein Privilegium entgegensteht, das ihn verdriesst, verlangt er seinerseits gleichfalls ein Privilegium, um sich zu vertheidigen und sich an einem Dritten zu erholen, der dann auch wieder eins für sich fordert, und aus allen den Forderungen, Behauptungen und Zurückweisungen und Beschuldigungen entsteht dann eben der Kampf Aller gegen Alle, welcher der Gegensatz der Einigkeit und Einheit ist. . . .»

Nun, im vorliegenden Falle wurde, im Gegentheile, eine bemerkenswerthe Einheit und Einigkeit insofern erzielt, als das Thurmrennen der Agrarier und der Industriellen nach Schutzzöllen mit Befriedigung fast ihrer aller endete und eine überwältigende schutzzöllnerische Harmonie jede Bedenken erhebende Stimme übertönte. Es war zum Modedogma geworden, dass der Schutzzoll das allein heilbringende Zeichen sei. Dass die Fanatiker dieses Dogmas es nicht verabsäumt haben, den Leiter der deutschen Politik mit schutzzöllnerischem Weihrauch zu beräuchern, um in ihm die ekstatische Vorstellung zu erwecken, als wohne ihm auch ohne fachliche Vorbildung wirthschaftliche Unfehlbarkeit bei, und um ihn zu immer weiterem Ausbaue des Schutzzollsystems zu treiben — das alles konnte ja nicht ausbleiben. Für die auf solchem Wege vorgekommenen Irrthümer und Uebertreibungen sind aber in erster Linie die drängenden Fachleute verantwortlich zu machen, nicht der Reichskanzler, welchem vielmehr das Verdienst

¹ Dieselbe zählt noch heute «zu dem Bedeutendsten, was überhaupt jemals in handelspolitischen Dingen publicirt ist» (Dr. Th. Barth: die handelspolitische Stellung der deutschen Seestädte. Berlin, 1880, bei Leonh. Simion).

beizumessen ist, wie im Falle Hamburgs, allzu wilder Consequenzmacherei Halt geboten zu haben.

Nach dem Vorangeschickten wird es nicht mehr auffallend erscheinen, dass dem Chor der Schutzzollfanatiker die Zollfreiheit des hamburgischen Handels, die Freihafenstellung Hamburgs als eine entsetzlich ketzerische Disharmonie erschien, und dass es ihnen nicht schwer werden konnte, den handelspolitisch jedenfalls nur mässig orientirten Kanzler zum energischen Vorgehen gegen Hamburg zu veranlassen.

* * *

Dieses Vorgehen geschah mit aller Heftigkeit und Rücksichtslosigkeit des Temperamentes, mit allen aufzubietenden und denkbaren Mitteln zugleich, gewissermassen concentrisch auf den Wegen der Diplomatie, der Gesetzgebung und Verwaltung, mittelst Veranstaltung von Vereinsresolutionen und reger Thätigkeit der Presse. Wir werden sehen, dass trotz Aufbietung dieses ganzen kriegerischen Apparates doch kein rechter Erfolg erzielt wurde, und dass zu einem Abschlusse lediglich auf demjenigen Wege gelangt worden ist, welcher gleich anfangs, ohne Feindseligkeiten, hätte eingeschlagen werden sollen, nämlich auf dem Wege friedlicher, paritätischer Verhandlung.

Die Campagne wurde eröffnet durch eine aus heiterem Himmel¹ auf Hamburg herabhagelnde, dürre, nicht das geringste Zeichen von Entgegenkommen verrathende kanzlerische Note vom Mai 1879, in welcher, wie man zu sagen pflegt, «kurz, streng und gerecht» die Erwartung ausgesprochen wurde, dass hamburgischerseits nunmehr der den Hansastädten «vorbehaltene» Antrag auf Abänderung des Art. 34 der Reichsverfassung (*vide* hier pag. 702) gestellt werden werde. Eine gleiche Erwartung wurde Bremen gegenüber ausgesprochen. In der Presse hat man diese Eröffnungen «bundes-

¹ Freilich waren zwischen Hamburg und Preussen nachbarliche Reibungen vorangegangen, welche wol, hier wie dort, Verstimmungen zu hinterlassen geeignet gewesen waren — z. B. in Sachen des altonaer Viehmarktes — die aber keineswegs dazu angethan waren, Anlass zu einem Kampfe, wie dem nachfolgenden, zu geben. — Tiefer verstimmend mochte es gewirkt haben, dass bei verschiedenen Gelegenheiten seitens der hamburgischen Regierung Abneigung gegen die inaugurierte Schutzzollpolitik des Reiches an den Tag gelegt worden war, was wol hätte vermieden werden können, aber doch keinesfalls Grund zu den späteren Angriffen gegen Hamburg hätte werden sollen.

freundliche Schritte» genannt! Die Hansastädte sollten es also als eine besondere «Freundlichkeit» ansehen, dass man sie noch auffordere, den Antrag zu ihrer Hinrichtung¹ selbst zu stellen! Ohnehin wird es ein Jeder befremdlich finden, wenn er aufgefordert wird, von einem Rechte, dessen Nutzung oder Nichtbenutzung ihm vollkommen anheimgegeben ist, Gebrauch zu machen. Welchen Eindruck würde es wol machen, wenn ein Gewaltiger in die Behausung eines kleineren Mannes eindringt, um diesem zu sagen: Du hast das Recht, deine Wohnung zu räumen: also mache von diesem Rechte Gebrauch und hebe dich gefälligst von hinnen? Und was erst wird man sich sagen müssen, wenn man von diesem Gewaltigen im Voraus weiss, dass er seine Schritte nicht zufällig hierhin oder dorthin lenkt, ohne mit Vorbedacht alle Mittel zum Durchdringen in Bereitschaft gesetzt zu haben?

Einige Wochen darauf erwiderte der hamburgische Senat, dass die veränderte Tendenz im Zollwesen und die erhöhten Tarife einen Anschluss Hamburgs ans Zollgebiet nicht gestatteten. Zugleich sprach der Senat die Ueberzeugung aus, dass die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes im Reichsinteresse läge — eine Ueberzeugung, zu deren Festigung es hamburgischerseits keiner Enquête bedürfe; sollte aber eine solche zu reichsseitiger Information gewünscht werden, so würde Hamburg den Nachweis führen, dass seine durch den Art. 34 der Reichsverfassung gewährleistete Sonderstellung im Reichsinteresse liege.

Nach diesem Notenwechsel, wie solcher der Eröffnung kriegerischer Operationen voranzugehen pflegt, ist zum Angriffe übergegangen worden, zunächst mittelst Pressgeplänkels und Vereinsresolutionen. Aus den Ausführungen des «Hannöverschen Couriers» und der «Hamb. Nachrichten», sowie aus den an die Reichsregierung und an die Einzelstaaten gerichteten Resolutionen und Anträgen des Centralvereins deutscher Wollwaarenfabrikanten vom 13. October 1879 ist, abgesehen von der Behauptung, Hamburg sei ein Hemmnis und Widersacher der deutschen Industrie, worauf zurückgekommen

¹ In den Jahren 1866 und 1871, d. h. zur Zeit der Vereinbarung resp. Wiederbestätigung des Art. 34 der Reichsverfassung beruhte die Zollgesetzgebung Deutschlands auf entschieden freihändlerischen Principien, bei deren Walten allenfalls Modalitäten einer Aufhebung der Freihafenstellung denkbar sein konnten. Im Jahre 1879 aber, da stramm in schutzzöllnerische Richtung abgeschwenkt wurde, musste dem hanseatischen Interesse das Aufgeben der Freihafenstellung gleichbedeutend mit Selbstvernichtung erscheinen.

werden soll, besonders die mit seltener Unverfrorenheit aufgestellte Behauptung hervorzuheben: dass Hamburg seine Freihafenstellung keineswegs auf Grund eines bilateralen Vertrages besitze, zu dessen Abänderung Hamburgs Zustimmung erforderlich sei; vielmehr wurde gesucht, Hamburgs Rechte zu negiren, und es wurde ausführlich bei der Rechtsauffassung verweilt, als könnten die Grenzen des hamburgischen Freihafens verschoben und derselbe verkleinert werden, ohne dass es auf Hamburgs Anträge dabei ankomme oder seiner Zustimmung bedürfe. — Es kam hierbei offenbar hauptsächlich darauf an, die selbstbewusste Sicherheit, welche in der hamburgischen Antwortnote zum Ausdruck gelangt war, zu erschüttern und Hamburg für die ferner zu führenden Schläge empfänglich zu machen.

Ein lobredend rückblickender Historiograph der gegen Hamburg geführten Campagne macht sich im Jahre 1882, beim Erwähnen dieses publicistischen Vorpostengefechtes, das eigenthümliche schadenfrohe Vergnügen, die damals überaus schwierige finanzielle Lage des hamburgischen Staates zu schildern: wie «eine Reihe von fiscalischen Massregeln ergriffen worden seien, um für die unmittelbarsten, mit Deficits sich präsentirenden Jahresrechnungen Vorkehrungen zu treffen; wie 1880 Anleihen umgewandelt worden seien, wie 1881 die Grundsteuer und die Einkommensteuer erhöht worden seien, ohne dass damit Abhilfe geschaffen worden wäre; wie Hamburg rathlos gegenüber der gelegentlich der Reichs-Zolltarif-Erhöhung ihm auferlegten Erhöhung des Zollaversums von 3 auf 5 Mark pro Kopf dagestanden sei, d. h. gegenüber einer Mehrbelastung um 600000 Mark; übrigens habe Hamburg damit sehr wol zufrieden sein können, da es auf viel Schlimmeres gefasst gewesen wäre &c. Eine gar eigenthümliche Argumentation! Und dass die Finanzen Hamburgs gänzlich ruiniert werden mussten, wenn man die Quelle seiner Einnahmen verstopfte, seinen Handel zerstörte — das macht, im Angesichte der oben erwähnten Angriffe, dem Historiographen keine Sorge. Die Hauptsache ist ihm, dass durch eine Zollgrenze eine halbe Million Deutscher auf deutschem Boden nicht getrennt sein sollten von ihrem Volke.» «Das nationale Pathos» — sagt er — «durfte in der Sache nicht abhanden kommen. Dieser Aufgabe stets bewusst zu bleiben, stand entschieden über der ängstlichen Sorge für dieses oder jenes scheinbar (!) gefährdete Interesse.» Ferner wird gemeint: Hamburgs zähes Festhalten an der Continuität seiner Staatspolitik, wie es durch seine verfassungsmässigen Einrichtungen herbeigeführt sei, möge in anderer Be-

ziehung sehr schätzenswerthe Seiten besitzen ; hinsichtlich des zähen Festhaltens an der Sonderstellung aber habe dieser Zug es zuwege gebracht, «dass die ganze Wucht der nationalen Machtmittel . . . allen Augen erkenntlich gemacht werden musste». Sonderbarerweise aber wird gleichzeitig bekannt, dass diese Machtmittel gar nicht zur Ausübung gebracht worden sind. Was aber hat jene Machtmittel unwirksam gemacht? Einzig und allein eben Hamburgs zähes Festhalten an seinem guten Rechte — bis freies Pactiren in auskömmlicher Weise möglich wurde. Diese Zähigkeit des Festhaltens sollte durch das erwähnte publicistische Vorpostengeplänkel erschüttert werden.

Hierbei aber hatte es keineswegs sein Bewenden ; es wurde zu einer förmlichen publicistischen Belagerung und Beschiessung des Platzes übergegangen, zur Vorbereitung des geplanten legislatorischen Sturmangriffes. Nicht mehr begnügte man sich damit, Hamburgs Gerechtsame in Frage zu stellen ; es wurden directe Drohungen ausgestossen und zahlreiche Mittel, Hamburgs Handel gänzlich zu ruiniren, in Aussicht genommen. Vor Allem wurde nichts verabsäumt, um die öffentliche Meinung Deutschlands gegen Hamburg aufzubringen, damit auf ihre Unterstützung zur Zeit des gesetzgeberischen Sturmlaufs gerechnet werden könne. Nicht verschmäht wurde es, falsche Nachrichten auszustreuen ; als sei Hamburg im Begriffe, sich zu ergeben &c. Im berannten Platze übrigens legte man die Hände auch nicht in den Schooss. Zahlreiche Denkschriften und Broschüren wurden unter die Belagerer geworfen, unermüdlich wurden Ausfälle durch die Tagesblätter gemacht, um Hamburgs Rechte darzulegen und seine unentbehrlichen Bedürfnisse anschaulich zu machen — ohne dass dadurch der Verhetzung der öffentlichen Meinung Einhalt gethan worden wäre. Denn während die gegen Hamburg gerichteten Anfeindungen, Beschuldigungen, Verketzerungen und Entstellungen überall Widerhall fanden und sich über ganz Deutschland verbreiteten, schienen im Gegentheile diejenigen Stimmen, welche Hamburgs Vertheidigung führten, jeder Tragweite zu ermangeln. Wie gewichtig auch das zu Gunsten Hamburgs Vorgebrachte war, es verhallte fast gänzlich ungehört und wurde nur von äusserst wenigen Organen in wohlwollender Weise reproducirt. Vielmehr musste es zumeist einen ungünstigen Eindruck ausüben, wenn aus gewissen Oppositionscentren in Anlass der hamburger Zollanschlussfrage Angriffe gegen die innere Politik der Reichsregierung gerichtet wurden ; denn es

geschah dann weniger im Interesse Hamburgs, als vielmehr in demjenigen der Parteitactik und leistete der irrigen Anschauung Vorschub, als erkläre sich Hamburgs Festhalten an seinem guten Rechte lediglich aus welfischer, separatistischer, reichsfeindlicher Gesinnung.

Die auffällige Erscheinung, dass gegen die Fortexistenz und das Fortwirken eines wichtigen Organes alle übrigen Theile eines Körpers sich verschwören, ist ja keine vereinzelte. In grösserer oder geringerer Proportion, entfernter oder näher kann sie beobachtet werden; jedesmal aber ist ihre Erklärung keine leichte. Im vorliegenden Falle hat eine Stimme, welche offenbar der Objectivität sich zu befeissigen bemüht war, seinerzeit (1879) folgende Erklärung versucht: «Vielleicht die übelste der Wirkungen des Zollausschlusses Hamburgs und Bremens besteht in der eigenthümlichen Fremdheit des Binnenlandes gegenüber den Angelegenheiten dieser Städte, namentlich Hamburgs. Ja, die Wichtigkeit des Besitzes grosser Welthandelsplätze wird im Allgemeinen wol erkannt; man würdigt auch die oft bewiesene Reichstreue und Opferwilligkeit der Hansastädte für nationale und gemeinnützige Zwecke; ja, man ist sogar ein wenig stolz auf ihre Rolle im Welthandel, — aber Verständnis für ihre Angelegenheiten fehlt dem Binnenlande, wenn auch nicht der hanseatischerseits zuweilen» — und zwar nicht selten sehr zutreffend! — «vorausgesetzte Neid im Binnenlande vorhanden ist, keinenfalls ist das erforderliche Bewusstsein von der Gegenseitigkeit der Interessen in weiteren Kreisen» — sc. im Binnenlande — «zu finden. Freilich sind auch die Hanseaten den Bedürfnissen des Binnenlandes gleichfalls einigermassen fremd — es findet eben hierin Gegenseitigkeit statt.» — Nun, gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen kann man diese Erklärung weder ausreichend, noch überhaupt zutreffend halten.

Aus der vorstehend (pag. 723 ff.) gegebenen Darstellung der Entwicklung des Welthandels ist ersichtlich, dass in Hamburg die Bedeutung des Eigenhandels ganz hatte zurücktreten müssen gegenüber dem Commissions- und Speditionsgeschäfte. Dass die Richtung dieses letzteren sich fast gänzlich dem Willen des Kaufmannes entzieht und fast ausschliesslich durch die Natur der angebotenen Waaren und durch die jedesmaligen Bedürfnisse des Weltmarktes bedingt wird und dass in dieser Hinsicht von einer den Hanseaten vorzuwerfenden Vernachlässigung der Bedürfnisse des Binnenlandes gar keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Aber auch dem vormals vorherrschenden Eigenhandel hat es im

Weltverkehre keineswegs freigestanden, eine beliebige Waare einem beliebigen Abnehmer aufzudrängen. So hat es denn die Naturnothwendigkeit mit sich gebracht, dass vor Zeiten, da das von Reuleaux 1876 aufgebrachte geflügelte züchtigende Wort: «billig und schlecht» von der deutschen Industrie noch nicht gebührend berücksichtigt worden war, in dem von Hamburg vermittelten Welthandel von Land zu Land in der That die englische Waare eine grössere Rolle spielte als die deutsche. Wie wenig das auf hanseatische böswillige Vernachlässigung deutscher Interessen zurückzuführen gewesen ist, vielmehr lediglich auf die damalige Qualität der deutschen Industrieproducte, hat die Folge bis zu glänzender Evidenz bewiesen. Seit dem riesigen Aufschwunge, welchen die deutsche Industrie während des letzten Decenniums genommen hat, seitdem ist es auch Hamburg möglich gemacht worden, den Vertrieb deutscher Industrieerzeugnisse in steigendem Masse zu vermitteln — wie die auf pag. 731/2 gegebenen Data es ausweisen — und mit einem so glänzenden Erfolge, dass die englische Handelsenquôte der Mitte der achtziger Jahre zu constatiren hatte: wie überall die englische Waare durch die deutsche zurückgedrängt worden sei. Und zwar ist hierbei zu bemerken, dass dieser gewaltige Umschwung sich vollzogen hat, während an der Freihafenstellung Hamburgs und Bremens thatsächlich noch gar nichts geändert war, während dieselbe thatsächlich noch in vormaliger Weise fortbestand¹. Es ist mithin klar, dass jener vom Jahre 1879 stammende Versuch, die erbitterte Animosität Deutschlands gegen die Hansastädte zu erklären, als ein gänzlich mislungener anzusehen ist.

Die Betrachtung dieser auffallenden Erscheinung des Wüthens gegen das eigene Fleisch und gegen ein eigenes wichtiges Organ kann schliesslich zu nichts Anderem führen, als zu der Annahme, dass ein krankhafter völkerpsychologischer, ein völkerpsychopathischer Process vorgelegen habe. Wie bei körperlichem Unbehagen des Individuums gelegentlich eine Verirrung des Instinctes zum Ergreifen verkehrter Heilmittel treibt, so werden auch ganze Nationen von peinigendem Leiden zuweilen in falsche Richtung gedrängt. Im Jahre 1872 hat ein rheinischer Psychiater in geistreicher und offenbar zutreffender Weise die These verfochten, dass die französische Nation in ihrer Gesamtheit die Erscheinungen der *paralyse générale*, Verfolgungs- und Grössenwahn, zeige. Seit-

¹ Auch durch den am 1. October 1888 zur Anwendung gelangten Vertrag vom 16. Februar 1882 ist Hamburgs Freihafenstellung nicht alterirt worden.

dem ist zu analogen interessanten Beobachtungen anderweitig reiche Gelegenheit gegeben worden. Ebenso dürfte es nicht schwer sein, eine These, die ich hier nur andeuten mag, durchzuführen: dass nämlich die deutsche Nation in ihrer Gesamtheit gelegentlich der hamburger Zollanschlusskämpfe in Folge hochgradiger Unbehaglichkeit eine krankhafte Instinctverirrung an den Tag gelegt hat. Selbst wenn man annahm, dass die 1879 inaugurierte schutzzöllnerische Wirthschaftspolitik in allen ihren Einzelheiten vollkommen zweckentsprechend war, so musste sich der gesunde Menschenverstand doch sagen, dass an dieser Wirthschaftspolitik im Wesentlichen gar nichts geändert werde, wenn man an der Peripherie des Reichsgebietes einem minimen Territorium die Zollausslandqualität belasse; das hätte man sich vor zehn Jahren eben so gut sagen können, als man es sich heute sagt, da bei gleichgebliebenem wirthschaftspolitischen Regime Zollausslandbezirke im Reichsterritorium zu allgemeiner Befriedigung incorporirt geblieben sind. Es war eben eine durch wirthschaftliche, politische und sociale Leiden hervorgerufene krankhafte Verstimmung, welche damals hinderte, als selbstverständlich hinzunehmen, was heute in aller Gemüthsruhe als selbstverständlich hingenommen wird. — Und was die andere Seite der Frage betrifft, die Thatsache nämlich, dass eine halbe Million Reichsangehöriger in Hamburg, um dort ohne entsetzlich kostspielige Bauten und ohne entsetzliche Entwerthung des Grundeigenthums den Freihafen zu bewahren, ihrer Reichssteuerverpflichtung durch Erlegung eines sehr hoch bemessenen Zollzuschlagaversums nachkam, statt wie die übrigen Reichsbürger den Plackereien der einzelnen Zollerhebungen ausgesetzt zu bleiben — dass diese doch recht harmlose, rein technische, rechnerische Thatsache zur Anregung hochleidenschaftlichen «nationalen Pathos», zur Entfaltung der «nationalen Machtfülle», resp. zu Drohungen mit Rechtsbruch und Vergewaltigung führen musste, das konnte damals krankhaft erregten Gemüthern à la Ludwig Kossuth als ein selbstverständliches patriotisches und «nationales» Axiom erscheinen — heute müthet diese Auffassung an wie ein Fiebertraum.

Es erübrigt noch, aus dem Presskriege, durch welchen die Gemüther zu dem intendirten legislatorischen Sturm laufen vorbereitet und gleichsam trainirt und gedrillt werden sollten, eine kleine Blumenlese zu geben. Das zu Hamburgs Vertheidigung Vorgebrachte kann dabei fast vollständig übergangen werden, da

es bereits im ersten Abschnitte, zur Schilderung der hamburgischen Handelsverhältnisse, benutzt worden ist.

* * *

Es wird ja wol niemals entschieden werden können, welche von den Presserzeugnissen, von denen hier die Rede ist, auf die directe Eingebung des Kanzlers zurückzuführen seien, und welche von ihnen in der Meinung, seinen Absichten zu entsprechen, vielleicht gegen seinen Wunsch publicirt worden sind. Es liegt nahe, zu vermuthen, dass nicht selten die Werkzeuge selbständig, und zwar kanzlerischer als der Kanzler, aufgetreten sind. Wie dem auch sei, so hat es doch auffallen müssen, dass seitens des als Organ des Kanzlers geltenden Blattes den gegen Hamburg gerichteten Entstellungen, Verhetzungen und Bedrohungen nicht entgegengetreten wurde, dass dasselbe vielmehr den Chor anzuführen und den Ton anzugeben schien. Zudem war es bemerkenswerth, dass die anonyme Tagespresse in Ungebührlichkeiten aller Art weit überboten worden ist von einer Seite, welche als officiöse zu gelten bestrebt war und welche mit voller Namensunterschrift das Hässlichste von Allem, was überhaupt gegen Hamburg vorgebracht worden ist, geleistet hat.

Nachdem der Herbst und Winter 1879 auf 1880 mit den erwähnten Erörterungen über die rechtliche Natur der hamburgischen Freihafenstellung, ohne sichtliche Erschütterung des Vertrauens der Hamburger auf ihr gutes Recht, verbracht worden war, wurde im März eine fernere Batterie demaskirt: das Kanzlerblatt trat mit der Drohung hervor: Preussen werde beim Bundesrathe die Einbeziehung Altonas in das Zollgebiet beantragen und durchsetzen — wiewol doch auf Grund des Art. 34 der Reichsverfassung und vom Momente seiner Vereinbarung ab Altona als «dem Zweck entsprechender Bezirk . . . des umliegenden — sc. fremden — Gebietes» zum hamburgischen Freihafen gehört hatte und daher nicht ohne Rechtsbruch und Vergewaltigung gegen Hamburgs Willen davon abgetrennt werden konnte. Es wurde darauf in der Presse mit Befriedigung — aber durchaus fälschlich, wie sogleich ersichtlich wurde — constatirt, dass diese Drohung, «gleich einem wohlberechneten Schreckschusse», unter den hamburgischen Anschlussgegnern Bestürzung und Verwirrung hervorgebracht habe. Dieselben sähen nun voraus, dass Altona, sobald es mit dem Zollgebiete vereinigt worden, Hamburg sofort überflügeln und in den Schatten stellen

und dessen Handel an sich reissen werde; mithin werde diese Inaussichtnahme genügen, um das halsstarrige Hamburg zur Beantragung seines eigenen Zollanschlusses zu zwingen.

Nachdem diese Voraussetzung und Hoffnung sich als irrig erwiesen hatte, da hamburgischerseits, gleichfalls in der Presse, aufs Klarste nachgewiesen worden war, dass Altona, einfach aus handelstechnischen Gründen, nie und nimmer mit Hamburg werde concurriren können, wurde von der Drohung zum Conat übergegangen und zwar in der denkbar schroffsten und beleidigendsten Weise. Während nämlich bis dahin, wenn es sich auch nur um verhältnismässig irrelevante Einbeziehung isolirter geringfügiger Parcellen hamburgischen Gebietes (kleiner «Streustücke» würde man bei uns sagen) ins Zollgebiet gehandelt hatte, stets vor Einbringung des kanzlerischen Antrages in correcter Weise mit dem hamburgischen Senate höfliche Vorverhandlungen darüber gepflogen worden waren, so wurde diesmal, mit gänzlicher Hintansetzung aller üblichen Courtoisie, gleichsam in absichtlich verletzender Weise, der preussische Antrag (wegen Einbeziehung eines wesentlichen Theiles des hamburgischen Freihafengebietes — nicht nur des preussischen Altona, sondern auch der hamburgischen Vorstadt St. Pauli mit allen den Hunderten der dort belegenen Speicher des hamburgischen Grosshandels, mit den zahlreichen Export- und Veredelungs-Industrie-Anlagen — in das Zollgebiet) in gänzlich überraschender Weise beim Bundesrath eingebracht (19. April 1880). Bei seinem Eintreffen in Berlin hat das hamburgische Bundesrathsmittelglied, Bürgermeister G. H. Kirchenpauer, erst aus den Drucksachen des Bundesrathes Kenntniss von dem bezüglichen Antrage erhalten. — Wie sicher der Kanzler gehofft hat, dass Hamburg durch solche und ähnliche Massregeln zur Einbringung eines Antrages hinsichtlich seines eigenen Zollanschlusses gezwungen werden werde, geht aus einem bald darauf bekannt gewordenen Briefe des Reichskanzlers an den Minister Bitter vom 15. April 1880 hervor, auf welchen sogleich zurückgekommen werden wird.

Wie wenig aber Hamburg auch durch dieses Vorgehen sich einschüchtern liess, zeigt seine würdige, auf den klaren Wortlaut des Art. 34 der Reichsverfassung gestützte Rechtsverwahrung, deren Inhalt schon zu Anfang des Mai 1880 bekannt wurde. Dieser «Halsstarrigkeit» gegenüber ist dann zu einem weiteren, bereits in dem an Bitter gerichteten Briefe eventuell in Aussicht genommenen, noch drastischeren Mittel gegriffen worden. Es wurde nämlich

am 28. Mai 1880 von Preussen beim Bundestage ein Antrag eingebracht, betreffend Einbeziehung der Unterelbe ins Zollgebiet durch Verlegung der Zollgrenze nach Cuxhaven. Während bisher die Unterelbe, von Hamburg ab, als Zollausland gegolten hatte, so dass der Freihafen ohne Zollbehinderung mit dem Meere verbunden gewesen war, sollte Hamburg nunmehr zollmässig vom Meere abgeschnitten werden und etwa mit derselben Leichtigkeit wie Magdeburg oder Dresden seine Freihafengeschäfte betreiben! Die Ungeheuerlichkeit dieses Ansinnens wird, wie sie es verdient, weiter unten besonders beleuchtet werden.

Wenn gleichzeitig mit diesen Massregeln, welche doch offenbar als Zwangsmassregeln aufzufassen sind, Bismarck in der Reichstags-sitzung vom 8. Mai 1880 in Anlass einer diese Massregeln betreffenden Interpellation Virchows erklärt hat, dass an eine Vergewaltigung Hamburgs nicht gedacht werde, dass er vielmehr als Reichskanzler, seiner Amtspflicht gemäss, Hamburg vor jeder Vergewaltigung seines verfassungsmässigen Freihafenrechtes zu schützen wissen werde — so steht man vor einem psychologischen Räthsel, dessen Lösung um so schwieriger wird, als in der Reichstagssitzung vom 10. Mai 1880 der bereits erwähnte, unter dem 15. April 1880 an den Minister Bitter gerichtete Brief zur Verlesung gelangte, in welchem der Kanzler die Erwartung ausspricht: «mit Verlegung der Zollgrenze nach Cuxhaven würde die politische Wirkung, die Einwilligung Hamburgs zum Eintritt ins Zollgebiet herbeizuführen, erreicht werden.»

Den Schlüssel zur Lösung des Räthsels dürfte der Erfahrungssatz bieten: dass der Wille der Vater des Gedankens ist. War einmal der Entschluss, Hamburgs Eintritt in das Zollgebiet durchaus herbeizuführen und nöthigenfalls zu erzwingen, fest gefasst worden, so musste es dringend erwünscht erscheinen, Rechtfertigungsgründe für einen solchen Entschluss vorbringen zu können. Das Bedürfnis nach Rechtfertigungsgründen dürfte sich übrigens nicht sofort, sondern erst dann eingestellt haben, als erkannt wurde, dass mit der anfänglichen diplomatischen Note und mit dem sich daran schliessenden Pressgeplänkel nichts ausgerichtet werde und dass zu stärkeren Mitteln gegriffen werden müsse. Denn zum ersten Male in dem Antrage vom 19. April 1880, betreffend den Zollanschluss Altonas und St. Paulis, taucht die Rechtfertigungstheorie auf: schon bei Vereinbarung des Reichsverfassungsartikels 34 sei es eine beiderseitige Voraussetzung gewesen, dass die Ausnahmestellung der

Hansastädte nur eine provisorische sei und alsbald dem normalen Zustande der völligen Einheitlichkeit des deutschen Zollgebietes zu weichen habe. Nun ist auf Grund dieser Theorie die widerspruchsvolle Doctrin aufgebaut worden: «politische» Pflicht des Kanzlers sei es, die Zolleinheitlichkeit herzustellen, als Wächter der Verfassung aber habe er Hamburg vor Vergewaltigung zu schützen; dieser Widerspruch der Doctrin aber verschwinde, sobald man anerkenne, dass zwischen Zwang und Vergewaltigung ein Unterschied zu machen sei; letztere würde verfassungswidrig sein, ersterer aber, der Zwang, sei ja nur «politisch» — also statthaft. Abgesehen davon, dass es unliebsam wäre, diesen Syllogismus mit dem entsprechenden technischen Terminus zu kennzeichnen, leidet er an einem ganz unheilbaren Mangel: an dem Mangel nämlich einer festen Basis; er steht gänzlich in der Luft. Einerseits ist die Behauptung, dass der im Art. 34 der Reichsverfassung festgestellte Zustand beiderseitig nur als ein Provisorium aufgefasst worden sei, in der erwähnten Protestnote vom hamburgischen Senate aufs Entschiedenste bestritten und in Abrede gestellt worden; andererseits aber ist vom Reichskanzler selbst nicht der mindeste Versuch gemacht worden, die Behauptung zu begründen, was doch gewiss geschehen wäre, wenn die Möglichkeit dazu vorgelegen hätte. Der Nachweis, dass beiderseits nur ein Provisorium beabsichtigt worden, wäre ausserordentlich geeignet gewesen zum Oeffnen der Sackgasse, in welche, wie wir sehen werden, man sich verfahren hatte; wenn der Nachweis dennoch nicht geführt worden ist, so darf wol angenommen werden, dass seine Erbringung einfach unmöglich war. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass der Kanzler von der Richtigkeit seiner Voraussetzung und von der Correctheit seines Verfahrens damals — *optima fide* überzeugt war. Der Wille ist eben der Vater des Gedankens.

Da es sich nun aber bald zeigte, dass selbst im Falle der Gefügigkeit des Bundesrathes — welchem die beliebige Verlegung der Zollgrenzen vindicirt wurde und welcher demgemäss von sich aus «auf administrativem Wege» die Ausführung der beantragten Zwangsmassregeln verfügen sollte — die Einbeziehung Altonas und St. Paulis, sowie diejenige der Unterelbe sich möglicherweise nicht allein auf administrativem Wege, sondern nur unter Anwendung sehr bedeutender, dem Bundesrathe vielleicht nicht zu Gebote stehender Geldmittel werde ins Werk setzen lassen, und

dass die zur Durchführung der Zwangsmassregeln erforderlichen beträchtlichen Summen eventuell nicht anders als durch Bewilligung des Reichstages sich würden erlangen lassen, so musste darauf Bedacht genommen werden, zu Gunsten solcher Bewilligung «Stimmung» zu machen. Es ist daher nicht zu verwundern, dass vom Mai 1880 ab die Presse in dieser Richtung mit sehr bemerkenswerthem Hochdrucke gearbeitet hat.

Das Verdienst, in der darauf folgenden Sommercampagne der Presse den Vorantritt genommen und den Ton angegeben zu haben, gebührt diesmal dem bereits erwähnten officiösen Parlamentarier — welcher sich vor Zeiten auch in unserer Heimat einen nicht eben beliebten Namen zu machen gewusst hat — einem Manne, welcher es fertig gebracht hatte, sich zum fanatischen Schutzzöllner umzudenken, nachdem er noch am 21. April 1877 im Reichstage pathetisch vor dem Schutzzolle gewarnt hatte. Es verlohnt sich, zur Kennzeichnung des gegen Hamburg damals angeschlagenen Tones aus seinem im Juni 1880 publicirten Elaborate, dessen er sich heute schwerlich mehr rühmt, einige Liebenswürdigkeiten wiederzugeben¹.

Der Artikel beginnt damit, Hamburgs Bestehen auf seinem unveräusserlichen, seine Existenz bedingenden Rechte gleichzustellen mit der thörichten Selbstsucht der lächerlichen Kleinstaatserei, welche vormals der Schaffung des deutschen Zollvereins im Wege gewesen ist. . . . «Jedesmal, seit die selig entschlafene Grossmacht Anhalt-Köthen zuerst auf der Elbe den Zollkrieg gegen Preussen

¹ Dem ungenannten Verfasser eines im Jahre 1888 veröffentlichten, überaus ruhig, sachlich und objectiv gehaltenen recapitulirenden Aufsatzes über die Geschichte des hamburgerschen Zollanschlusses geht doch die Galle über, wenn er an diese Liebenswürdigkeiten denkt; er sagt: «. . . so heisst es in . . ., einem Artikel, der von liebenswürdigen Schimpfworten und von derjenigen Ueberhebung trieft, die für eine gewisse Klasse von Menschen so bezeichnend ist. Dabei zielt dieser Artikel keineswegs etwa darauf, den Freihafenverkehr von der zollangeschlossenen Stellung der übrigen Stadt zu trennen. So etwas ist natürlich zu fein für das gewaltige Auftreten der Herren, denen die Empfänglichkeit für das «Nationale» den Sinn für das Rationale geraubt hat. «Brückenköpfe des Auslandes» hiess es in dem zornmüthigen Gepolter, welches N. N. auch über diese nur aus genauester Sachkunde des Welthandels und der localen Verhältnisse zu beurtheilende Frage hören liess. Diese Brückenköpfe des Auslandes wollte der alte Freihändler, dessen Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in derselben Zeit erschüttert wurden, als Fürst Bismarcks Uebergang zum Schutzzoll erfolgreich war, zerstört wissen, — und jetzt sind sie wieder da» — d. h. sie bestehen im Einverständnisse mit Bismarck!

eröffnete, liess sich die vom Liberalismus beherrschte öffentliche Meinung durch solche hohle Kraftworte verführen und nahm leidenschaftlich Partei für die particularistische Sache.» . . . In den «hoffnungsfrohen Jugendjahren unserer neuen Einheit erwartete Jedermann, dass der Particularismus, belehrt durch so viele schämliche Niederlagen, die letzte handelspolitische Position, die ihm ausnahmsweise noch zugestanden worden, die Sonderstellung der Hansastädte, bald aus freiem Entschlusse räumen, und jener grosse Grundsatz unseres Reichsrechts durch freundnachbarliche Verständigung, wie es Bundesgenossen geziemt, seine vollständige Verwirklichung finden würde. Wie bitter sind solche Erwartungen getäuscht worden, wie stark hat in diesen Tagen des allgemeinen deutschen Grillenfanges die Gleichgiltigkeit gegen den nationalen Gedanken wieder überhand genommen!» . . . «Der Schmerzensschrei des freien Kötheners war das Wiegenlied der deutschen Zolleinheit, und allem Anscheine nach wird der letzte Act der Zollvereinsgeschichte, der kürzlich auf demselben Strome, auf der Elbe, eröffnet wurde, unter den Weherufen des freien Hamburgers sein glückliches Ende finden.» . . . Niemals ist die preussische Regierung . . . der Absicht» — sc. die Hansastädte dem Zollverein einzuverleiben — «untreu geworden; gleichwol hat sie die eigenthümlichen Verhältnisse, welche zur Zeit des deutschen Bundes» — heute nicht mehr? — «die Sonderstellung der Hansastädte bedingten, immer unbefangen gewürdigt. Während die Süddeutschen oft auf die hanseatischen Spiessgesellen des perfiden Albion schalten . . . wusste man in Berlin sehr wol, wie viel Deutschlands Volkswirtschaft damals (!) dem rührigen Handelsgeiste des hanseatischen Bürgerthums verdankte». . . . (In den Hansastädten) «hatte man sich eingelebt in die Absonderung vom Vaterlande» . . . «der hanseatische Handel behauptete die Stellung einer Weltmacht in Zeiten, da Deutschlands Ansehen tief darniederlag. Kein Wunder, dass man anfang, das eigene Verdienst zu überschätzen, und die angeblich ganz ausserordentliche Blüthe der Hansastädte ganz allein aus der Weisheit ihrer Handelspolitik herleitete» . . . (die oben erwähnte Phantasie vom Provisorium der Ausnahmestellung wird hier vorgebracht, und es wird dargestellt, als habe Preussen, aus Dankbarkeit für die Bundesgenossenschaft von 1866, dieses Provisorium gestattet, sowie das Unerhörte — seit 1198 hat man es meist nicht anders gekannt! — nämlich die Zollausslandqualität der Unterelbe zugestanden, jedoch auch nur als ein Provisorium —

somit beruhe der Hansastädte Inanspruchnahme eines Freihafenrechts auf Verdrehung des wirklichen Sachverhaltes) . . . «durch die Wendung der deutschen Handelspolitik ist der Anschluss für die Städte selbst unleugbar viel schwieriger geworden, doch auch ihre Sonderstellung um eben so viel lästiger (!) für das übrige Deutschland» (inwiefern?). «Auch das deutsche Geschäft des Grosshandels wird durch die Absperrung (!) der Hafenplätze vom Hinterlande lediglich belästigt» (inwiefern? der Freihafen ist nicht abgesperrt!). . . . «die Zeiten sind längst vorüber, da die Hansa mit ihrem guten Schwerte die commerzielle Entwicklung der Nachbarvölker niederhielten und durch solche Unterdrückung ihren schwunghaften nordischen Zwischenhandel begründeten». . . . Sodann wird behauptet, das «Veredelungs»geschäft der Hamburger sei eine Schmarotzerpflanze, welche dem Binnenlande nur schade, daher keinen Schutz, sondern Ausrottung verdiene: die bekannte agrarische Wahnvorstellung, als könne Hamburg befähigt und gezwungen werden, mit dem theuren deutschen Sprit gegen den wohlfeilen russischen auf dem Weltmarkte zu concurriren! . . . Die Hanseaten seien freilich treue Anhänger an Kaiser und Reich . . . aber «was die Hanseaten verhindert, ihre Sonderstellung aufzugeben, das ist vor Allem jene eigensinnige Schwerfälligkeit, welche gerade der grosse Kaufherr zu zeigen pflegt, sobald ihm eine radicale Veränderung seines Geschäftsbetriebes zugemuthet wird.» . . . Es bestehe (?) die Hoffnung, dass es den Hansastädten gelingen werde, die neue Bismarcksche Wirthschaftspolitik über den Haufen zu werfen, aber «die Hansastädte besitzen nicht die Macht und, dank ihren eigenen Unterlassungssünden» — welchen? — «auch nicht das Recht, bestimmend auf den Gang der deutschen Handelspolitik einzuwirken». . . . Dann heisst es wieder, um unparteiisch zu erscheinen: «Und doch lebt im gesammten Reiche kein zurechnungsfähiger Mensch, der die Hansastädte nicht für ein Kleinod Deutschlands hielte und ihre Blüthe nicht aus vollem Herzen wünschte» . . . sie sollen sich nur entgegenkommend zeigen (durch Hingabe des Unentbehrlichen), dann werde man ihnen mit vollen Händen geben (wessen sie nicht bedürfen). . . . Preussen sei durch Hamburgs Ablehnung zu selbständigem Vorgehen gezwungen worden; denn «auf die Dauer wird es doch unerträglich und setzt uns dem Gespötte (?) aller Völker aus, dass unser grosses Reich keinen einzigen Welthandelsplatz besitzt, der unseren Zollgesetzen unterworfen, unserem Export bedingungslos» — was heisst das? welche Bedingungen stellt Hamburgs Freihafen? —

«zugänglich ist». . . . Hinsichtlich der Einbeziehung der Unterelbe ins Zollgebiet leistet der Verfasser folgenden Satz, den ich im Gedächtnis zu behalten bitte als ein herrliches Zeichen seiner Sachkenntnis: «die nach Hamburg bestimmten Schiffe werden . . . lediglich genöthigt werden, einige Zollbeamte an Bord zu nehmen — eine geringfügige Unbequemlichkeit, die unter ernsthaften Männern nicht der Rede werth ist. Immerhin wird die Errichtung der Zollstelle in Cuxhaven und des Zollvereinshafens in Altona dazu beitragen, den Hamburgern ihren Standpunkt klar zu machen. . . . Mag man beklagen, dass die Anwendung so drastischer Mittel nöthig geworden ist; die Schuld fällt allein auf die Hansastädte. . . . Sie haben der Vergünstigung, welche ihnen das Reich vorläufig gewährt hat, eine Auslegung gegeben, die der nationalen Wohlfahrt schadet (?!) und dem» — angeblichen — «Geiste der Reichsverfassung widerspricht» — nicht aber seinem klaren Wortlaute! — «Die Nation glaubt längst nicht mehr, dass die Absperrung (!) ihrer grössten Häfen «ein nationales Bedürfnis» sei, wie die Federn der hamburgischen Grosshändler behaupten» . . . wann ist eine solche Albernheit behauptet worden? Wodurch wird der Freihafen abgesperrt? . . . Gegen Schluss lässt der Artikel die Befürchtung durchmerken, dass der Zollanschlusshandel in eine gar gefährliche Sackgasse führen könnte: «die gemässigten Liberalen . . . werden das neue kirchenpolitische Gesetz verwerfen müssen, wenn es nicht noch gelingt, durch eine gründliche Umarbeitung des Entwurfes das Ansehen der Staatsgewalt sicher zu stellen; sie können also leicht ohne ihr Verschulden zwischen zwei Feuer gerathen. Um so wichtiger ist es, dass sie nicht in einer Sache, wo der Kanzler ganz und vollständig Recht hat (?!) und an die schönsten Ueberlieferungen der Zollvereinsgeschichte wieder anknüpft, die Partei der systematischen Opposition ergreifen. Die Nachricht, dass die handelspolitische Einigung des Vaterlandes nun endlich ihrem Abschlusse entgegengeführt werden soll, berührt jedes unbefangene deutsche Herz wie ein frischer Luftzug in schwülen Tagen» — dieses Mannes Gemüthlichkeit beginnt bei Geld- und Geschäftssachen, statt nach dem Sprichworte dabei aufzuhören! . . . «Ein Unglück für Deutschland, wenn der Liberalismus wieder zurückfiele in die Kinderkrankheit der augustenburgischen Begeisterung und sich noch einmal durch die wohl lautenden Schlagworte des particularistischen Eigensinnes bethören liesse. In diesem Streite handelt es sich weder um Freihandel, noch um Schutzzoll» — also nicht?

es hiess ja, Hamburg durchkreuze des Kanzlers Wirthschaftspolitik! — «sondern einfach um das fröhliche Abschneiden eines ehrwürdigen alten Zopfes, der ja seine grossen unvergesslichen Tage gehabt hat, heute aber schon längst nicht mehr zur Verschönerung unseres Reichskörpers dient». . . . Wenn man aus diesen Proben die ihnen zu Grunde liegenden Stichworte zusammenstellt, so erhält man nicht nur, nach Meinung der vorangegangenen Fussnote, eine Ansammlung von Schimpfereien, sondern zugleich von recht garstigen Unterstellungen und Verdächtigungen.

Alle die von dem soeben erwähnten längeren Revueartikel angeschlagenen Themata sind nun während der ganzen sommerlichen Presscampagne unzählige Male wiederholt und variirt worden, nur selten wurden neue Entstellungen gebracht, oft aber neue Beweise für die kenntnislose Unbefangenheit, mit welcher die binnenländische Presse schwerwiegende Interessen, in welche sie gar keine Einsicht hatte, leichtfertig ab- und zum Tode verurtheilte. Unermüdlich war die hamburgere Broschürenliteratur und Presse, immer wieder Zurechtstellungen und Belehrungen zu bringen — anscheinend ohne jeden Erfolg. Unter diesen zurechtstellenden Nachweisen ist die folgende wol werth, hier aufgeführt zu werden. Sie bezieht sich auf die kühne Behauptung, dass Hamburg durch Einbeziehung der Unterelbe in die Zollgrenze nicht geschädigt werden würde, da man ja die Schiffe auf der Fahrt vom Meere nach Hamburg (ca. 100 Kilometer) durch aufgenommene Zollwächter begleiten lassen könne. Dagegen führt ein erfahrener Schiffscapitän Folgendes aus:

«Auf den ersten Blick erscheint allerdings die Sache dem Laien nicht so schlimm, wie sie wirklich ist. Falls ein Schiff bei gutem, ruhigem Wetter bei Cuxhaven ankäme und der Zollwächter in einem seefähigen Boot oder kleinen Dampfer dem Schiff, während letzteres langsam ginge, längs Seite gebracht würde, so hätte das Anbordnehmen des Wächters so grosse Schwierigkeiten eben nicht. Schlimmer und gefährlicher aber würde sich die Sache schon gestalten, wenn das einkommende Schiff auf den Zollwächter zu warten oder gar seinetwegen zu ankern hätte. Abgesehen von dem enormen Zeitverlust, entstünde dadurch eine Gefahr, welche recht oft zu Havarien und Unglück führen würde; denn oft liegt die Rhede von Cuxhaven so voll ausgehender, auf günstigen Wind wartender Schiffe, dass schon jetzt das frei passirende Schiff seine

liebe Noth hat, ohne Havarie durchzukommen. Wie viel schlimmer würde es noch sein, wenn man dann noch mit der vollen Fluth hinter sich dort ankern sollte! Was soll aber geschehen, wenn ein Schiff bei Nordweststurm einkommt? Dann ist bei Cuxhaven stets ein so hoher und wilder Seegang, dass an ein Absetzen des Zollwächters vom Land absolut nicht zu denken ist; eben so wenig aber kann das Schiff ankern, wenn es nicht sofort beide Anker verlieren und an den Strand treiben will. Was soll es also thun: einen Zollwächter bekommen kann es nicht, ankern eben so wenig, wieder hinausgehen erst recht nicht; es muss also die Elbe hinauf, bis es unter Freiburg, Glückstadt gegenüber, endlich Schutz findet. Wie aber hat sich dann der Capitän zu verhalten? Soll er, nachdem sich das Wetter gebessert, worauf er im Winter oft 14 Tage warten kann, wieder nach Cuxhaven hinuntersegeln und sich einen Zollwächter holen, oder soll er warten, bis man ihm einen solchen von Cuxhaven nachschickt, was wieder entweder gar nicht statthaft oder doch mit den grössten Umständen verknüpft wäre? Eben so schlimm würde sich die Sache im Winter gestalten, wenn zu Eiszeiten bei östlichen und nordöstlichen Winden das Eis mit furchtbarer Gewalt an Cuxhaven vorbeifegt; dann wäre es den Zollwächtern gleichfalls beim besten Willen absolut unmöglich abzukommen, und die Schifffahrt würde vollständig gehemmt werden, während doch, wie wir dies ja in den letzten Jahren mehrfach gesehen haben, die Dampfer ohne grosse Schwierigkeiten aufkommen und die Schifffahrt in Gang halten. Eine fernere grosse Schwierigkeit liegt in der Ungleichheit der Zahl der täglich einkommenden Fahrzeuge. Wahrscheinlich würde man höheren Orts die Zahl der Zollwächter nach dem mittleren Durchschnitt normiren; aber es giebt Tage, an denen der Witterungsverhältnisse wegen fast gar nichts bei Cuxhaven passirt, während sich zu anderen Zeiten, nach eingetretenem günstigen Wetter, der Verkehr auf das Drei- bis Vierfache des Durchschnitts steigert. Was hätte nun zu geschehen, wenn ein Schiff bei Cuxhaven ankäme und alle Zollwächter wären vergriffen? Ankern und warten?! Wer aber bezahlt dann die unvermeidlich entstehenden Havarien, und wer ersetzt dem Schiffe den Zeitverlust? Die Zollbehörde gewiss nicht. Ferner, wie gestaltet sich die Sache für die sehr grossen Seeschiffe, welche bei Krautsand leichten müssen? Da soll, ausser dem Zollwächter an Bord, noch für jeden Leichter, welcher die Elbe hinaufgeht, ein weiterer Zollwächter zur Stelle sein, oder soll den grossen Schiffen

das Leichten einfach verboten und sollen dieselben vollständig von der Schifffahrt auf Hamburg ausgeschlossen werden? Schöne Aussichten für unsere grossen Postdampfer mit der Reichspost-Flagge in Topp und für den Dampfschiffsverkehr Deutschlands mit überseeischen Ländern!»

Der auf Zollanschluss der Unterelbe abzielende, beim Bundesrathe eingebrachte preussische Antrag ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Sein Wortlaut constatirt ausdrücklich, dass die Auslandschiffe und der hamburger Grosshandel sehr wenig Neigung zum Schmuggel gezeigt haben; mithin, sollte man meinen, haben sich im Hinblick auf die Auslandschiffe und den Grosshandel die an den Elbufern bestehenden Zolleinrichtungen als genügend bewährt und es lag kein sachlicher Grund zu einer Aenderung vor, welche die mit bedeutenden Kosten verknüpfte Einrichtung einer neuen, cuxhavener Zolllinie, unter Beibehaltung der drei bisherigen Unterelbzolllinien, mit sich brachte. Gegenüber einem etwa von Hamburg aus nach den Elbufern betriebenen Schmuggel-Kleingewerbe hatte man sich selbstverständlich durch die neue cuxhavener Zolllinie gar keine Abhilfe zu versprechen. Bei dem im Verhältnis zu den grossen Interessen des hamburger Handels ganz verschwindend geringen Verkehre der Ufer der Unterelbe unter einander hatte es offenbar keinen praktischen Sinn, zur Erleichterung dieses letzteren die in so vielen Beziehungen bedenkliche Einrichtung der neuen cuxhavener Zolllinie in Aussicht zu nehmen, um so weniger, als man eine Aufhebung der Zollstationen der Elbufer und eine Beseitigung der Zollplackereien für die Elbuferorte gar nicht beabsichtigte. Ebenso war auch der durch die cuxhavener Zolllinie in Aussicht genommene ideale, «nationale» Gewinn, nämlich die Vereinbeitlichung des deutschen Zollgebietes, ein gänzlich illusorischer — thatsächlich das Gegentheil davon. Denn lag Hamburg bisher als Zollausland an der Peripherie des Zollgebietes, so sollte es nun eine weit hineingerückte Enclave desselben bilden. Es waren also alle diese Erwägungen nichts als Scheingründe, welche die öffentliche Meinung täuschen und verwirren sollten. Wenn es endlich im Antrage hiess, dass die Einbeziehung der Unterelbe Hamburgs verfassungsmässiges Freihafenrecht nicht beeinträchtigen werde, weil zwischen dem Meere und Hamburg nur ganz leichte, nicht hindernde Zollformalitäten genügen würden, so stand das in strictem Widerspruche mit der vom Reichskanzler gegen den Minister Bitter ausgesprochenen Erwartung: durch Verlegung der Zollgrenze

nach Cuxhaven würde . . . die Einwilligung Hamburgs zum Eintritt ins Zollgebiet herbeigeführt werden (pag. 759). Es waren also im Gegentheil offenbar solche Zollschwierigkeiten in Aussicht genommen worden, deren Schwere hinreichen würde, Hamburgs willenslose Gefügigkeit zu erzwingen.

* * *

Am bedeutsamsten aber ist die Einbringung des Antrages wegen Einbeziehung der Unterelbe ins Zollgebiet insofern, als damit der Höhepunkt der gegen Hamburg gerichteten Action erreicht war. Freilich wurden später noch weitere Schädigungen Hamburgs ins Feld gerückt, aber gleichsam nur zur Verdeckung des bereits angetretenen Rückzuges. Denn dieser beginnt sehr bald nach dem Angriffe auf die Unterelbe sich anzukündigen¹.

Während bisher «kurz, streng und gerecht» verlangt worden war, Hamburg solle bedingungslos den Antrag auf seinen Eintritt in das Zollgebiet stellen; während auf Hamburgs schon im Sommer 1879 ausgesprochene Bereitwilligkeit, auf dem Wege einer Enquête die Nothwendigkeit der Beibehaltung des *status quo* nachzuweisen (pag. 751), gar keine Notiz genommen worden war; während bisher weder in officieller, noch in officiöser Weise Hamburg Eröffnungen gemacht worden waren, dass über die Bedingungen seines Zollanschlusses die Reichsregierung mit sich werde sprechen lassen; während bisher officieller- und officiöserseits namentlich darüber keine Andeutungen gemacht worden waren, dass die Reichsregierung auch an einer Einschränkung, resp. anderweitigen Abgrenzung des hamburgischer Freihafengebietes Genüge finden könnte; während im Gegentheile bisher immer nur die gänzliche Beseitigung der hanseatischen Freihäfen, dieser «Brückenköpfe des Auslandes auf deutschem

¹ Die parlamentarischen, an diesen Angriff sich knüpfenden und unter den gegebenen Constellationen wol wenig erwünschten Kämpfe erhielten einen einigermaßen bedenklichen Charakter dadurch, dass wol nicht mit Unrecht geltend gemacht wurde: nach den zu Recht bestehenden, die Elbschiffahrt regelnden internationalen Conventionen stände es weder Preussen noch dem deutschen Reiche zu, einseitig von sich aus die Verhältnisse der Unterelbe zu ändern; mithin würde die Einbeziehung der Unterelbe in das deutsche Zollgebiet einen Eingriff nicht nur in die Rechte Hamburgs, sondern auch in diejenigen anderer, ausserdeutscher Staaten bedeuten. War auch nicht gerade Einsprache seitens dieser fremden Staaten zu befürchten, so konnte die Geltendmachung dieses Bedenkens doch keinesfalls das Zustandekommen der auf der Tagesordnung stehenden «neuen Elbschiffahrtsacte» fördern.

Gebiete» von allen Seiten dringend verlangt worden war — so beginnen vom Hochsommer 1880 an ganz andere, mildere Leit-motive den Drohungen und Einschüchterungen sich beizugesellen. Eine erste Ahnung davon, dass in der bisherigen Weise nicht fortgefahren werden könne, mag in den stürmischen, die neue Elbschifffahrtsacte &c. betreffenden Reichstagssitzungen vom 8. und 10. Mai aufgestiegen sein — aber nur vorübergehend; denn der auf die Unterelbe bezüglichen Action ward kein Einhalt geboten. Eine deutlichere Vorahnung von der Undurchführbarkeit der gegen Hamburg unternommenen Angriffe mag bewusst geworden sein, als vorausgesehen werden musste, dass es sich nicht werde vermeiden lassen, den Reichstag um Bewilligung der zur Durchführung jener Angriffe erforderlichen Geldmittel anzugehen, und als sich die vom citirten Officiösen (pag. 764) vorausgesehenen bedenklichen parlamentarischen Constellationen immer drohender verwirklichten, so dass die Bewilligung der gegen Hamburg zu verwendenden Geld-mittel immer fraglicher werden musste.

Schon im Juli 1880 hat der Finanzminister Bitter gemeint, der Drohrede, welche er einer hamburgischen Delegation gegenüber hielt, einige Lockrufe beifügen zu sollen. Das Vorgehen der Reichsregierung, hiess es, sei verfassungsmässig und nicht chicanös. Bleibe der Senat starrköpfig, so werden sich Staat und Staat gegen-überstehen (d. h. der gewaltige dem schwachen). . . Preussen werde alle Zollausschlüsse bis an Hamburgs Grenzen einziehen (während die Verfassung «dem Zwecke entsprechende Bezirke des . . . umliegenden Gebietes» zur Vervollständigung des Freihafens zusichert), es Ham-burg überlassend, sich nach Belieben einzurichten. Das Reich und Preussen seien der Meinung, Hamburg werde durch den Anschluss besser fahren (nach der Reichsverfassung war in der Zollanschluss-frage die Meinung und das Belieben Hamburgs massgebend, die Meinung aber des Reiches und Preussens ganz irrelevant). . . Ham-burg solle nicht mehr mit Enquêtévorschlägen kommen: das wären Kautschukmassregeln. Eventuell werde das Reich selbständig vor-gehen. . . Bei Gründung des Reiches sei gleich anfangs die Freihafen-stellung als etwas Vorübergehendes aufgefasst worden und der Bundesrath sei befugt, die Freihafengrenzen festzustellen. Die neuere (?!), auf Verewigung der Sonderstellung gerichtete Strömung verkenne die thatsächlichen — soll wol heissen: die Macht- — Verhältnisse. Das Reich und Preussen seien entschlossen, die — sich einseitig zugesprochenen, angeblich — verfassungsmässigen

Rechte geltend zu machen &c. Diesen Drohungen, welchen keine Folge gegeben worden ist, waren Allgemeinheiten folgender Art beigemischt: seitens des Reiches werde man entgegenkommend sein, aber auf hamburgischer Entschliessungen nicht ungemessen warten. Und nun ein Novum: ein gewisser Gebietstheil solle jedenfalls Freihafen bleiben, aber nur am Wasser belegene Theile. Wenn die Sache wirkliche Lebensfrage sei, so müsse Hamburg die erforderlichen Summen aufbringen, auch wenn sie gross seien; übrigens werde wol das Reich Beihilfe leisten, wenn hamburgischerseits bald bezügliche Anträge erfolgen.

Es ist klar, dass Hamburg nicht in der Lage war, auf solche vage Allgemeinheiten, auf so Ungewisses hin durch irgend welchen Antrag seines guten Rechtes sich zu begeben. Zudem ist immer und immer wieder hamburgischerseits betont worden, dass seitens der Hansastädte keinerlei Interesse, noch Anlass vorliege, die Zollanschlussfrage aufzuwerfen, und dass nach dortiger Auffassung auch das Reich kein Interesse daran haben könne. Wenn aber das Reich oder Preussen meinten, den Zollanschluss der Hansastädte wünschen zu müssen, so war es doch offenbar Sache des Reiches oder Preussens, zur Befriedigung ihres Interesses mit bezüglichen Anträgen und Anerbietungen hervorzutreten und dieselben so lange zu modificiren, bis die Zustimmung der Hansastädte dazu erlangt wurde — nicht umgekehrt. Man wird es daher als vollkommen correct finden, dass seitens Hamburgs auf diese nebelhaften Andeutungen des Finanzministers Bitter eben so wenig — wenigstens nicht formell und officiell — reagirt worden ist, wie auf seitdem wiederholt gemachte allgemein gehaltene Andeutungen: z. B. Hamburg möge sich darauf verlassen, dass man ihm, sobald es seinen Zollanschluss beantrage, alle von der Zolltechnik für möglich erachtete Erleichterungen und Vereinfachungen zugestehen werde. Ja, welche? Die Zolltechnik war ja wol der Meinung, auf das jahrelange Drängen der Häfen des Zollgebietes, wie Stettin, Königsberg, Danzig &c., mit erleichternden Concessionen bis an die Grenze des Möglichen vorgegangen zu sein. Mehr also konnte die Eröffnung allgemeiner Aussichten nicht bedeuten, und das wäre für Hamburg durchaus unannehmbar gewesen. Es war mithin vollkommen correct, dass Hamburg, abwartend, ob man mit greifbareren und annehmbareren Vorschlägen kommen werde, in seiner ablehnenden Stellung verharrte, es auf Anwendung von Gewaltmassregeln ankommen lassend.

Wie wenig aber diese Stellungnahme eine «starrköpfige» war, wie wenig sie auf dem Boden eines absoluten *non possumus* stand, wie sehr vielmehr man in Hamburg in wahrhaft staatsmännischem Sinne geneigt und entschlossen war, auf einen Compromissantrag einzugehen, sei es auch unter schweren Opfern, sobald nur dadurch ein lebensfähiger Zustand geschaffen werde — das zeigt aufs Klarste der Umstand, dass im Herbst 1880 eine grosse hamburgische Studienexpedition, bestehend aus Delegirten des Senats, der Gewerbekammer &c., entsendet worden ist, welche während der Monate September und October die wichtigsten Nordseehäfen Hollands, Belgiens, Frankreichs und Englands bereist hat, um genaue Kenntniss der concurrirenden Häfen zu erlangen und um diejenigen Bedingungen zu formuliren, an welchen, im Falle seitens des Reiches Verhandlungen angeknüpft werden sollten, unter allen Umständen festgehalten werden müsse, um den Concurrrenzkampf mit den rivalisirenden Plätzen bestehen zu können.

* * *

Inzwischen war in dem gegen Hamburg geführten Kampfe für den Angreifer der «psychologische Augenblick» gekommen. Die Lage der inneren Reichspolitik und die Stellung der politischen Parteien hat offenbar ein Abbrechen des Kampfes dringend erwünscht erscheinen lassen. Bei genauer Prüfung der Sachlage hat der Reichskanzler wol auch den Gegenargumenten Hamburgs eingehendere Beachtung schenken und erkennen müssen, dass es sich dort nicht sowol um Starrköpfigkeit, sondern recht eigentlich um Lebensfragen handele, und dass er seitens des nationalen Chauvinismus und vielleicht auch seitens kurzsichtiger Sonderinteressen sich habe zu überflüssigen und unhaltbaren, ja dem Reichsinteresse schädlichen Forderungen drängen lassen. Die einzelnen Momente der kanzlerischen Wandlung lassen sich heute natürlich noch nicht mit Bestimmtheit bezeichnen, so viel nur ist sicher, dass die Wandlung eine vollständige gewesen ist; denn alsbald hat hamburgischerseits erkannt werden können, dass aus dem drängenden Angreifer ein warmer Vertheidiger geworden war.

Es ist schon oben (pag. 743) betont worden, welche ungewöhnliche Geistesgrösse bekundet wird durch das vom Reichskanzler Fürsten Bismarck in dieser Wandlung bewiesene Vermögen, einen mit Aufbietung aller Kräfte und mit der ganzen Energie seines Temperamentes verfolgten Weg zu verlassen, sobald die Falschheit

der Richtung erkannt worden, und dann auch sofort mit derselben Entschiedenheit auf dem neuen, als richtiger erkannten Wege vorzugehen. Nicht minder bewundernswerth aber darf wol die Art und Weise genannt werden, in welcher der Richtungswechsel vollzogen worden ist. Unter allen Umständen musste im Interesse des Ansehens der Reichsregierung und zur Wahrung des dem Kanzleramte zukommenden Prestige der Anschein vermieden werden, als sei ein erzwungener Rückzug angetreten worden. Mit meisterhaftem Geschicke ist in diesem Sinne operirt worden.

Unbedingte und vollste Anerkennung und Bewunderung aber ruft die Haltung Hamburgs hervor und seiner leitenden Staatsmänner, nicht nur hinsichtlich der mannhafthen, unerschütterlichen Standhaftigkeit in dem Kampfe, der mit so ungleichen Machtmitteln gekämpft wurde; nicht nur hinsichtlich der weisen Mässigung, mit welcher die günstiger gewordene Lage ausgenutzt wurde; nicht nur wegen der dem hamburgischen Staate gewährten Würde paritätischer Stellung im deutschen Reiche; sondern ganz besonders wegen der zur Wiederherstellung und Sicherung des öffentlichen Friedens dargebrachten materiellen und idealen Opfer.

Wiewol die Einzelheiten der Ereignisse, welche zu Ende 1880 und zu Anfang 1881 zwischen Berlin und Hamburg hinüber und herüber sich abgespielt haben, nicht bekannt geworden sind und wol noch lange unbekannt bleiben werden, so können doch schon heute zwei bemerkenswerthe Umstände hervorgehoben werden, der eine mit grosser Wahrscheinlichkeit, der andere mit grösster Bestimmtheit.

Was den ersten Umstand anbetrifft, so scheint bei Beginn der — von Berlin aus angeknüpften¹ — Verhandlungen in keiner

¹ In strictem Gegensatze zu der vom Kanzler bisher aufs Schroffste behaupteten Haltung: von Seiten Hamburgs hätten Vorschläge zu den Modalitäten seines Zollanschlusses auszugehen, und zwar aufs Schleunigste, widrigenfalls zwingende Massregeln ergriffen werden würden, in strictem Gegensatze hierzu sind — offenbar im Laufe des Novembermonats 1880 — auf Initiative des Finanzministers Bitter vom Oberzollinspector beim deutschen Hauptzollamte in Hamburg, Klostermann, Verhandlungen wegen Hamburgs Zollanschluss angeknüpft worden. (Vgl. Gustav Tuch: «Sonderstellung und Zollanschluss Hamburgs. Ein Bruchstück deutscher Geschichte» in «Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche», herausgegeben von Gustav Schmoller, VI. Leipzig 1882, pag. 206.) Es leuchtet ein, wie weise es gewesen ist, der Sache diese Wendung zu geben. Ohne dem paritätischen Ansehen Hamburgs irgend was zu vergeben, ohne irgend was zu präjudiciren, konnte auf solche vertrauliche Verhandlungen seitens Hamburgs eingegangen

Weise und in keinem Umfange irgend ein bestimmter gemeinsamer Operationsplan vereinbart, sondern lediglich beiderseits die richtige und feste Absicht constatirt worden zu sein, zu einer hier wie dort befriedigenden Lösung zu gelangen, im Uebrigen Alles wohlwollender Erörterung überlassend, und es hat sich hier wiederum bestätigt: *where is a will, there is a way.*

Ausserdem aber ist — und das ist vollkommen sicher — bei Beginn der Verhandlungen die absoluteste Geheimhaltung derselben vereinbart worden, und diese Vereinbarung ist mit bewundernswerther, bei der nicht geringen Anzahl der mehr oder weniger heranzuziehenden Personen schier unbegreiflicher Exactheit beiderseits durchgeführt worden, so sehr, dass noch im letzten Augenblicke, da der zwischen den Unterhändlern vereinbarte Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten bereits unterzeichnet vorlag, seitens der darüber gänzlich ununterrichteten Parteiführer die heftigsten Redekämpfe in Sachen der hamburgers Zollanschlussfrage geführt wurden, ja die grössten Knalleffecte des ganzen Kampfes in Scene gingen, als derselbe eigentlich schon als beendet angesehen werden konnte.

Während der ganzen Dauer aber der Friedensverhandlungen, d. h. etwa vom Anfang des November 1880 bis zu Ende Mai 1881, hat sowol vor der Oeffentlichkeit, in der Presse und im Reichstage, als auch auf dem Verwaltungswege der Kampf mit ungeschwächter, ja sogar mit immer steigender Heftigkeit und Verbitterung fortgedauert. Verwundert fragt man sich: sind das nur Scheinkämpfe gewesen zur Wahrung des Verhandlungsgeheimnisses, oder aber sind beiderseits die Kämpfe ernstlich geführt worden, etwa um die Stärke der beiderseitigen Positionen bis zuletzt geltend zu machen und um möglichst günstige Friedensbedingungen zu erlangen? Beim Ueberblicken der letzten Phasen des Kampfes wird es schwerlich schon heute Jemandem gelingen, sich für die eine oder die andere Annahme mit Bestimmtheit zu entscheiden.

* * *

Die Presscampagne dieser Periode bietet im Grunde wenig Neues. Zumeist werden Fehden fortgesponnen, welche schon im

werden; und dieselben hatten um so mehr Aussicht auf Erfolg, als sie nicht am grünen Tische in Berlin, von mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des hamburgers Handels mehr oder weniger unbekanntem Bureaokraten, sondern mit einem damit vollkommen vertrauten Sachverständigen geführt wurden.

Frühherbste begonnen worden waren. Unter diesen ist ein Streit über das von der dortmunder Handelskammer ausgegangene Project einer niederländisch-deutschen Zolleinigung bemerkenswerth, weil er von der tiefen Animosität zeugt, die man in den deutschen Industriekreisen gegen Hamburg anzuregen gewusst hat. Danach sollten die in den niederländischen Häfen verzollten Waaren ohne weitere Zollformalitäten in das Rheingebiet gelangen dürfen und ein beträchtlicher Theil des hamburgers Handels sollte auf Amsterdam und Rotterdam abgelenkt werden, um so mehr als einerseits die Eröffnung der vom Rheine aus leicht zu erreichenden Gotthardbahn bevorstand und als andererseits man zugleich eine *surtaxe d'entrepot* einzuführen und gleichmässig auf deutsche und holländische Schiffe auszudehnen gedachte, derart, dass auch letztere, gleich den deutschen, für den Import aus den Häfen von Nichtproductionsländern einen unausgleichbaren Vorsprung vor den Fahrzeugen anderer Nationen haben sollten. Es konnte leicht anschaulich gemacht werden, dass dieses Project nicht sowol die Förderung der deutschen Industrie, als vielmehr die Schädigung Hamburgs im Auge habe. Indem von Seiten Dortmunds, anscheinend in wenig überzeugender Weise, in Abrede gestellt wurde, dass dieses Project lediglich aus Animosität gegen Hamburg entstanden sei, wurde Hamburg für den Fall einer niederländisch-deutschen Zolleinigung ein angeblich sehr einfaches Mittel, sich gegen Rotterdams Concurrenz zu schützen, vorgehalten: zu dem Zweck brauche Hamburg nur seinen Eintritt ins deutsche Zollgebiet zu bewirken. Einen anderen Zweck, als die Nöthigung dazu, hatte also offenbar dieses merkwürdige Project nicht.

Im Zusammenhange mit jenem seltsamen Projecte wurde natürlich wiederum betont, dass die Einheitlichkeit des Reiches eine Sonderstellung Hamburgs verbiete, wiewol doch bei Herstellung der Reichseinheitlichkeit *uno actu* auch die Sonderstellung Hamburgs besiegelt worden war und die Reichseinheitlichkeit, wol aus wichtigen Gründen, nicht anders als im Zusammenhange mit jener Sonderstellung gedacht worden war. Obgleich nun in dem Falle, wo das Reich Bedürfnis nach grösserer, ausnahmeloser Einheitlichkeit empfand, es doch offenbar Sache des Reiches gewesen wäre, mit entsprechenden Vorschlägen hervortreten und solche Anerbietungen zu machen, welche geeignet wären, Hamburg zum Aufgeben seiner berechtigten Sonderstellung zu bewegen, so wurde im Gegentheile, und merkwürdigerweise mit vollem Erfolge, dem deutschen Publicum

die Vorstellung beigebracht, als sei es Hamburgs Pflicht, zu untersuchen, wie es seinen Zollanschluss ohne Schädigung ermöglichen könne — etwa wie Köpfung ohne Tödtung zu bewerkstelligen sei — und als sei im Falle des Unterlassens solcher Untersuchung jede Klage über Vergewaltigung unberechtigt, während ja doch gerade hamburgischerseits bereits im Sommer 1879 die Anstellung einer Untersuchung, einer Enquête über die Folgen eines etwaigen Zollanschlusses, thatsächlich beantragt, seitens der Reichsregierung aber nicht für erforderlich gehalten worden war. So wurde hinsichtlich des Zollanschlusses Hamburgs in der öffentlichen Meinung Alles geradezu auf den Kopf gestellt.

Zu Anfang Octobers, also gleichsam am Vorabende der vorstehend erwähnten Einleitung der geheimen Friedensverhandlungen, wurde ein Vorfall bekannt, welcher auf nichts weniger als auf eine friedliche Wendung der Dinge vorbereiten konnte, vielmehr für die grösste Entschlossenheit zeugte, den Kampf in derselben Weise, wie er begonnen worden, auch durchzuführen. Eine altonaer Deputation, welche den Nachweis geführt hatte, dass Altona aus topographischen und handelstechnischen Gründen nur ein Annex von Hamburg sein könne und dass es durchaus unfähig sei zu einer gesonderten commerziellen Existenz, hat der Kanzler keines anderen Gegenarguments gewürdigt, als: «Also soll Altona nur eine Vorstadt von Hamburg bleiben? Das will ich nicht!»

Indessen ist es nicht gar lange darauf kein Geheimnis gewesen, dass die beim Bundesrathe durchgedrückte Einverleibung Altonas und St. Paulis von der Reichsregierung — wie es zu Anfang December die «Kölnische Zeitung» mittheilte — aufgegeben worden sei, nachdem die Massregel bei näherer Betrachtung sich als unausführbar erwiesen hatte.

Unter dem 15. Nov. 1880 hat der Reichskanzler in einem Schreiben an den hamburgischen Senat alles Entgegenkommen in Zollanschlussangelegenheiten versprochen, jedoch nur für den Fall, dass ein bezüglicher Antrag hamburgischerseits gestellt worden sei. Es war nur die Wiederholung der vom Finanzminister Bitter ganz im Allgemeinen gegebenen Zusicherungen; selbstverständlich und aus denselben Gründen, wie damals (vgl. pag. 770), hat darauf hamburgischerseits auch diesmal nicht reagirt werden können.

Wie ist es aufzufassen, dass, während die Ausgleichsverhandlungen, zu welchen von Berlin aus die Initiative ergriffen worden war, offenbar ihrem Abschlusse sich nahten, im letzten Drittheil

des März 1881 im Gegensatze zu obigen entgegenkommenden Versicherungen durch Vermittelung der «Post» arge Drohungen ausgestossen werden: erforderlichenfalls werde man Hamburg mit Gewalt zur Capitulation zwingen. . . Gleichzeitig wird damit gedroht, an dem Ausgange des Nordostseecanals einen Concurrenzhafen zu errichten. . . Bedurfte es wirklich den in den Verhandlungen Hamburg Vertretenden gegenüber solcher Drohungen? Fast könnte man es meinen, wenn nicht mit dieser ostentativen Schneidigkeit auch zu einer Zeit fortgefahren worden wäre, da es deren sicher nicht bedurfte, ja selbst zu einer Zeit, da die Verhandlungen bereits zu ihrem glücklichen Abschlusse gediehen waren. Der Lärm könnte wol für andere als für hamburgere Ohren berechnet gewesen sein.

Wenn, wie es mehr als wahrscheinlich ist, schon im Dec. 1880 die Einverleibung Altonas und St. Paulis ins Zollgebiet, als eine undurchführbare Sache, aufgegeben worden war — welchen Sinn hat es dann, dass noch im März 1881 durch den Staatssecretär Scholz im Reichstage ein Conflict heraufbeschworen wird hinsichtlich der Kosten des Zollanschlusses von Altona, welche er meint auch ohne Genehmigung des Reichstages aus den Zolleinkünften bestreiten zu dürfen? (Vgl. pag. 773.)

Welchen Sinn hat es ferner, wenn noch am 17. März 1881, also am Vorabende des Zustandekommens der Vereinbarung, zufolge einer Interpellation der Staatsminister von Bötticher im Reichstage erklärt, dass ihm von Verhandlungen, «wie sie im Art. 34 der Reichsverfassung vorausgesetzt seien», nichts bekannt wäre? War ihm wirklich nicht bekannt, dass mit Hamburg Verhandlungen gepflogen worden waren und vielleicht noch gepflogen wurden? Oder sollte diese Antwort, welche selbst bei Bekanntschaft des Staatsministers mit den Verhandlungen insofern wahrheitsgetreu war, als die Verhandlungen nicht eigentlich den Eintritt Hamburgs ins Zollgebiet bezweckten, — sollte die Antwort etwa dazu dienen, möglicherweise aufgetauchte Gerüchte niederzuschlagen und das Geheimnis der Verhandlungen zu wahren. In letzterem Falle ist offenbar der Zweck vollkommen erreicht worden.

Welchen Sinn hat es ferner, dass im Anschlusse an diese Interpellation der Vertreter Hamburgs, welcher offenbar in die Verhandlungen mehr eingeweiht war, als irgend Jemand, in einer scharfen polemischen Rede zu erkennen gab, «man sei von einer Annäherung der Regierung des Freistaates an das Reich so weit wie jemals entfernt»? War etwa kurz vor Thoresschluss Gefahr

fürs Scheitern der Verhandlungen entstanden? Oder war etwa noch nicht die Gesammtheit des hamburgers Senates ins Geheimnis der Verhandlungen eingeweiht und sollte die in diesem Falle wahrheitsgetreue Redewendung gleichfalls zur Wahrung des Verhandlungsgeheimnisses dienen?

Wie sehr alsdann der Zweck erreicht worden war, ging sofort daraus hervor, dass die kleine hamburgers Anschlusspartei eine Deputation nach Berlin an den Reichskanzler entsandte, um gegen die polemischen Ausführungen des hamburgers officiellen Vertreters zu remonstriren — was auch seitens des Kanzlerblattes mit der gewohnten Heftigkeit geschah.

Und sodann: welchen Sinn hat es, wenn noch später, bereits nach erfolgtem glücklichem Abschlusse der Verhandlungen, der Reichskanzler hinsichtlich der Anschlusskosten anscheinend absichtlich einen Conflict mit dem Reichstage hervorzurufen sucht und Anlass zu Stürmen giebt, wie sie der Reichstag ärger kaum erlebt hat. Jedermann schien überzeugt, dass die Majorität des Reichstages die altonaer Anschlusskosten bewilligen würde, sobald nur um ihre Bewilligung, wie es dringend verlangt wurde, nachgesucht werden würde. Der Reichskanzler dagegen behauptete den Standpunkt, dass der Bundesrath, ohne den Reichstag zu befragen, die Anschlusskosten aus den Zolleinnahmen zu decken befugt sei¹. War es etwa, um dem hamburgers Senate die letzte Hoffnung, dass er vielleicht am Reichstage bei Gelegenheit der Budgetbewilligung eine Stütze finden werde, zu rauben und um ihn gefügiger und zur Annahme des Verhandlungsergebnisses geneigter zu machen? Oder war es, um durch besonders starke Kraftentfaltung dem vorzubeugen, dass man im Verhandlungsergebnisse Spuren seiner Nachgiebigkeit, geschweige denn seiner Rückzugsbewegung entdecke?

Den Höhepunkt erreichte die Erregtheit der bezüglichen, vom 25.—27. Mai 1881 währenden Verhandlungen, als die Abgeordneten Richter und Karsten folgenden Antrag eingebracht hatten: «Der Reichstag wolle beschliessen, in Betreff der im Bundesrathe eingebrachten Anträge auf Einverleibung der Unterelbe in den Zollverein und Aufhebung des Hauptzollamtes² zu erklären, dass es

¹ Die «Norddeutsche Allgemeine Zeitung» deducirte sogar, es sei «revolutionär», den Zollanschluss der Unterelbe zu bekämpfen; es sei «revolutionär», dafür den gesetzgeberischen Weg, statt eines Bundestagsdecretes, zu verlangen.

² Kurz vor Beginn dieser Debatten, also kurz vor Unterzeichnung der durch die Verhandlungen erzielten Vereinbarung wurde durch den Reichskanzler

weder dem bundesstaatlichen Verhältnis, noch der Achtung vor dem geltenden Verfassungsrecht entspricht, wenn der Bundesrath Zoll-einrichtungen treffen sollte lediglich zu dem Zwecke, um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauche ihres verfassungsmässigen Rechtes zu beschränken.» Darauf erklärte der Staatsminister von Bötticher nach einer pathetischen Abwehr gegen den Antrag Richter-Karsten: «Der Bundesrath ist sich, wie seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten, so auch seiner Pflichten voll bewusst und hält es mit der Würde der verbündeten Regierungen, welche er zu vertreten hat, nicht vereinbar, sich an der Berathung eines Antrages, wie es der von dem Abgeordneten Richter (Hagen) und Dr. Karsten gestellte ist, zu betheiligen.» Der Bundesrath verliess den Saal und hielt sich bis zur Verwerfung des Richter-Karstenschen Antrages fern.

Welche Bedeutung es hat haben können, diesen ganzen Lärm in Scene zu setzen, wird man vielleicht errathen, wenn man beachtet, dass jedenfalls schon geraume Zeit vor Beginn dieser stürmischen Verhandlungen die Ausgleichs-Unterhandlungen zu glücklichem Ende geführt worden waren. Denn schon unter dem 25. Mai 1881, also am Tage des Beginnes der bezüglichlichen Reichstagsdebatten, konnte aus Berlin gemeldet werden: die hamburgere Unterhändler seien dorthin zurückgekehrt, ausgerüstet mit der Vollmacht des hamburgere Senates zur Unterzeichnung der vorläufigen Ausgleichs-convention. Am dritten Tage der Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand wurde die Thatsache der Unterzeichnung zur grössten Ueberraschung aller Reichsboten bekannt.

Um so mehr darf angenommen werden, dass der Lärm für andere als für hamburgische Ohren berechnet gewesen ist, als der Reichskanzler sich unmöglich darüber hat täuschen können, welche Wirkung dadurch in Hamburg hervorgebracht werden musste — auf den höchsten Grad ist in der Bürgerschaft die Erbitterung gestiegen — eine Erbitterung, welche die Ablehnung des Verhandlungs-

noch ein letzter Schlag gegen Hamburg geführt, durch den beim Bundesrathe eingebrachter Antrag, die seit Langem in Hamburg bestehende, von Hamburg mit einem Kostenaufwande von etwa einer Million errichtete Zollvereinsniederlage und das dortige Hauptzollamt plötzlich aufzuheben. Damit wären 3—400 hamburgere Firmen nebst den zahlreichen auf die Geschäfte derselben angewiesenen Familien unplötzlich auf die Strasse gesetzt und zum Aufgeben ihrer Geschäfte gezwungen, es wäre damit eine sehr empfindliche materielle Schädigung eines grossen Theiles der hamburgere Bevölkerung verbunden gewesen. Zugleich aber wäre der binnenländischen Industrie gerade das entzogen worden, wessen sie am meisten zu bedürfen behauptete, nämlich der Zollvereinshafen innerhalb Hamburgs.

resultates hätte zur Folge haben können. Denn allgemein hiess es, lieber wolle man die Drangsalirungen ertragen, als den Zollanschluss. Es darf wol angenommen werden, der Reichskanzler habe vorausgesehen, dass es den einflussreichen Gliedern des Senates gelingen werde, die Misstimmung zu beseitigen und die Annehmbarkeit der Vereinbarungen überzeugend nachzuweisen, so dass er es Hamburg gegenüber wagen dürfe, den parlamentarischen Apparat in geräuschvolle Action zu setzen, ohne welche dem deutschen Binnenlande und dem Auslande gegenüber der unentbehrliche Effect nicht hätte erzielt werden können.

Am 3. Juni 1881 hat der hamburger Senat die Genehmigung der Vereinbarung unter Bekanntgebung ihres Wortlautes beantragt; am 7. Juni 1881 haben sich die Handelskammer und Gewerbekammer für die Genehmigung erklärt und ebenso in früher Morgenstunde des 16. Juni 1881, nach siebenständiger Debatte, auch die Bürgerschaft.

Wie sehr dem Reichskanzler daran gelegen gewesen ist, diese in mancher Beziehung recht unerquickliche Angelegenheit zum definitiven Abschlusse und den Friedensschluss unter Dach und Fach zu bringen, das bezeugt die Eile, mit welcher die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt worden ist. In der unerhört kurzen Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden nach dem Anlangen des bezüglichen Instrumentes aus Hamburg lag seine Sanctionirung durch den Bundesrath vor¹.

Schon vorher, schon als die seitens Hamburgs erfolgte Genehmigung der Vereinbarung bekannt geworden war, hatten gewisse Organe das Signal zum allgemeinen Jubel über den Sieg des Reichskanzlers gegeben. Die Provinzialcorrespondenz hatte dabei Folgendes nachdrücklichst zu bedenken gegeben: man solle doch die Opposition gegen den Reichskanzler aufgeben; dieselbe sei stets verunglückt gegen seine nationale Politik.

Ende gut, Alles gut!

* * *

Ja, Alles gut! so rufen heute freudig selbst diejenigen aus, welche vormals nur mit Mühe ihren Groll niederkämpften; so empfinden nicht nur diejenigen, welche, müde des Kampfes, selbst

¹ Nachdem der im Vertrage vorgesehene Reichszuschuss zu den Kosten des Zollanschlusses — bis 40 Millionen Mark — vom Reichstage bewilligt worden, wurde der Vertrag am 16. Februar 1882 perfect. Er ist nach Ausführung der nothwendigsten Bauten, wie vorausbestimmt worden war, am 1. Oct. 1888 in Kraft getreten.

um hohen Preis Ruhe und Frieden zu erkaufen sich entschlossen; nicht nur diejenigen mögen es zugestehen, welche, wonach sie stürmisch verlangt hatten, keineswegs erreicht haben, die aber, gleichsam nach bösem Fiebertraume erwacht, nun erfreut sind, dass die Jagd nach Phantomen kein schlimmeres Ende genommen; — nein, auch wer in keiner Weise an den Kämpfen um den Zollanschluss Hamburgs betheiligt gewesen ist, wer vollkommen objectiv die Ereignisse zu prüfen vermag, auch der kann, sie zusammenfassend und beurtheilend, kaum Anderes als Befriedigung empfinden — Befriedigung über das Verhalten der am Kampfe betheiligten Hauptfactoren, Befriedigung über den für alle Theile nicht nur ehrenhaften, sondern auch vortheilhaften Ausgang.

Dieser Ausgang, das Wesentliche der Vereinbarung, lässt sich mit wenigen Worten kennzeichnen: Hamburg hat die gegen seinen Bestand gerichteten Angriffe im Wesentlichen siegreich überdauert, es hat von seinen unveräusserlichen, zu seinem Bestande unentbehrlichen Rechten gar nichts eingebüsst: in voller Uneingeschränktheit vermag es auch fernerhin alle Freihafengeschäfte betreiben; gewisse Modificationen des Freihafenbetriebes haben grosser Geld- und Vermögensopfer bedurft, aber diesen stellen sich sehr bedeutende Vortheile gegenüber, nicht nur materielle des geschäftlichen Betriebes, sondern auch die geistigen der Sicherheit für die Zukunft, der unanzweifelbaren Anerkennung und des fried- und freundlichen Verhältnisses zum Reiche. Die vom Reiche erlangten Vortheile sind, vom geschäftlichen Standpunkte betrachtet, fast nur ideelle, d. h. eingebilddete¹, und zwar mit nicht geringen Opfern und Einbussen erlangte; aber von einem höheren Standpunkte aus beurtheilt, erwiesen sie sich als ein idealer, einer materiellen Bewerthung gar nicht unterliegender Gewinn der Nation.

* * *

¹ Dass Hamburg in neuerer Zeit thatsächlich stärker als vormalig den Export deutscher Industrieerzeugnisse vermittelt hat, beruht, wie hier nochmals erwähnt werden mag, lediglich darauf, dass diese letzteren besserer Qualität und exportfähiger geworden sind, und hat mit der Abänderung der Freihafenstellung Hamburgs keinen Zusammenhang haben können, noch thatsächlich gehabt; denn der Aufschwung des über Hamburg betriebenen Exports deutscher Industrieproducte hat bereits, wie gezeigt wurde, v o r Abänderung der Freihafenstellung Hamburgs sich vollzogen. Wenn aber Industrie, Handwerk und Detailgeschäft Hamburgs durch die Aenderung gevortheilt haben, so ist das ein Vortheil Hamburgs und keineswegs ein Vortheil des Reichsinneren. Im Gegentheil, dem binnenländischen Geschäfte wird nunmehr durch Hamburg schwere Concurrenz gemacht.

Zur Begründung der vorstehenden Sätze wird Nachstehendes genügen; auf Einzelheiten einzugehen, muss ich mir versagen.

Die Natur des hamburgers Freihafens hat folgende Modification erlitten, oder vielleicht besser: gewonnen. Während vormalig die Oertlichkeiten, an welchen die Operationen des Freihafens sich vollzogen, über einen grossen Theil Hamburgs und Altonas, an den Ufern der zahlreichen Flussarme, Canäle und Fleeten regellos zerstreut waren, ist nun eine vollkommene Scheidung zwischen der Wohnstadt resp. dem Zollhafen einerseits und dem Freihafengebiet andererseits eingetreten. Letzteres, zum kleineren Theil ältere Speicherbezirke umfassend, zum grösseren Theile aber auf die Elbinseln sich ausdehnend, ist seinem Flächenraume nach immer noch etwa so gross wie das übrige Hamburg und seine Vorstädte zusammengenommen, so dass es für eine weite Zukunft den Anforderungen genügen wird. Ausnahmsweise haben einige grössere dem Freihafengeschäfte gewidmete Anlagen, deren Zollabgrenzung möglich war, vorläufig oder bleibend, ausserhalb des Freigebietes belassen werden können. — Von dem Freigebiet sind, mit Ausnahme sehr weniger Wächterhäuser, alle Wohnräume gänzlich ausgeschlossen. Der Schiffs- und Waarenverkehr — desgleichen die Export- und Veredelungsindustrie — im Freigebiet ist gänzlich unbehindert, ebenso der Verkehr auf der Unterelbe. Die zum Freihafen ein- oder von ihm auslaufenden Fahrzeuge haben lediglich eine gewisse Zollflagge, resp. Nachts gewisse Laternenzeichen zu führen, um aller und jeder Zollformalitäten überhoben zu sein. Die neuen Quais, Lagerhäuser und Docks sind aufs Zweckmässigste eingerichtet, mit Dampfkränen, hydraulischen Aufzügen, Förderungsvorrichtungen, kurz, mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgerüstet, so dass die Waarenbewegung und Waarenbehandlung, wie auch das Löschen und Befrachten der Schiffe und der Eisenbahnverkehr unvergleichlich vollkommener, bequemer und rascher sich vollziehen, als es vormalig in den entfernter liegenden Speichern und mit Hilfe von Kähnen und Fuhrwerken hatte geschehen können¹; durch seine technische

¹ Bereits lange vor Ausbruch der Zollanschlusskämpfe war in Hamburg die Nothwendigkeit einer Reform des Speicher- und Hafenwesens, der Anlegung modern organisirter Docks &c. empfunden und war mit der Ausführung entsprechender Anlagen bereits in beträchtlichem Umfange begonnen worden. Aber ohne den Vertrag vom 16. Februar 1882 hätte die Verjüngung des Freihafens einestheils sich während unvergleichlich längerer Zeit hingezogen und wäre vielleicht nie zu einem wahrhaft befriedigenden Abschlusse gelangt, anderentheils hätte die Verjüngung nimmer die heutige systematische, einheitliche Gestaltung gewonnen.

Anordnung und Ausrüstung hat Hamburg alle Häfen der Welt überflügelt.

Die Kosten dieser Umgestaltung sind auf 106 Millionen veranschlagt worden, wovon 40 Millionen durch den Reichszuschuss gedeckt werden. Von den übrigen 66 Millionen ist ein Theil dadurch erspart worden, dass die Erbauung der Miethe tragenden Lagerhäuser der Privatindustrie überlassen wurde. Um von den Gesamtkosten eine richtige Vorstellung zu gewinnen, müsste man den Betrag der Entwerthung der unbenutzbar gewordenen Speicher zu den directen Ausgaben hinzurechnen. Es scheint mir, dass eine Gesamtkostenberechnung entweder noch gar nicht aufgestellt worden ist, resp. noch nicht hat aufgestellt werden können, oder aber, dass aus begreiflichen und durchaus zu billigenden Gründen von einer Bekanntgebung der Gesamtkostenberechnung abgesehen worden ist und noch während geraumer Zeit abgesehen werden wird.

Dem jedenfalls sehr bedeutenden Kostenbetrage stehen nun aber Gewinnposten gegenüber, welche meines Erachtens in ihrer Gesamtheit bei Weitem grösser sind. Was die hamburgische Staatskasse anbetrifft, welche einerseits die Kosten der neuen Freihafeneinrichtung zu verrenten und zu amortisiren hat, so ist sie andererseits für den sehr grossen Betrag des vormaligen Zollpauuschale (ca. 3 Mk.) und des Zuschlagaversums (5 Mk. pro Kopf) entlastet worden, was für die davon betroffenen 343484 Einwohner ca. 2747872 Mk. ausmacht. Sollte nun auch, vom Standpunkte der hamburgischen Finanzwirthschaft betrachtet, hier mehr oder weniger nahebei eine Ausgleichung stattfinden, so bliebe in volkwirthschaftlichem Sinne jedenfalls ein, wenn auch kaum zu bezifferndes, so doch sehr beträchtliches Minus, d. h. ein von Hamburg gebrachtes Opfer, in Rechnung. Denn jene ca. 2 $\frac{3}{4}$ Millionen Mark wurden vormals mittelst einer progressiven Einkommensteuer aufgebracht und fielen fast ausschliesslich den Vermögenden zur Last, während die kleinen Leute davon fast ganz verschont blieben. Jetzt aber, da die ganze Wohnstadt, die ganze Einwohnerschaft Hamburgs dem deutschen Zollgebiete einverleibt worden¹, jetzt wird das

¹ Die Einbeziehung der Wohnstadt Hamburg, seiner Vorstädte &c. in das Zollgebiet ist von einem Zugeständnisse begleitet gewesen, welches seinerzeit in Hamburg lebhaftes Befriedigung hervorgerufen und die Annahme der Vereinbarung gefördert hat. Während in den übrigen Bundesstaaten die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern durch die örtliche Staatsregierung für Rechnung des Reiches bewirkt wird, wurde während des Wüthens der Zollanschlusskämpfe

Aequivalent jener Summe mittelst der Reichs-Zoll- und Verbrauchssteuern aufgebracht, d. h. vorzugsweise der Tasche des kleinen Mannes entnommen. Nun, wie hoch man auch diese volkwirthschaftliche Einbusse veranschlagen mag, ihr stehen jedenfalls zwei unschätzbare, damit gewonnene Aequivalente gegenüber: erstlich die Sicherung und Verbesserung der gewerblichen Lage Hamburgs, welches vermöge der Vollkommenheit seiner Einrichtungen nunmehr jeder auswärtigen Concurrrenz erfolgreich zu begegnen vermag und in der Lage ist, seiner für das Binnenland arbeitenden Industrie jede beliebige Ausdehnung zu verleihen, und sodann der nicht hoch genug zu schätzende Gewinn: dass alle Hamburg und das Binnenland trennende Animositäten, Beneidungen, Anfeindungen &c. haben verstummen müssen und dass nichts übrig geblieben ist, was das gute Einvernehmen zwischen Hamburg und dem deutschen Binnenlande zu stören vermöchte.

Kurzum, mehr als es in der Morgenfrühe des 16. Juni 1881 erkannt und vorausgesehen worden sein mag, dürfte Hamburg durch den Vertrag vom 16. Februar 1882 ein ganz erträgliches Geschäft gemacht haben.

Auf der anderen Seite sind offenbar in materieller Hinsicht nur Einbussen und Opfer zu verzeichnen: erstlich einmalig die erwähnten 40 Millionen Reichsbeisteuern und die Kosten der Errichtung der Zolllinie bei Cuxhaven &c.; zweitens stets wiederkehrend der Betrieb der neuen Zoll- und Steuereinrichtungen, ein Ausgabenplus, zu welchem eine relative Einnahmenverminderung hinzuzurechnen ist, da zugestandenermassen das Zollzuschlagaversum sehr hoch normirt war und daher sein Wegfall einen Ausfall der Reichskasse bedingen muss.

Diese an sich freilich recht bedeutenden Geldopfer durfte aber eine grosse Nation sich wol erlauben: denn sie sind verschwindend gering gegenüber den damit erkaufte Gütern. Nicht etwa, dass die erhofften materiellen Vortheile — Förderung des

es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass in Hamburg das Zoll- und Reichssteuerwesen direct von der Reichsregierung eingesetzt und verwaltet — also der hamburgischen Staatsverwaltung entzogen werden werde — was natürlich den Hamburgern, welche mit Recht auf ihr wohlgeordnetes Staatswesen stolz sind, zu empfindlicher Kränkung gereichen musste. Mit um so grösserer Befriedigung ist es aufgenommen worden, dass die vereinbarten Vertragsbedingungen innerhalb des hamburgischen Gebietes die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern, sowie die Einsetzung der damit betrauten Behörden auf die hamburgische Staatsverwaltung übertrug.

Exports &c. — hätten dadurch erlangt werden können; das waren, wie wol inzwischen männiglich eingesehen worden, auf Misverstand beruhende Phantasmagorien. Auch die damals in hohlen Brusttönen angestrebten «nationalen» Vortheile werden ja wol heute als eitle Luftgebilde erkannt. Aber wahre, wenn auch ideale, materieller Schätzung sich entziehende Werthe, an welche damals schwerlich mit klarem Bewusstsein gedacht worden, welche damals nur von dunklem Instincte angestrebt werden konnten, — wahrhaft ideale, hohe Güter hat die deutsche Nation durch den Ausgleich gewonnen. Das tritt klar hervor, wenn das sittliche Verhalten der am Kampfe beteiligten Hauptfactore geprüft wird.

Um den richtigen Standpunkt der Beurtheilung zu gewinnen, hat man sich der Thatsache zu erinnern, dass ein Krankheitsprocess vorlag. Die Schuldfrage, die Frage, durch wen das Unbehagen herbeigeführt, wodurch beim Streben nach Heilung in falsche Bahnen verlockt worden sei — diese Frage hat füglich bei Seite zu bleiben. Es kann von der historischen Thatsache ausgegangen werden, dass die gesammte deutsche Nation gleichsam von einer geistigen Influenza ergriffen war, an Haupt und Gliedern, von dem krankhaften Bestreben, eines seiner wichtigen Organe in Ausübung seiner normalen Functionen zu hindern und dadurch zu Grunde zu richten.

Bei solcher Betrachtungsweise kann man es nur als eine glückliche Fügung ansehen, dass auch Fürst Bismarck von dem allgemeinen Zuge mitergriffen worden ist. Hätte er dem allgemeinen Drängen Widerstand geleistet, so hätte seine Popularität schwere Einbusse erlitten; es wäre nicht die Verkörperung des nationalen Denkens und Empfindens gewesen. In seinem ungestümen Streben nach der Erfüllung des nationalen Willens aber stand er recht eigentlich als der Repräsentant, als der Vertrauensmann, als der Liebling seines Volkes da. Und blickt man auf die in so vielen Beziehungen kritische Lage zurück, in welcher das deutsche Reich zu Anfang des vorigen Decenniums sich befand, so muss man es als ein hohes Glück erachten, dass zwischen dem Fürsten Bismarck und dem deutschen Volke das innige Verhältnis bestand, welches ihn befähigt hat, dem deutschen Reiche die führende, Frieden gebietende Stellung zu erwerben, in welcher es besonders seit jener Zeit sich befestigt hat.

In diesem Sinne war es von der grössten Wichtigkeit, eines-theils, dass Fürst Bismarck auch dann noch mit dem deutschen

Volke vollkommen zu harmoniren schien, als er bereits zur Einsicht gelangt war, dass das gegen Hamburg eingeleitete Verfahren ein unheilvolles sei; anderentheils, dass seine Rückzugsbewegung nicht zur Erscheinung gelange und dass er schliesslich als siegreicher Repräsentant des Volkswillens dastehe. Darum das Geheimnisvolle der Unterhandlungen, darum die kostspieligen Vergleichsmodalitäten, welche der Vereinbarung den Anschein des Sieges gaben, darum die weitschallenden Kampfoperationen noch zur Zeit, da der Friede thatsächlich schon gesichert war.

In alledem bestätigt sich, was bereits angedeutet wurde: die gewaltige, fast übermenschliche Kraft, deren es bedurft hat, um den Fürsten Bismarck zur Selbstbekämpfung und zum Verlassen des mit aller Anstrengung befolgten Weges zu befähigen¹; die hohe staatsmännische Weisheit, mit welcher Fürst Bismarck den Rückzugsplan entworfen, und die vollendete staatsmännische Kunst, mit welcher er ihn auszuführen gewusst hat.

Nicht minder ist das Verhalten Hamburgs und seiner erleuchteten Vertreter der höchsten Anerkennung, der unbedingtsten Bewunderung werth: das muthige, unerschütterliche Festhalten am unveräusserlichen Rechte und an den unentbehrlichen Existenzbedingungen gegenüber dem Andrängen einer unermesslichen Uebermacht; das bereitwillige und zugleich würdige Eintreten in Verhandlungen, sobald zu solchen die Gelegenheit geboten wurde; die unverdrossene Bereitwilligkeit, materielle Mittel herzugeben, von Alters hergebrachte und liebgewordene Gewohnheiten zu opfern, vor Allem aber das Opfer der Empfindungen zu bringen, welche durch jahrelange ungerechte Behandlung und arge Bedrohungen bis zu äusserster Erregung gesteigert worden waren, und endlich — es ist wahrlich nicht das Geringste — der von tiefer moralischer Durchbildung zeugende patriotische Tact, mit welchem hamburgischerseits seit dem 16. Juni 1881 stillschweigend und gutwillig vor der Oeffentlichkeit die Rolle des Besiegten übernommen worden ist — während im Grunde Hamburg der Sieger war — und womit seitdem

¹ Wie im ganzen Wesen des Fürsten es nichts Halbes giebt, so ist auch das Vordringen in der neuen Richtung ein eben so entschiedenes gewesen, wie das Fortstürmen in der ersten. Wenn während der Unterhandlungen sich Schwierigkeiten ergaben und die hamburgische Unterhändler die ihnen unerlässlich erscheinenden Zugeständnisse nicht erlangen konnten, so brauchten sie sich nur persönlich an den Kanzler zu wenden, welcher in warmer Fürsorge für Hamburg alle Bedenken seiner Untergebenen mit seinem Machtworte beseitigte.

Alles und Jedes vermieden worden ist, was an vormaliges Mißbehagen erinnern und vermuthen lassen könnte, dass aus der Vergangenheit irgend eine Verstimmung in die Gegenwart herübergenommen worden sei.

Und so hat schliesslich die deutsche Nation, dank dem hochherzigen und weisen Verhalten der an dem hamburgischen Zollanschlusskampfe beteiligten Hauptfactoren, aus diesem Kampfe einen unschätzbaren Gewinn davongetragen: für sich selbst das Bewusstsein einer Lebenskraft, welche schwere Leiden zu überwinden befähigt, und dem Auslande gegenüber das Ansehen eines Volkes, dessen Einheitlichkeit schwere Proben zu bestehen vermag — einen Gewinn, welcher alles von jenen Kämpfen gebrachte Schwere weitaus überwiegt.

H. v. S a m s o n.





Ein deutscher Schulmann des 16. Jahrhunderts.

Einem von dem derzeitigen Redacteur der «Baltischen Monatschrift» vor Jahren geplanten Unternehmen, die geographisch-politischen und historisch-culturellen Elemente unserer Heimat in einem Gesamtwerke zur Darstellung zu bringen, ist keine Erfüllung beschieden gewesen, vielleicht weil sich unter Anderem nicht die passendste Form dafür gewinnen liess oder die vorhandenen Kräfte sich nicht zu einheitlichem Wirken entschlossen. Derer, die aus der Fülle ihres Wissens schöpfen und credenzen können, sind dazu nicht viele bei uns, und an allgemeiner Antheilnahme für einheimische Productionen auf geistigem Gebiete und an liberaler Unterstützung populär-wissenschaftlicher Arbeiten fehlt es in betrübender und entmuthigender Weise. Ein Appell an die Opferwilligkeit für wissenschaftliche Unternehmungen stösst oft genug, einerlei woran das auch liegen mag, auf taube Ohren.

Daher können wir nicht ohne ein Gefühl des Neides unseren Blick auf die im Erscheinen begriffene «Bayerische Bibliothek»¹ richten, welche sich anschickt, ein uns Balten zunächst unerreichbares Ziel zu verwirklichen. In einer stattlichen Reihe von Octavbändchen werden Land und Leute, Sitten und Bräuche, hervorragende Männer der Geschichte Bayerns, Kunstschatze der verschiedensten Art von den besten Federn und mit Unterstützung hervorragender Zeichner und Künstler des schönen Bayernlandes

¹ Bayerische Bibliothek, begründet und herausgegeben von Karl von Reinhardstöttner und Karl Trautmann, 4 Serien. Bamberg, Buchnersche Verlagsbuchhandlung.

auf wissenschaftlicher Grundlage und in edelster Popularisirung den Heimatgenossen nicht nur, sondern allen Volksgenossen vorgeführt. Der Prospect ist Jedermann zugänglich und giebt zu erkennen, welche Fülle von Kräften in Bewegung gesetzt wurde, um dem literarisch-künstlerischen Unternehmen den bestmöglichen Erfolg zu sichern, welcher rühriger Geist am Nordrande der Alpen thätig ist und welcher Zustimmung sich sein Walten bei allen Bayern erfreut. Wer sich den Prospect ansieht, wird bald eine Menge Gegenstände behandelt finden, welche auch die Anwohner des Baltischen Meeres zu fesseln vermögen. Ich unterlasse daher eine Aufzählung der einzelnen Themata und beschränke mich auf die Besprechung des I. Bändchens der Bayerischen Bibliothek, welches wol geeignet ist, unsere regste Theilnahme zu wecken. Es ist das die Biographie des «Martinus Balticus» von Karl v. Reinhardstöttner mit Zeichnungen von Philipp Sporrer.

Woher der Name dieses bayerischen Pädagogen und Humanisten vom 16. Jahrhundert rührt, ist nicht mehr festzustellen. Im Jahre 1532 bei München als Kind armer Eltern geboren, kommt er als kleiner Knabe in das Haus des edlen, feingebildeten und protestantisch gesinnten Pfarrers Zacharias Weichsner zu Bruck an der Amper, eines Mannes vom allgemeinsten Ansehen. Zeit seines Lebens hat Martinus Balticus diesem seinem ersten Lehrer ein warmes Andenken bewahrt für die hier gewonnenen Grundlagen seiner humanistischen Bildung. Hierauf finden wir den Jüngling als Schüler in Joachimsthal in Böhmen — der Heimat der Thaler — bei Johannes Mathesius und am Ende der Lehr- und Wanderjahre in Wittenberg, wo er zu den Füßen Philipp Melancthons studirt. Auf dessen Empfehlung hin oder durch den Einfluss seiner zahlreichen Gönner — darunter des münchener Patriciers Kaspar Schrenck — erhält er dann eine Anstellung als Primärlehrer und bald darauf (anno 1556) als «Poet» (= Oberlehrer unserer Bezeichnung?) an der «Poetenschule» zu München, gegenüber der Frauenkirche.

Die Poetenschule — ein stolzer Name — ist das damalige Gymnasium zu München, woraus so mancher junge Mann an die ingolstadter Universität überging. Und dass man einen bisher unter protestantischen Einflüssen aufgewachsenen jungen Gelehrten an dieser katholischen Schule als Lehrer anstellte, beweist die anfänglich tolerante Richtung des münchener Magistrats und des bayerischen Herzogs Albrechts V. Mit warmen Worten preist

Martinus Balticus die Gunst des Schicksals, welche es ihm vergönnte, in die heissgeliebte Heimat zurückzukehren und in ihr zu wirken. Leiden und Freuden des Lehrerberufs und Leben, Streben und Denken in den dieser nun beginnenden Pädagogenthätigkeit vorausgegangenen Lehr- und Wanderjahren schildert er mit klassischer lateinischer Sprache in seinen «Elegien» und «Epigrammen». Der Biograph K. v. Reinhardstöttner giebt uns aus ihnen in melodisch fliessenden Uebersetzungen, mit klassischer Präcision, dichterischer Phantasie und historischer Accuratesse ein fesselndes Bild seines Geistes, der Frische und Ursprünglichkeit seiner Individualität. Zu bedauern bleibt meines Erachtens, dass Reinhardstöttner es verschmäht hat, seine vorzügliche Skizze durch eine vollständigere Uebersetzung des Liedes des Martinus Balticus zu bereichern. Die uns gebotenen Proben lassen das Verlangen danach als mindestens berechtigt erscheinen. — Doch auch so, wie sich das Bild von Martinus Balticus hier darstellt, ist es ein Cabinetstück der bayerischen Literaturgeschichte, ein Musterbild der Cultur- und Gelehrten-geschichte des 16. Jahrhunderts.

Etwa ein Lustrum hat Martinus Balticus an der Poetenschule mit gutem Erfolge gewirkt und trotz allermühsamster Berufsarbeit dennoch Zeit gefunden, nicht nur die genannten Elegien und Epigramme, sondern gar für jene Zeit dichterisch recht bedeutende Dramen zu verfassen, die, wie sein «Josephus», sein «Daniel» und andere, von seinen Schülern auf dem münchener Rathhause zu allgemeinstem Beifall zur Aufführung kamen, wahrlich ein Beweis von rühmlichem Streben, welches ihn jedoch nie unbescheiden machte.

Nur zu bald endete diese glücklichste Zeit seines Lebens. Die Gesinnungen des Herzogs Albrecht V. änderten sich, der Gebrauch des lutherischen Katechismus an der Poetenschule ward verboten und, während die Jesuiten in München einzogen, musste Martinus Balticus seiner Ueberzeugung ein Opfer bringen und das herbe Loos der Verbannung erdulden. Wir finden ihn seit 1559 als Rector der lateinischen Schule in Ulm zur selben Zeit, da ihn noch ein anderer schwerer Schlag traf, der Tod seiner Frau Barbara Hörlin. Freilich wehte ihm in Ulm der Duft blühenden Lebens entgegen. Die literarischen Bestrebungen nahmen hier seit Herzog Christoph und Dr. Johannes Brenz (1498—1570) einen ungeahnten Aufschwung, und nach vielen Jahren angestrengtester und erfolgreicher Thätigkeit vermag sich der müde Pädagog wieder mit Genuss dichterischen Arbeiten zu widmen. Sein «Josephus» und «Daniel».

kamen hier zuerst in von ihm selbst angefertigter deutscher Uebersetzung zur Aufführung. Dass diese Uebersetzungen von feinem Sprachgefühl zeugen und eine im 16. Jahrhundert höchst seltene Formvollendung bekunden, ist eine an sich hervorragende Thatsache, sie gewinnt aber dadurch noch ein charakteristisches Relief, dass viele Pastoren und andere Literaten Württembergs gegen diese unklassische Richtung, welche den die Dramen aufführenden Schülern schaden müsste, zu eifern begannen. Der ulmer Magistrat hat sich jedenfalls mit seinem am 17. Sept. 1585 abgegebenen Entschaid: «es sei den lateinischen Schulmeistern auch deutsche Komödien aufzuführen gestattet», nicht nur ein rühmliches Zeugnis ausgestellt, sondern auch ein historisches Verdienst erworben.

War es nun die Abnahme der Kräfte nach der 32jährigen ulmer Schulthätigkeit, die oft genug schweres Ungemach durch Zänkereien mit eigenstüchtigen Collegen brachte, oder aber die Gegnerschaft seiner Feinde: am 1. Febr. 1592 musste Martinus Balticus seinen Abschied nehmen, und die so rührige Feder des alten Humanisten schwieg für immer. Die unerwartete Verabschiedung, welche Reinhardstöttner auf ungerechte Entscheidung der Schulobrigkeit zurückführt, und der Uebertritt seines leichtsinnigen Sohnes Georg zum Katholicismus geben der rührigen, arbeits- und erfolgreichen Wirksamkeit des Martinus Balticus einen fast tragischen Abschluss, einen mindestens wehmüthigen Ausklang. Was aber unser kurzer Bericht über den Lebenslauf des achtbaren Mannes nicht bieten konnte, findet sich in Hülle und Fülle in der anmuthigen Darstellung von Karl von Reinhardstöttner, aus der sich zugleich die literarische Bedeutsamkeit des Mannes klar abhebt. Wer sie liest — und namentlich allen Pädagogen des Baltenlandes sei sie wärmstens empfohlen — wird daraus den Eindruck gewinnen, dass die «Bayerische Bibliothek» keine bessere Einführung als durch dieses I. Bändchen finden konnte. Zwei charakteristische Stellen aus dem werthvollen Büchlein seien hier noch wörtlich wiedergegeben; die eine bezieht sich auf die von des alten Rectors Feinden angezweifelte pädagogische Tüchtigkeit und die andere auf seine Amtsentsetzung. Sie lauten (pag. 64): «Der gefeierte Schulmann und lateinische Dichter Johann Philipp Ebel (1592—1627) rühmt laut: ‚Mit welcher Sorgfalt und Hingabe Balticus die Schule verwaltete, schlechte Sitten zügelte, den Muthwillen der ungezogenen Jugend niederhielt, wird niemand besser wissen als Ihr, Stadträthe, die Ihr seine Schüler gewesen seid. Ihr erinnert Euch ohne Zweifel

selbst, dass er von solcher Würde und solchem Ernste war, dass Ihr, so oft Ihr den Klang seiner Schlüssel, die er häufig in der Hand zu tragen pflegte, hörtet, aus ganzer Seele erschraket.‘ Nicht minder anerkennend führt der gelehrte Tübinger Professor Martin Crusius (1526—1607) *Balticus* unter den besten Schulmeistern auf in dem hübschen Gedichte über die Schullehrer.» Und pag. 61 heisst es: «Die Last der Enttäuschungen in dem jahrelangen, uneigennütigen Kampf für die Schule scheint seine (d. h. des *Martinus Balticus*) Begeisterung gelähmt zu haben; und damit ist der Schulmann ja zu Ende! . . . Wenn ein Stand wohlwollendste Unterstützung von oben und theilnehmendstes Mitwirken der Gesellschaft als unbedingtstes Lebensbedürfnis braucht, da er frei von allem Streberthum sich nur damit begnügt, der Menschheit zu dienen, so ist es der Lehrstand. Er ist vielleicht der einzige Beruf, bei dem es mit blosser, wenn auch noch so strenger Pflichterfüllung allein nicht gethan ist; der einzige, der voll und ganz in seinem Amte aufgehen muss, wenn er erspriesslich wirken will. Wehe dem Staate, in welchem die Lehrer nur fleissig ihre Pflicht thun würden, wehe dem theuersten Schatz, den wir besitzen, unserer Jugend, wenn sie nur pflichtgetreuen Lehrern in die Hände fiele! Die Vorstandschaft, die einem Lehrer seine Begeisterung für die Schule kühlt und ihn zwingt, sich blos mehr auf genaue Pflichterfüllung zu beschränken, hat dem Gemeinwesen den empfindlichsten Schlag versetzt.» So Karl von Reinhardstöttner. Nicht wahr, goldene Worte?

C. v. der W.





I. Nikolajew über Graf Leo Tolstoi.

Authorisirter Auszug von M. v. P.

„Die Macht der Finsternis“, „Die Kreuzersonate“, „Die Früchte der Civilisation“.

I.

Die Macht der Finsternis.

Bei Gelegenheit der Inscenirung der «Macht der Finsternis» auf einem Haustheater ist neuerdings wieder viel über dieses Drama gesprochen worden; allein dieses Werk des Grafen Tolstoi ist trotzdem ohne die richtige Würdigung geblieben.

Mir scheint, die Streitenden haben die Hauptsache aus den Augen verloren — nämlich das Drama des Grafen Tolstoi selbst. Sie stritten nicht über das Drama, sie stritten unter einander über verschiedene eigene Ansichten, die wenig Beziehungen zu dem Werke des berühmten Romanschriftstellers hatten.

Um zu verdeutlichen, worum es sich handelt, muss die Beurtheilung des Werkes in die richtigen Grenzen gebannt werden, aus denen jene «Kritik», welche sich in letzter Zeit mit der «Macht der Finsternis» beschäftigte, herausgetreten ist. Diese Grenze ist: die Beurtheilung vom literarischen Standpunkte aus. Von diesem Standpunkte aus existirt für die Kritik nur die eine Frage: enthält das Drama des Grafen Tolstoi künstlerische Wahrheit? ist in ihm jenes künstlerische Gleichgewicht beobachtet, ohne welches jedes Kunsterzeugnis seinen Sinn verliert?

Das sind die Grenzen, aus denen eine literarische Kritik nicht heraustreten darf, wenn sie sich nicht in müssige, unwesentliche Fragen verwickeln will. Diese Grenzen sind durchaus nicht so eng gezogen, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Innerhalb derselben können alle möglichen Fragen berührt werden, jedoch nicht bloß im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf die Hauptsache, den Grundgedanken, auf die Frage nach dem Künstlerischen oder Unkünstlerischen des Werkes. Innerhalb der Disciplin, welche jeder philosophischen Betrachtung immer gegenwärtig sein muss, wird der Schwerpunkt immer am rechten Orte bleiben und das Gleichgewicht nicht gestört werden.

Ich bitte den Leser, mir dieses kleine Vorwort zu vergeben. Es war nothwendig. Um das Drama des Grafen Tolstoi hatten sich durch die unrichtig gestellte Frage so viele Misverständnisse gesammelt, dass vor Allem auf diese Unrichtigkeiten hingewiesen werden musste. Das Drama des Grafen Tolstoi wird hier einzig und allein von dem oben erläuterten literarischen Standpunkte aus besprochen werden.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass die «Macht der Finsternis» neben den Meisterwerken der russischen Dramaturgie fortleben wird und nur deshalb nicht von der Stimme des ganzen Volkes als ein grosses Kunstwerk anerkannt ist, weil die Zeitgenossen sich nicht bis zu dem Verständnis dieses Dramas erheben können und alles Neue, Originelle schwer bei den Zeitgenossen Eingang findet. — In der That wiederholt sich oft die Erscheinung, dass Neues in der Kunst von den Zeitgenossen nicht verstanden wird. Bei uns war es z. B. so mit Gogol. Er ist zu gross und steht uns zu nah, um ihn ganz zu übersehen. Dasselbe wird von der «Macht der Finsternis» behauptet.

Was hat der Graf Tolstoi mit seinem Drama Neues in das Gebiet der universellen Literatur eingetragen? Diese Frage muss in unumstösslicher Weise beantwortet werden, ehe mit Recht behauptet werden kann, das Drama des Grafen Tolstoi stehe allem Grossen im Gebiete des russischen künstlerischen Schaffens gleich. Bei allen grossen Künstlern, welche Neues, noch nie und nirgends Dagewesenes in das Gebiet der Kunst eintrugen, hat sich dieses Neue in seiner neuen Stellung zur Wirklichkeit ausgesprochen, in vollkommen neuen Beziehungen zu den Erscheinungen des Lebens, welche sie zum Objecte ihres Schaffens

machten. Welches ist nun die Beziehung zur Wirklichkeit, die sich in dem Drama des Grafen Tolstoi ausspricht?

Der Realismus, sagen die Verehrer der «Macht der Finsternis».

Grober Realismus, der Realismus Zolas, erwidern die Gegner.

Der Realismus ist, gleich wie andere Worte auch, ein von roher Hand abgegriffener Terminus, der von der gewöhnlichen, weltlichen Bedeutung, die man ihm giebt, gereinigt werden muss. Der künstlerische Realismus — wollen wir diesen Terminus beibehalten — ist immer ein und derselbe. Darum kann er nicht jenes Neue sein, das der Künstler in das Reich der Kunst einträgt. Puschkin, Gogol, Shakespeare, Cervantes, von denen ein Jeder in den Bereich der Kunst sein eigenes Neues, noch nicht Dagewesenes eingeführt hat — sie sind Alle Realisten; sie reproduciren Alle das Leben in seiner vollsten Wahrheit, d. h. sie schaffen ihre Gebilde nicht, wie sie zu sein pflegen, wie sie wol vorkommen können, sondern wie sie bleibend sind, wie sie nothwendig sein müssen.

Wenn Shakespeare dem Macbeth unmittelbar nach dem Morde solche Worte in den Mund legt:

«Schlaf nicht mehr;

Macbeth erwürgt den Schlaf! Den heil'gen Schlaf,

Den Schlaf, der einen Sorgenknäu'l entwirrt,

Den Tod vom Leben jedes Tags, das Bad

Erschöpfter Müh, den Balsam wunder Herzen,

Den zweiten Gang der mächtigen Natur,

Das Hauptgericht am Lebensmahl» —

so zeigt er sich als einen grossen Realisten, obgleich wol niemals ein Mörder unmittelbar nach der verübten blutigen That einen solchen Monolog gesprochen hat. Aber, wie Grigorjew sehr richtig bemerkt: «Wie konnte das Entsetzen der grossen, tiefen Seele Macbeths, die vor der vollführten That erbebte, wahrhafter geschildert werden?» Shakespeare hat in diesem Beispiele nicht das geschildert, was vorkommt oder zu sein pflegt, sondern das, was bleibend ist und sein muss. Darin also besteht der Realismus, ohne welchen die Kunst überhaupt nicht möglich ist, der Realismus, den wir bei allen grossen Künstlern finden, der Realismus, der nicht der gewöhnlichen Wirklichkeit des

Lebens, sondern dem allgemeinen Begriffe der Wirklichkeit¹ entspricht.

In dem Drama des Grafen Tolstoi ist solch ein Realismus, einige wenige Stellen ausgenommen, nicht zu finden.

Ein Fall, wie er ihn dort erzählt, kann natürlich vorkommen; ähnlichen Fällen begegnet man in den gerichtlichen Bekanntmachungen sehr häufig in dem häuslichen Leben der Bauern. Aber der Fall, den der Graf Tolstoi bei seiner grossen Begabung so glänzend, fesselnd und gedrängt erzählt, dass er so ausserordentlich interessant wurde, bleibt immer nur ein Fall. Die typischen Figuren bei Shakespeare, Gogol &c. sehen niemand Anderem gleich, ihnen aber gleichen viele. In dem Drama des Grafen Tolstoi sind Nikita, Matrjona, Akim Figuren, denen man in jedem Dorfe begegnen kann; sie sind treue Portraits, aber es gleicht ihnen Niemand. Es sind nicht reale, dem allgemeinen Begriffe der Wirklichkeit entsprechende Gebilde.

Die Bestätigung davon kann man in dem Drama des Grafen Tolstoi selbst finden. Auch hier ist sein Talent, das er bis zu der einfachen Wiedergabe eines Criminalfalles erniedrigte, in gewohntem, hellem Glanze aufgeleuchtet in der Schöpfung zweier, wirklich realer Personen — der Marina und der kleinen Anjutka, sowie einer bewunderungswürdigen Scene; wir meinen die Variante der Auftritte 13, 14, 15 und 16. Wir weisen hier nicht deshalb auf Marina hin, weil der Autor in derselben die Seelenschönheit des russischen Mädchens gezeichnet hat, sondern weil der Graf Tolstoi in der Schilderung dieser Person dem allgemeinen Begriffe der Wirklichkeit treu geblieben ist und weil in ihr die volksthümliche Vorstellung eines bestimmten Mädchentypus concentrirt ist.

Warum ist die Figur der kleinen Anjutka ebenfalls real? — Weil auch hier die lebensfähige Wirklichkeit geschildert ist. Die kindliche, reine Seele, die das Böse noch nicht kennt, wird mit der Unwahrheit, mit der Sünde, mit dem Verbrechen in Berührung gebracht, und der Zustand dieser bebenden, wie ein gefangenes Täubchen zitternden, reinen Kinderseele ist von dem Grafen Tolstoi mit einer so erschütternden Wahrheit geschildert,

¹ Man könnte dafür auch «Natur» sagen. Allen grossen Dichtern ist die innige Vertrautheit mit der Natur, welche das wahrhaft Künstlerische erzeugt, indem sie das Erkünstelte verbannt, gemeinsam. Diesen Zug nennen wir einen gesunden Realismus.

dass selbst in der erstorbenen, verwilderten Seele des dem Trunke ergebenen Seldaten für einen Augenblick wie durch einen Zauberschlag die Züge des Menschen nach Gottes Ebenbilde hervortreten.

Trotzdem ist die «Macht der Finsternis» kein Kunstwerk, und wenn Alles gesagt werden soll, muss noch hinzugefügt werden, dass sie gar kein Drama ist. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, muss ich die Sache ernster ins Auge fassen und, wenn auch kurz, die Frage von dem Wesen der Tragik berühren; denn das Drama und die Tragödie sind in ihrem Wesen nicht von einander verschieden.

Eine tragische Schöpfung schliesst alles Conventionele, Kleinliche, Zeitweilige und Zufällige aus. Das wahrhaft Tragische steht, so zu sagen, ausserhalb von Raum und Zeit; es deckt die einfachsten, fundamentalsten und allertiefsten Geheimnisse des menschlichen Herzens auf. Seitdem Shakespeare die Tragödie der christlichen Aera schuf, welche an die Stelle der antiken Tragödie trat, seitdem der Wille des Menschen, den das Schicksal der Alten gefesselt hielt, frei geworden ist, seitdem ist der Schwerpunkt der Tragödie verrückt.

Auch in der Tragödie der christlichen Aera muss eine formlose, unsichtbare Person ohne Rede hervortreten; das ist aber nicht mehr das finstere, unbarmherzige, unbegreifliche Schicksal, sondern die ewige einfache Wahrheit der Lehre Christi, welche die Welt zusammenhält und in der Seele eines jeden Menschen lebt. Die tragische Collision entsteht durch einen Zusammenfluss von Verhältnissen und Lebenslagen, welche den Menschen zu dem Kampfe gegen dieselben und gegen die eigenen Neigungen und Leidenschaften zwingt und ihn endlich durch ein grosses Leid zu dem Bewusstsein bringt, dass es im Leben Etwas giebt, was höher steht als das persönliche Glück und das persönliche Leid; dass es etwas Hohes und Hehres giebt, das ausser uns liegt und zu gleicher Zeit auch in uns lebt. Darin also besteht der Begriff und das Wesen jeder Tragödie und jedes Dramas.

Betrachten wir jetzt, in wie weit das Drama des Grafen Tolstoi diesen Forderungen entspricht. Der Gegenstand selbst giebt einen vortrefflichen Vorwurf für ein Drama, für die Entwicklung von dramatischer Handlung und tragischer Charaktere. Der Sinn desselben ist, dass die menschliche Seele das Bewusstsein ihrer Schuld nicht ertragen kann, dass ein innerer Process der

Busse sie unaufhaltsam dazu treibt, ihr Verbrechen vor den Menschen zu offenbaren und die Strafe des Gesetzes auf sich zu nehmen. Dieser dankbare Stoff ist bei dem Grafen Tolstoi aber verloren gegangen, und es ist kein Drama daraus geworden. Nikita ist keine tragische Person. Es ist keine Kraft, keine Tiefe und keine moralische Energie in ihm, ohne welche eine tragische Figur unmöglich ist. Nikita ist ein liederlicher Bauerbursche, der von der Civilisation der Dorfschenke angekränkt ist, ein Don Juan der gewöhnlichsten Sorte, ohne Geist und Willen. Das fühlt auch der Autor selbst, indem er Nikita das Verbrechen zufällig, ohne innere Nöthigung begehen lässt. In einem Drama aber darf nichts Zufälliges Platz finden.

Das zufällige Verbrechen führt auch zu der zufälligen Selbstangabe Nikitas. Der Graf Tolstoi schildert uns nicht den Process des Seelenkampfes, der Nikita zur Selbstanklage drängt; er schildert uns nicht den Seelenzustand jener schrecklichen Vereinsamung unter den Menschen, von denen er sich durch sein Verbrechen getrennt fühlt. Wir sehen in der Scene von Nikitas Bekenntnis nicht jene grossartige, fürchterliche Busse, von welcher Sonja Marmeladow («Verbrechen und Strafe» von Dostojewsky) mit Raskolnikow spricht, nachdem sie erfahren, dass er ein Mörder ist. Sie antwortet ihm auf die Frage, was er jetzt thun soll? «Geh an den Kreuzweg, beuge dich vor dem Volke, küsse die Erde, denn auch an ihr hast du gesündigt, und rufe, dass dich die ganze Welt hört: Ich bin ein Mörder!»

Davon ist bei dem Grafen Tolstoi Nichts zu finden. Die «Macht der Finsternis» ist kein Drama, sondern eine Reihe von Scenen voll Lebenswahrheit, die ohne die Logik der Weltanschauung des Autors an einander gereiht sind. Es ist keine innere Einheit da; es ist das Resultat jenes Nihilismus in der Kunst, welcher den allgemeinen Begriff des Lebens verneint und welchem der Graf seine ungeheure Begabung unterstellt hat. Die Macht der Finsternis regt nicht die Seele, sondern nur die Nerven auf. In unserer Zeit aber, wo nervöse Sensibilität an die Stelle des Gefühls getreten ist und sich auf dessen Kosten entwickelt, gefallen solche Erzeugnisse und haben Erfolg. Man sieht etwas Neues in ihnen, während es nur eine neue Erscheinung des alten Nihilismus in der Kunst ist.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über ein vollkommen untergeordnetes Detail zu sagen — ich meine die groben

unausständigen Worte, welche von den handelnden Personen in der «Macht der Finsternis» gebraucht werden, und die grobe Scene des Mordes, an deren Stelle der Graf Tolstoi die bereits erwähnte Variante gesetzt hat. In allem Diesem sehen die Bewunderer der «Macht der Finsternis» etwas Besonderes, gleichsam einen höheren Realismus. Jemand hat triumphirend an Shakespeare und die Schreckensscene im König Lear erinnert.

Jeder Künstler, auch der grösste, ist ein Kind seiner Zeit. In seinen Schöpfungen spiegelt sich nicht nur sein Genie, das über der Zeit und über den Jahrhunderten steht, sondern es spiegelt sich in seinen Schöpfungen auch das Eigenthümliche seiner Zeit ab. Diese Eigenthümlichkeiten seiner Zeit haben sich in den Schöpfungen Shakespeares sowol in dem eigenthümlichen Blumenreichtum der Sprache als in den groben Scenen abgespiegelt. Besteht aber darin das Wesen seiner Schöpfungen? Alles das ist von ihm abgefallen, und seine Werke leben und werden ewig leben.

Bei dem Grafen Tolstoi sind jene Worte unter dem Einflusse des Nihilismus in der Kunst, von dem wir oben gesprochen haben und der in seinem Werke neu aufgelebt ist, erschienen.

Sollten denn grobe, unanständige Worte nöthig sein, um das Colorit der volksthümlichen russischen Sprache wiederzugeben? Es haben doch Ostrowsky, Pissemsky, Melnikow und der Graf Tolstoi selbst in einigen früheren Werken dieses Colorit so schön wiedergegeben, ohne solche Worte und Wendungen zu gebrauchen.

II.

Die Kreuzersonate.

«Wir sind Alle ausschweifend, Alle;
Glaube Niemand von uns.»

«Die Jugend pflöpft man nicht auf einen
alten Baumstamm, damit auch keine Spur
früherer Sünden bleibe. . . .»

«Geh' in ein Kloster!»

Shakespeare (Hamlet).

Ich werde leider nur einige, durch das Erscheinen «der Kreuzersonate» hervorgerufene Bemerkungen aussprechen können, statt über die Kreuzersonate selbst zu sprechen. Dieses Werk des Grafen Tolstoi haben wir nur im Manuscript — es ist nicht

gedruckt. Wenn der Autor es hätte drucken lassen, so hätte er uns vielleicht ein besser ausgearbeitetes Werk geschenkt, — es ging auch das Gerücht durch die Zeitungen, dass er beabsichtige, das Werk immer und immer wieder durchzuarbeiten. Und in der That, diese Schrift macht in der Form, in welcher wir sie haben, den Eindruck eines ersten Entwurfes.

Darum wäre es ungerecht, die «Kreutzer-sonate» einer so zu sagen ästhetischen Kritik zu unterwerfen, ihre künstlerische Bedeutung und ihre Mängel zu bestimmen. Bei einer zweiten Uebersetzung würden die Vorzüge des Werkes vielleicht mehr in den Vordergrund und die Mängel desselben zurücktreten, während der Fall jetzt der umgekehrte ist. Mit Rücksicht darauf können wir dem Leser nur flüchtige, durch die «Kreutzer-sonate» veranlasste Bemerkungen geben, welche nicht prätendiren, die ganze Grösse und ganze Bedeutung dieses Werkes zu bestimmen.

Im Wesentlichen hat der Graf Tolstoi in seiner «Kreutzer-sonate» nichts Neues gesagt. Alles, was dort gesagt ist — ausgenommen einige Gedanken, welche durch die Lage Posdnischews, des Helden der Erzählung, der seine Frau ermordet, bedingt sind — erscheint nur schärfer und nicht einmal ausführlicher entwickelt als frühere Gedanken Tolstois; so ist auch Posdnischew im Sinne einer typischen Figur nur der Abriss Lewins in «Anna Karenina», worüber ich später ausführlicher sprechen werde. Auch das Thatsächliche von dem, was der Graf Tolstoi in seinem Werke sagt, ist gar nicht neu. Das ist schon viele Male und kräftiger und tiefer ausgesprochen worden. Schon in den von mir oben angeführten Citaten aus «Hamlet» ist im Wesentlichen der Inhalt der in der «Kreutzer-sonate» ausgesprochenen Gedanken enthalten, ausgenommen den Ausweg, auf den Hamlet hinweist, indem er sagt: «Geh in ein Kloster!» Hamlet sagt zu Ophelia: «Wir sind Alle ausschweifend, — Alle; glaube Keinem von uns,» und in diesen Worten drückt der unglückliche dänische Prinz kurz und kräftig denselben Gedanken aus, welchen Posdnischew in seinen ermüdend langen Monologen ausführlich, in allen Einzelheiten entwickelt. Der Inhalt des zweiten Theiles dieser Monologe kann auch wieder kurz, gedrängt und kräftig ausgedrückt werden in den Worten Hamlets: «Ich habe genug von eurem Geschwätz gehört» — sagt er — «ich habe genug gehört. Gott hat euch einen Gang gegeben, und ihr erfindet einen anderen, ihr hüpfet und trippelt; ihr flüstert mit einander und gebt den Schöpfungen Gottes scherzhafte

Benennungen. Ihr bewahrheitet euren Leichtsinns durch Unkenntnis. Geht! Ich brauche das nicht mehr; das hat mich eben um den Verstand gebracht! Ich sage, es wird keine Ehe mehr geben! Diejenigen, welche schon geheiratet haben, mögen Alle, ausgenommen Einen, so fortleben, die Anderen werden bleiben, wie sie sind.» — Diese Bruchstücke aus den Monologen Hamlets enthalten, ausgenommen die Geschichte der Ehe Posdnischews und den Mord seiner Frau, welche die Erzählung illustriren, den ganzen Inhalt der «Kreuzersonate».

Wenden wir uns nun von den Erzeugnissen der Kunst zu den Erzeugnissen der Philosophie, so finden wir die in der «Kreuzersonate» ausgesprochenen Gedanken über das Weib, über die Ehe und die Liebe bei Schopenhauer, und zwar besonders in seiner «Metaphysik der Liebe» wieder. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die pessimistischen Anschauungen, welche in der Philosophie Schopenhauers am stärksten zur Erscheinung gekommen sind, einen grossen Einfluss auf den Grafen Tolstoi ausgeübt haben. In «Krieg und Frieden» und in «Anna Karenina» kommen diese Anschauungen in origineller Weise, so zu sagen gebrochen durch die von dem Autor geschaffenen künstlerischen Gebilde, zur Erscheinung. In der «Kreuzersonate», in welcher der Graf mehr Prediger als Künstler ist, sind diese Anschauungen einfach zerbrochen und schwächer entwickelt als dort. Dieses Werk enthält nur fünf oder sechs meisterhaft geschilderte Szenen, in welchen der frühere Graf Tolstoi, der Graf Tolstoi von «Krieg und Frieden» und von «Anna Karenina», zu Tage kommt

Prinz Hamlet, dieser grosse, verdüsterte Geist durchdringt mit genialem Verständnis den ganzen Grundgedanken, die ganze Lüge des Lebens, sieht aber bei seinem verdüsterten Geiste dessen Wahrheit und Schönheit nicht. Dennoch ahnt er den Ausgang aus seinem krankhaften, subjectiven Pessimismus: für sich — in einer Unterwerfung unter die Vorsehung, und für Ophelia — in einem christlichen Asketismus. Schopenhauer weist auch auf den Asketismus hin; das ist aber ein kalter, trockener Asketismus nach den logischen Forderungen der Vernunft, ein Asketismus ohne Hoffnung, ohne Zuversicht, ohne Innigkeit, der den Menschen von der Welt und dem Leben isolirt und ihn in dumpfer Verzweiflung vereinsamt¹. Das ist der tragische Asketismus.

¹ Der buddhistische Asketismus im Gegensatz zu dem vorhin erwähnten christlichen Asketismus. Denn ohne «Asketismus» (wörtlich «Uebung», d. h.

Ich habe in diesen flüchtigen Bemerkungen über die «Kreutzer-sonate» nicht die Möglichkeit, die religiös-philosophische Doctrin des Grafen Tolstoi in ihrer Gesamtheit zu entwickeln; ich werde sie nur insoweit berühren, als sie sich in seiner letzten Erzählung abspiegelt.

Die sogenannte «ideale Liebe» wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus von Vielen verneint. Schopenhauer negirt sie vom Standpunkte seiner tiefen, wenn auch einseitigen Philosophie, giebt aber dennoch in seiner «Metaphysik der Liebe» eine Analyse derselben. — Ein Jeder erinnert sich wol des Peter Iwanowitsch Adujew in Gontscharows: «Eine alltägliche Geschichte.» Als Alexander, der Neffe Adujews, sich in Ausrufen über «die heilige Liebe», über das «Verschmelzen der Seelen» &c. ergeht, antwortet ihm sein Onkel: «Ich kenne diese heilige Liebe! Wenn man in deinem Alter nur eine Locke, einen Schuh, ein Strumpfband sieht, oder eine Hand berührt — so überrieselt sogleich die heilige, hohe Liebe den ganzen Körper, und beherrscht man sich nicht, so . . .»

Auf die Frage Alexanders, ob er den Kuss Nadinkas denn wirklich «materiell» nennen kann? antwortet Peter Iwanowitsch: «Ohne Zweifel; — die Wirkung der Elektrizität! Verliebte sind zwei Leydenschen Flaschen gleich: sie sind beide stark geladen. Durch Küsse entleert sich die Elektrizität, und wenn sie sich ganz entleert hat, dann — Adieu Liebe! dann folgt Erkaltung.

Diese ganze Entthronung der «idealen Liebe» hat Gontscharow in seiner «alltäglichen Geschichte» mit einer weit grösseren Meisterschaft ausgeführt, als es der Graf Tolstoi in seiner «Kreutzer-sonate» gethan. Gontscharow verallgemeinert seine Analyse, denn das Streben nach dem Ideale kann niemals seinen Darsteller in Alexander Adujew erkennen. Der Graf Tolstoi entthront den Begriff von Liebe und Ehe im Allgemeinen, als wenn das Streben nach einem Ideale in einem Posdnischew seinen Vertreter finden könne. Wenn in der Liebe Posdnischews alles Ideale keinen Theil an der Liebe hat, so ist dieses darum der Fall, weil seine idealen Bestrebungen nur Schein waren und nicht aus dem Wesen seiner Natur hervorgingen.

Niemand wird gewiss den Grafen Tolstoi selbst mit der in seiner Erzählung aufgeführten Person verwechseln. Diese Person ist natürlich ganz objectiv geschaffen. Der Graf Tolstoi hat jedoch

Beherrschung des «Fleisches» durch den «Geist») ist überhaupt keine Religion, ja kein Idealismus denkbar.

Ann. d. Red.

früher ähnliche Ansichten in eigener Person ausgesprochen. Er kommt der Wahrheit sehr nahe, entfernt sich aber stets wieder von ihr und vermischt Wahrheit mit Unwahrheit. Indem er die Ehe ganz verwirft, legt der Graf Tolstoi Posdnischew die Worte in den Mund: «Sie (d. h. die Ehen) bestanden und bestehen für die Menschen, welche in der Ehe etwas Geheimnisvolles, ein Sacrament sehen, welches vor Gott bindet. Bei denen besteht die Ehe, bei uns ist sie aber nur Scheinheiligkeit und Zwang. Das fühlen wir, und um uns davon zu befreien, predigen wir die freie Liebe. Im Wesentlichen aber ist die Predigt der freien Liebe nichts weiter als ein Aufruf zur Umkehr, zur Vermischung der Geschlechter — entschuldigen Sie», wandte er sich an die Dame — «zur Sünde wider das sechste Gebot. Die alte Grundlage ist abgetragen, man muss eine neue finden, aber nicht die Lockerung der Sitten predigen.»

An einer anderen Stelle der «Kreuzersonate» lesen wir: «Aber bei uns, wo von zehn Männern, die heiraten, kaum einer ist, der, ich will nicht einmal sagen, keinen Glauben an das Sacrament hat (daran zu glauben oder nicht zu glauben ist unwesentlich), sondern nicht einmal an das glaubt, was er verspricht» &c. Dies ist ein Beweis von der Vermischung der Wahrheit mit der Unwahrheit. Hier strauchelt der Graf Tolstoi an demselben Punkte, an welchem er strauchelte, als er die christliche Lehre erforschte. Man erinnere sich seiner *B e i c h t e*, des psychologischen Processes, durch welchen er vom Unglauben zum Glauben gelangte. Als er mit dem Geheimnisse zusammenstieß, konnte er nicht erfassen, was der menschlichen Vernunft unzugänglich ist. Hatte er einmal die Möglichkeit eines solchen Erfassens verneint, das freilich nur ein fortgesetztes und schweres moralisches Streben krönt, so konnte er dieses Geheimnis natürlich in der Ehe auch nicht anerkennen.

Auf diese Weise ist der Graf Tolstoi in einen ausgangslosen Kreis von Widersprüchen gebannt. Was setzt er an die Stelle der *a b g e t r a g e n e n* *G r u n d l a g e*? Moralischen Comfort und physische Hygiene. . . . Und er hat den Muth, sich dabei auf Christus und seine Worte zu beziehen. . . .

Das Christenthum erhebt die Ehe auf die hohe Stufe eines Sacramentes¹. Es reinigt die irdische Liebe und weist darauf hin, dass in der Ehe die Liebe Gottes zur Erscheinung kommen soll:

¹ Dem Sinne nach mag der Verf. Recht haben. Formell wird die Ehe nur katholischerseits als «Sacrament» betrachtet. Ann. d. Red.

in der Liebe des Mannes zu der Frau, in der Liebe der Kinder zu ihren Eltern und der Eltern zu ihren Kindern. Es stellt ein klares, einfaches, allen Christen verständliches und unerreichbares Ideal auf. Durch den Mund der Apostel wird uns gesagt, dass der Mann seine Frau lieben soll, wie Christus seine Kirche liebte. Dieser Vergleich erklärt Alles. Die Ehe verlangt die ganze Fülle der Liebe, deren der Mensch fähig ist. Gerade die Unerreichbarkeit des Ideals setzt bei dem Menschen die Pflicht einer steten, während des ganzen Lebens fortgesetzten Vervollkommnung, eine fortwährende Arbeit an sich selbst und einen steten Kampf gegen das Fleisch voraus. Denn nur das fortgesetzte Streben, den geistigen Menschen in uns zu befreien, kann zu einer solchen Liebe führen, wie das Christenthum sie in der Ehe vorschreibt. Dieses Ziel kann nur durch den Beistand Gottes erreicht werden. Darum erhebt das Christenthum die Ehe zu einem Sacrament. — Aus dieser Auffassung der Ehe geht von selbst die Forderung der Keuschheit in der Ehe hervor. Die sinnliche Liebe wird nur ein Mittel zur Verwirklichung des Zweckes der Ehe.

Das Christenthum legt Niemandem eine allzu schwere, nicht zu ertragende Last auf. Indem der Graf Tolstoi im Namen der willkürlichen Behauptung die Ehe eine unnatürliche Erscheinung nennt, legt er den Menschen eine allzu schwere, nicht zu tragende Last auf.

In den Werken der Kirchenväter und der grossen Denker finden wir viele Seiten von wunderbarer Tiefe und Kraft und feiner «psychologischer Analyse», wie man sich jetzt ausdrückt, welche der Betrachtung der Keuschheit, der Bedeutung der Keuschheit für die und in der Ehe gewidmet sind. Die Kirchenväter und die grössten Philosophen, denen die Literatur der ganzen Welt Nichts an die Seite zu stellen hat, dringen bei der Erörterung dieser Frage in die unzugänglichsten Tiefen des menschlichen Herzens ein, spüren den intimsten Beweggründen nach, die sich in der Tiefe bergen, und die Krankheit bis auf die Wurzel verfolgend, weisen sie auf die verschiedenen Wege hin, um die fleischlichen Lüste zu bekämpfen. Durchdrungen von dem Geiste dieser kirchlichen Lehre, hat Puschkine die folgenden wunderbaren Strophen über die Keuschheit geschrieben, die er dem sterbenden Zaren Boris in den Mund legt:

«Mein theurer Sohn, du trittst in jenes Alter,
Da unser Blut erregt wird durch das Weib;

Bewahre dir der Unschuld keusche Reinheit,
 Das schöne, stolze Selbstgefühl der Scham.
 Wer frühzeitig durch sinnliche Genüsse
 Der Tugend heil'ges Fühlen abgestumpft,
 Der wird als Mann Genuss vergebens suchen
 Und früh verlieren seines Geistes Kraft.

Die religiös-philosophische Lehre des Grafen Tolstoi stellt den Menschen in eine ausganglose Stellung. Indem er die strenge christliche Moral von dem Glauben an einen persönlichen Gott und von dem erlösenden Opfertode unseres Heilandes trennt, unterwirft er den Menschen einem blinden Schicksal, welches er das Gesetz des Lebens nennt.

Posdnischew ist überzeugt davon, dass er durch seine Heirat, nachdem er unkeusch gelebt hatte, in verhängnisvoller Weise zu allem daraus Folgenden verurtheilt ist. Nicht seine Jugendsünden aber, sondern seine Unbussfertigkeit trägt die Schuld an Allem, was er thut. Und selbst als sich Alles erfüllt hat und der Mord vollzogen ist, bleibt seine Seele kalt und todt; es erwacht in ihm nicht jene Reue, welche zur Busse und Erlösung führt. Er beklagt den Mangel an geistiger Gemeinschaft zwischen ihm und seiner Frau, giebt sich aber nicht Rechenschaft darüber, worin diese geistige Gemeinschaft besteht und aus welchem Boden sie erwachsen könnte.

Die christliche Idee der Ehe löst auch diese Frage einfach und edel. Die geistige Gemeinschaft besteht in der Einigkeit des christlichen Standpunktes bei dem Eintritte in die Ehe. Aus diesem geht alles Uebrige hervor.

Alles Ideale im Leben, so auch die ideale Liebe ist hier auf Erden nur ein Abglanz des Jenseits, des Ueberirdischen, des Himmlischen. Darum ist auch die ideale Liebe, wenn sie sich unnatürlich von ihrer göttlichen Quelle entfernt, kein Pfand für das Glück der Ehe. Die ideale Liebe findet nur in der als Sacrament aufgefassten und ausgeführten Ehe den rechten Boden der Befriedigung und die Möglichkeit einer weiteren Entwicklung. Dieser Bedeutung der Ehe hat auch der Graf Tolstoi einmal beigestimmt. Man erinnere sich der herrlichen Seiten in «Anna Karenina», wo er die Hochzeit Lewins beschreibt, seiner Beichte vor der Hochzeit, jener Eindrücke, welche seine zweifelnde, schwache, kleingläubige Seele von der erhabenen Trauungszeremonie empfängt.

Es würde unnütz sein, ein Wort zu verlieren über die bis

nis Lächerliche gehenden, ergrimmten Angriffe auf die Locken, die Jerseys &c., denen wir in der «Kreuzersonate» begegnen, wenn darin nicht ein Zug bemerkbar wäre, der alle doctrinären Lehren und auch die Lehre des Grafen Tolstoi kennzeichnet. Es ist das Streben, die Formen des Seins und Lebens zu verändern, in der Ueberzeugung, dass sich mit der Form auch der Inhalt verändert. Es handelt sich aber nicht um die Form.

Als das Christenthum auf der Erde erschien, empörte es sich nicht gegen die heidnischen Formen des Lebens, es vergeistigte sie und floss ihnen einen anderen Inhalt ein. Es handelt sich nicht um das Factum, sondern um die Stellung zu dem Factum. Dieser doctrinäre Zug, welcher in der Form die Kraft sucht, erklärt auch die tragischen Beziehungen des Helden, sowie des Autors der «Kreuzersonate» zu den Locken, den Jerseys &c., die ich übrigens gar nicht in Schutz nehmen will. Ich möchte damit nur sagen, dass es sich nicht um den modernen Putz der Frauen, sondern um die Stellung handelt, die sie dazu einnehmen. Dies hat Othello, der auch seine Frau ermordet, gut verstanden, als Jago ihm Desdemona verdächtigte. Seine edle Seele begriff durch Intuition sogleich, um was es sich handelte.

Der Inhalt der «Kreuzersonate» ist sehr einfach und darum schwer wiederzugeben. In dieser Erzählung wie in den meisten Werken des Grafen Tolstoi ist fast gar keine Fabel. Der von dem Gerichte freigesprochene Mörder seiner Frau, Posdnischew, erzählt seine Geschichte: wie er heiratete, wie er lebte und wie er dazu kam, seine Frau zu ermorden. — Wie ich oben schon bemerkt habe, ist Posdnischew als Typus der Abriss Lewins. Es ist derselbe Charakter, dasselbe Temperament; Posdnischew ist aber weit vulgärer und beschränkter als Lewin; er hat weder dessen Geist, noch dessen ideale Bedürfnisse und Bestrebungen. Das unterscheidet ihn scharf von Lewin. Aber in allem Anderen findet man eine frappante Aehnlichkeit, die aus dem Romane in die Erzählung hinübergangen ist, um dort in einem kurzen, gedrängten Concepte dargestellt zu werden. Die «idealen Träume» Posdnischews von «idealer Liebe» sind dieselben wie bei Lewin. Posdnischew überzeugt sich bald, dass nichts «Ideales» dagewesen war, Lewin hingegen hält an dem fest, was war. Gerade wie Lewin, bringt auch Posdnischew seiner Braut sein Tagebuch, in welchem er auch von seinem Verhältnis zu den Frauen vor der Ehe spricht; und die Braut Posdnischews erschrickt und weint, gerade wie Kitty.

Die Familienzwiseigkeiten Posdnischews erinnern auffallend an eben solche Streitigkeiten zwischen Lewin und Kitty; sie haben jedoch in der «Kreuzersonate» ein viel schärferes und gröberes Colorit. Die Eifersuchtsscene bei dem Erscheinen des Musikers Truchtschewsky in Posdnischews Hause scheinen buchstäblich aus «Anna Karenina» abgeschrieben zu sein bei Gelegenheit des Erscheinens Wassinka Weslowskys bei Lewin. In der «Kreuzersonate» aber ist das Ende ein Mord, während es in «Anna Karenina» friedlicher mit der komischen Episode der Verweisung Weslowskys aus Lewins Hause endigt.

Was ist nun die Geschichte Posdnischews? Nichts als ein exclusiver Fall, selbst wenn man zugiebt, dass der Typus Posdnischews ziemlich stark verbreitet ist. Die Scenen der Eifersucht, des Mordes, die Scenen nach dem Morde sind mit grosser Tiefe und Kraft geschrieben; aber Posdnischews Gründe für eine so schreckliche Eifersucht sind nicht erklärt, sondern vielmehr als allgemeine Gründe hingestellt, die in den meisten Ehen stattfinden.

Dem Grafen Tolstoi ist geschehen, was reichbegabten Künstlern oft geschieht. Seine Erzählung beweist durchaus nicht das, was er beweisen wollte, sondern das Gegenteil davon. Er beweist nicht, dass die alte Grundlage, d. h. die Anerkennung der Ehe als Sacrament «abgetragen» ist und durch eine neue ersetzt werden muss, sondern — dass das Verlassen dieses alten, ewigen Ideales oft zum Untergange und zum Verbrechen führt und entweder bei der Predigt des freien Gefühles oder bei der Verwerfung der Ehe als einer unnatürlichen Erscheinung ankommt.

III.

«Die Früchte der Civilisation».

Ueber den künstlerischen Werth der neuen Schrift des Grafen Tolstoi kann man nicht viel sagen. Sie ist eine hübsche Caprice des Autors von «Krieg und Frieden» und von «Anna Karenina». Er hatte den Einfall zu scherzen, schrieb eine leichte Komödie, welche an das Vaudeville grenzt, und hat sie vortrefflich geschrieben, lebhaft, heiter, witzig und — geistreich. Da sie auch scenische Vorzüge besitzt, wird sie auf der Bühne noch gewinnen.

Es ist die Eigenschaft grosser Talente, in dem leichtesten Scherze wichtige Fragen zu berühren und in ein besonderes Licht stellen zu können. Ohne lange Betrachtungen, durch die geschaffenen

Gebilde allein verstehen sie den Grund einer krankhaften Erscheinung in der Gesellschaft besser aufzudecken, als durch weitläufige Raisonsnements.

Die Erscheinungen, welche der Graf Tolstoi in seiner Komödie berührt, hat er schon ernster in «Anna Karenina» besprochen. Er hat dort die Leere und den Müssiggang hervorgehoben und auf die unnormalen Erscheinungen hingewiesen, welche aus denselben hervorgehen. Dort schon hat er gezeigt, aus welchem Boden der Redstockismus, der Paschkowismus und der Spiritismus entsprungen.

Ein solcher aus Leere und Müssiggang hervorgegangener, misgestalteter Typus ist die Gräfin Lydia Iwanowna in «Anna Karenina». Es ist begreiflich, wie der Charlatan Landau sie zu einer Spiritistin und der englische Missionär sie zu einer Pietistin macht. Aber diese Gräfin unterwirft sich Karenin, einem höheren Beamten, dessen Zeit in Stunden und Minuten eingetheilt ist und der dennoch der «Leere des Lebens» zum Opfer fällt, zu der er auf anderem Wege gekommen ist, als die Gräfin Lydia Iwanowna.

Gleichwie in der Komödie des Grafen Tolstoi Swesdinzew die Frage von dem Verkauf des Landes an die Bauern die Geister entscheiden lässt, was sehr komisch wirkt, so überlässt Karenin die Entscheidung des Schicksals seiner Frau und seines Sohnes dem Charlatan Landau — was schrecklich ist. Hier sehen wir, dass diese Leere der Seele und des Lebens das Resultat einer falschen Civilisation ist, dass unsere Gesellschaft die europäische Civilisation im Dunkeln, ohne das Licht eigener Aufklärung in sich aufgenommen hat.

Es wird nicht überflüssig sein, hier einige Zeilen aus dem «Tagebuche eines Schriftstellers» von Dostojewsky anzuführen, die sich auf diese Frage beziehen. «Viele lachen über das seltsame Zusammentreffen, dass beide Secten bei uns zu gleicher Zeit zur Erscheinung kamen: die «Stunda» bei dem gemeinen Volke und die «Redstockisten» in unserer allerelegantesten Gesellschaft» — schreibt er — «es ist aber dabei auch eine Seite, die gar nicht lächerlich ist. Was das Erscheinen dieser beiden Secten zu gleicher Zeit anbetrifft, so entsprungen sie ohne Zweifel beide aus derselben Unwissenheit, d. h. aus der vollkommenen Unkenntnis der eigenen Religion.»

In der Komödie des Grafen Tolstoi ist in scherzhafter Form im Wesentlichen dasselbe ausgesprochen. Sie ist eine leichte Satyre auf die Sklaven der Civilisation. Schon dem Titel muss man die

Ironie ansehen. Wenn man der Komödie einen ihrem Inhalte entsprechenden Titel geben wollte, so hätte man sie «Die Früchte der Unwissenheit» nennen sollen; denn alle in ihr handelnden sogenannten «intelligenten» Personen erscheinen trotz ihrer Bildung als die Vertreter der Unwissenheit. — Ihr Haupt ist natürlich der gelehrte Dunkelmann Krugoswetow. Das ist der interessanteste Typus der ganzen Komödie. Er ist lebhaft aufgefasst und sehr gut geschildert. Diese «Gelehrten» mit äusserst beschränktem Geiste, die ganz untauglich für die Wissenschaft sind, kommen in jetziger Zeit häufig vor. Puschkin schon giebt eine scharfe Charakteristik solcher Gelehrten, indem er sagt: «Ein Gelehrter ohne Begabung ist jenem Mullah gleich, welcher den Koran zerschneidet und verschluckt, um von dem Geiste des Propheten durchdrungen zu werden.» Ein solcher ist Krugoswetow. Er hat den Koran zerschnitten und verschluckt, hat aber die Wissenschaft nicht in sich aufgenommen. Er ist natürlich Materialist und steht so fest und selbstzufrieden da, dass Niemand ihn von der Stelle rücken kann. Er ist wie jener Doctor Molières, welcher Herz und Leber verwechselte, aber eher gesagt hätte, «*nous avons changé tout cela*», als dass er seinen Irrthum und das Fehlerhafte seiner Theorie eingestanden hätte. Und wirklich, als alle spiritistischen Erscheinungen, die er vermittelt eines von ihm erfundenen Aethers als «mechanisch» erklärte, sich als das Resultat des Scherzes und der Schelmerei des Stubenmädchens Tanja erwiesen, bringt ihn das durchaus nicht in Verlegenheit. Der Monolog, in welchem er Anna Pawlowna mit selbstzufriedener Herablassung erklärt, dass die Wissenschaft trotz aller Schelmereien Tanjas niemals irren könne, ist voll tiefer Komik. Ebenso athmet der Vortrag, den er vor der Séance hält, eine ausserordentliche Komik.

Der Graf Tolstoi hat in «Anna Karenina» einen ähnlichen Typus eines «Gelehrten» in der Person des Professors Katowassow geschildert, der aber nicht «Spiritist» ist, wie Krugoswetow. Sie haben sich aber beide festgerannt in Atome, Moleküle, in Biologie und Sociologie und werfen wie der Dickenssche Held die verwickeltesten Fragen über die Welt und das Leben mit grösster Leichtigkeit und stumpfer Selbstzufriedenheit mit der rechten Hand über die linke Schulter. Es ist schlimm, dass die Katowassows und die Krugoswetows Etiketten an sich tragen, die ihre Gelehrsamkeit proclamiren und dadurch der naiven «intelligenten» Menge imponiren: durch ihre bettelhaft-nichtige Weltanschauung.

Der Graf Tolstoi hat in seiner Komödie ein ziemlich oft gebrauchtes Verfahren angewandt, um die «gebildete» Gesellschaft stärker zu schattiren. Er stellt seinen «Intelligenten» Personen aus dem Volke, Dienstboten aus dem Hause Swedingews und drei Bauern aus dem kurskschen Gouvernement gegenüber, die gekommen sind, um Land zu kaufen. Wenn man den Diener Grigori ausnimmt, der, wie ihn der Autor schildert, ein schöner, liederlicher, neidischer, frecher, von der Civilisation angekränkelter Mensch ist, so ist das moralische, wie das geistige Uebergewicht entschieden auf Seiten der Vertreter des Volkes. Das Stubenmädchen Tanja, die drei Bauern und der Kammerdiener Feodor Iwanowitsch erweisen sich vernünftiger, klüger und scharfsichtiger als ihre Herrschaft. Das Stubenmädchen, welches den Buffetdiener Semjon heiratet, will das «Gesetz» auf sich nehmen; sie betrachtet die Ehe als ein Sacrament. Das herrschaftliche Fräulein Betsy hingegen angelt nach einem reichen Bräutigam und sieht in der Ehe nur die Befriedigung der Sinnlichkeit und die Fortsetzung des in «ewiger Festfreude dahin eilenden Lebens», das sie noch froher und freier zu gestalten hofft. Jetzt verbietet ihr die Mutter ein allzu freies Kostüm, in welchem sie in einer Charade als Wilde erscheinen will; ist sie aber erst eine Dame, so hat ihr Niemand mehr Etwas zu verbieten. — Das ist ein schroffer Contrast. Es handelt sich hier aber nicht um Fehler oder Tugenden einzelner Persönlichkeiten aus dem Volke oder aus der gebildeten Gesellschaft, sondern um die allgemeine Richtung der Gedanken im Volke sowol, als in der Gesellschaft. Ich spreche von Typen und nicht von ausschliesslichen Persönlichkeiten. Es hat sich aber unser Volk im Allgemeinen, ohne der Ausnahmen zu erwähnen, nicht von der Kirche getrennt, und seine Weltanschauung ist eine kirchliche, insoweit es sich in seiner Dunkelheit diese Weltanschauung aneignen konnte. Umgekehrt hat sich unsere gebildete Gesellschaft, ich sage wieder im Allgemeinen, von der Kirche losgetrennt und sich die Weltanschauung der europäischen Civilisation angeeignet, so weit sie sich dieselbe mit ihren unklaren Begriffen aneignen konnte. Wenn auch die Weltanschauung unserer gebildeten Gesellschaft der Stufe der Entwicklung nach höher steht als die des Volkes, so steht sie, was den (moralischen! D. Red.) Typus anbetrifft, doch unvergleichlich viel niedriger. Diese Verschiedenheit der Richtungen ist schuld daran, dass alle Versuche der «Intelligenz», sich mit dem Volke zu amalgamiren, fruchtlos

geblieben sind. Das Volk und die Intelligenz sprechen verschiedene Sprachen — wie sollten sie sich da verständigen können?

Auch der Graf Tolstoi sieht ohne Zweifel den Grund der Trennung des Volkes von der Intelligenz in ihrer verschiedenen Weltanschauung. Er glaubt aber, dass mit der veränderten Lebensweise auch die Weltanschauung eine andere würde. Das ist aber ein Irrthum. Man kann in einer Bauerhütte wohnen und im Bauerkittel hinter dem Pfluge hergehen und dennoch dem Volke fernstehen, und umgekehrt kann man seine Lebensweise als Gutsbesitzer beibehalten und dennoch mit dem Volke Eins sein durch dieselbe Anschauung und Lebensrichtung.





Correspondenz ¹.

St. Petersburg, November 1890.

Eine sehr bedeutungsvolle Materie für die Gestaltung des öffentlich-rechtlichen Lebens Russlands hat nach vieljährigen Arbeiten und mancherlei inneren Wandlungen principieller Natur ihren äusseren Abschluss durch Gesetz gefunden. Bezieht sich dasselbe auch nur auf einen Theil des Reiches, so ist dieser doch der grösste und wichtigste, der eigentliche Grundstock unseres vielgestaltigen Staates: die 34 Gouvernements von Gross-, Klein- und Neurussland mit 2,489236 □Werst und 61,6 Mill. Bewohnern; es hat aber eine noch weitergehende Bedeutung: die adoptirten Grundsätze werden, das liegt in der Natur der Sache, über kurz oder lang ihre Nachwirkung auf die anderen Theile des Riesenreiches zeigen — indirect und direct.

Wir meinen das am 12. Juni 1890 Allerhöchst bestätigte Gesetz über die **Landschaftsinstitutionen**, das das bestehende Recht, wie es durch das Gesetz vom 1. Januar 1864 geschaffen und durch nachfolgende Gesetze nur in wenigen Einzelheiten modificirt und ausgestaltet ist, in wesentlichen Beziehungen umgestaltet.

Dass in der Function der Landschaft sich Misstände zeigen, ward bereits in den siebziger Jahren allseitig anerkannt sowol in den verschiedenen Parteirichtungen der Gesellschaft, als auch in der Landschaft selbst und in der Staatsregierung. In Betreff der Ursachen der betrübenden Erscheinungen gingen die Ansichten aus einander. Jetzt, da die Wirksamkeit der neuen Selbstverwaltungs-

¹ Unter diesem Titel beabsichtigen wir fernerhin, nach dem Beispiele weit zurückliegender Jahre, möglichst regelmässig Besprechungen wichtiger Tagesfragen zu bringen und hoffen dadurch einem vielfach geäusserten Wunsche unseres Leserkreises zu entsprechen.

organe sich über zwei Decennien erstreckt und zusammenfassendes Material über dieselbe in einem, wenn auch nicht vollständigen, so doch zur Beurtheilung der wesentlichen Elemente hinreichenden Masse vorliegt, haben die Ansichten sich geklärt. Ist auch, wie es in der Natur der Sache liegt, keine Einigung erzielt, so bahnt sich doch allmählich eine gewisse Uebereinstimmung in einigen wesentlichen Grundelementen dieser für das gesammte Staatsleben so bedeutungsvollen Frage an, der alte Gegensatz lebt aber gleich wieder fast in alter Schärfe auf, wenn es sich um die Beseitigung der allgemein erkannten Ursachen der Misstände handelt: er entspringt aus der verschiedenen Grundauffassung über die Stellung und Aufgabe der Selbstverwaltung zum Staat und seinen Aufgaben. Verschärft wird dieser Gegensatz noch dadurch, dass seine Grundauffassung — hier wie dort — zumeist nicht in ihrer ganzen Tragweite klar erkannt wird. Dazu trägt freilich die zur Zeit noch sehr geringe Entwicklung und Ausbildung der wissenschaftlichen Erkenntnis des Verwaltungsrechts — im allgemeinen Sinne des Wortes — bei.

Worin liegen nun die Ursachen der in der landschaftlichen Selbstverwaltung sich fühlbar machenden Misstände? Der beschränkte Raum einer Correspondenz gestattet nur eine Skizzirung der hierbei in Betracht kommenden grundlegenden Factoren.

Die erste cardinale Ursache der schlimmen Erscheinungen liegt in der rechtlichen Stellung der Selbstverwaltungsorgane zu der Staatsregierung. Ersteren liegt nach dem Gesetz von 1864 die Pflege der ökonomischen Interessen der Landschaft (Gouvernement und Kreis) ob, und zwar in einem sehr weiten Umfange, aber ihnen fehlt jede ausführende Gewalt, die der Regierungsgewalt in vollem Masse belassen ist. Um mit einem kurzen Ausdruck dieses Verhältnis zu charakterisiren: der Landschaft ward die wirthschaftliche Selbstverwaltung zugesprochen, aber keine obrigkeitliche. Dadurch entstand eine Zweitheilung, ja ein dem Sinne einer jeden Verwaltung widersprechender Gegensatz der Selbstverwaltungsorgane zu der Regierung, eine Abwendung des im Wesentlichen Zusammengehörigen, die die Verwaltung nach beiden Seiten hin schwächte: die Landschaft, die über die Mittel zu communalen Zwecken verfügt, besitzt keine Zwangsgewalt zur Durchführung des Gewollten, sie ist in dieser Beziehung vollständig auf die Regierung angewiesen, die ihrerseits in dieser Beziehung die Fülle der alten Vollgewalt besitzt, ohne aber über die

Mittel zu landschaftlichen Aufgaben zu verfügen. Das Bindeglied zwischen diesen beiden Institutionen besteht allein in dem Aufsichtsrecht des Gouverneurs, Streitigkeiten zwischen ihnen werden auf administrativ-judiciärem Wege durch den Senat entschieden. Es war daher nur eine Consequenz der für die Landschaft, geschaffenen Lage, dass sich ein Antagonismus zwischen den beiden Gewalten ausbildete — zum Schaden der Landschaft, wie auch des gesammten Staatslebens, denn die Interessen und Bedürfnisse der Landschaft, wie die Art ihrer Befriedigung sind ja doch schliesslich Interessen und Bedürfnisse des Staates.

Dieser Gegensatz ist ein Novum in dem öffentlichen Recht Russlands und seiner Geschichte. Die Reformen Katharinas II. sind in dieser Beziehung vollständig von dem Gedanken durchdrungen, dass die auf ständischer Grundlage geschaffenen Selbstverwaltungsorgane Antheil am Regiment haben, sie sind vollständig in das System der Staatsregierung eingereiht. Dasselbe gilt von dem Gesetz vom 19. Februar 1861, das bei Beseitigung der Leibeigenschaft den ländlichen Gemeinden die Selbstverwaltung verlieh und diese Organe mit der localen obrigkeitlichen Gewalt ausstattete. Ja, dieses Gesetz enthält in dem inzwischen beseitigten Institut der Friedensvermittler (mit der Friedensvermittler-Kreissession) die ersten Keime einer obrigkeitlichen Selbstverwaltung auf neuer Grundlage: hier werden die Organe der Selbstverwaltung mit der bürokratischen in Einklang gebracht.

Dieser Boden wird aber in dem Gesetz vom Jahre 1864 über die Landschaftsinstitutionen verlassen. Es ist nun vom höchsten Interesse die Beantwortung der Frage, wie und auf Grundlage welcher Erwägungen sich dieser Umwandlungsprocess in der Anschauungsweise vollzogen hat. Es liegt freilich ein grosses gedrucktes Material (Материалы по земскому общественному устройству, 2 Bde. 1865 und 1886, Труды комиссиі о губернскихъ и уѣздныхъ учрежденіяхъ, 1860—63) vor, das die Beantwortung dieser Frage ermöglichen sollte: es sind das die Arbeiten der mit der Ausarbeitung eines Projects der zu reformirenden örtlichen Provinzialverfassung (in Gouvernement und Kreis) betrauten «Commission für die Gouvernements- und Kreisinstitutionen», die bezüglichlichen Darlegungen des Ministeriums des Inneren, Gutachten verschiedener Art, Berathungen des Reichsraths &c. Nichtsdestoweniger gelangt der Leser nicht zu einem klaren Einblick, denn die Aussprüche selbst in ein und derselben Denkschrift widersprechen einander, was jenen principiellen

von uns aufgestellten Grundsatz anbetrifft, häufig diametral. Während die Allerhöchsten Befehle vom 25. März 1859, die die Reform inauguirten, es für nothwendig erachten, der örtlichen ökonomischen Verwaltung in Kreis und Gouvernement mehr Einheit, mehr Selbständigkeit zu gewähren und zu diesem Zweck den Antheil der Betheiligung der Stände an der ökonomischen Verwaltung der Gouvernements und des Kreises zu bestimmen, geht die genannte Commission für die Gouvernements- und Kreisinstitutionen nach der einen Richtung weiter, sie geht von der Ansicht aus, dass «die Antheilnahme der beiden, nach ihrem Wesen verschiedenen Gewalten an der Verwaltung der localen wirthschaftlichen Angelegenheiten wenig nützliche Resultate aufweisen würde», und gelangt zu dem Schluss, dass die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten der Kreise und der Gouvernements der Bevölkerung des Kreises und der Gouvernements selbst anzuvertrauen sei, und zwar auf derselben Grundlage, wie die Privatwirthschaft der Verfügung der Privatpersonen, die Wirthschaft einer Gesellschaft der Verfügung der Gesellschaft selbst überlassen ist. In Weiterführung dieses Grundgedankens erklärt sie für nothwendig, dass den zu schaffenden Selbstverwaltungskörperschaften die wirkliche und selbständige Gewalt bei Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Interessen, der örtlichen Wirthschaft der Gouvernements und der Kreise überlassen werde. Demgemäss sei auch, soweit die Thätigkeit der Landschaftsinstitutionen nur das örtliche Interesse berührt, kein Anlass zu einer Betheiligung der Regierungsgewalt in einer directen Einmischung und Beeinflussung der Ausführung dieser Angelegenheiten vorhanden. Das Ministerium des Inneren schliesst sich dieser Anschauung vollständig an und führt noch weiter aus, dass die allgemeine Aufsicht der Regierungsgewalt über die Ausführung der Gesetze und Beseitigung gesetzeswidriger und verbrecherischer Handlungen sich in Betreff der Thätigkeit der Landschaftsinstitution auf derselben Grundlage zu bewegen habe, wie in Betreff der Handlungen von Privatpersonen und Gesellschaften. Im Widerspruch zu dieser Auffassung erklärt aber das Ministerium in demselben Gutachten: «Die Einheit der Staatsverwaltung, die Kraft und Einheitlichkeit der Staatsgewalt können nicht den Bedürfnissen der örtlichen Interessen nachstehen, die landschaftliche Verwaltung ist nur ein besonderes Organ ein und derselben staatlichen Gewalt und erhält von ihr ihre Rechte und Vollmachten.» Weiterhin heisst es, dass die Landschaftsämter ihren Platz gleich den übrigen

Regierungsinstitutionen einzunehmen und in Verbindung mit diesen ihre Glieder amtragende Personen mit allen hieraus fließenden Rechten und Pflichten zu sein haben. Derartige Widersprüche lassen sich noch mehrfach nachweisen. In der weiteren Berathung trat aber die Anerkennung der zu schaffenden Selbstverwaltung als ein wenn auch anders gearteter Theil der Staatsverwaltung immer mehr zurück, bis schliesslich im Gesetz jene vollständige Zweitheilung und Absonderung der beiden Systeme erzielt ward. Die Landschaft trägt im Allgemeinen den Charakter einer privaten Vereinigung!

Worin liegt nun die Erklärung für diese Umgestaltung der Anschauungen? Es scheint uns, dass neben einer gewissen Unklarheit über die Tragweite der zu adoptirenden Grundsätze jenes Resultat sich als Compromiss der zwei Hauptströmungen, die hier zur Geltung gelangten, darstellt. Die eine trachtete darnach, den zu schaffenden Organen eine möglichst unabhängige Selbständigkeit zu verleihen, die andere wünschte nach Möglichkeit den Einfluss und die Macht der Regierungsgewalt auch in landschaftlichen Dingen fürderhin aufrechtzuerhalten. Je mehr letztere sich gezwungen sah, in der wirtschaftlichen Verwaltung der ersteren nachzugeben, um so energischer bestand sie darauf, die Selbstverwaltungsorgane jeder obrigkeitlichen Gewalt zu entkleiden. Und das gelang ihr um so leichter, als auf der anderen Seite — in Verkennung der wahren Bedeutung der Selbstverwaltung — der der herrschenden Manchesterschule entspringende Grundsatz: der Staat regiert, die Gemeinde (sc. überhaupt die Selbstverwaltung) wirthschaftet, den Anschauungen dieser Partei entsprach.

Die Erfahrungen des Staatslebens zeigten aber sehr bald, dass jene Scheidung sich wol auf dem Papier machen lässt, die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung aber andere Forderungen stellen, die jene Zerreißung von organisch Zusammengehörigem wieder aufheben. Wir greifen aus der Fülle von Thatsachen die Erscheinung hervor, dass die Staatsregierung sich veranlasst sah, in eine Reihe von Behörden und Regierungsinstitutionen, die die Entwicklung des staatlichen Lebens hervorrief, Vertreter der Landschaft hineinzuziehen, die also hierdurch Antheil an der obrigkeitlichen Gewalt, wenn auch mit wenig Einfluss, erhielten: wir erinnern an die Gouvernements- und Kreissteuerbehörde, die Gouvernements- und die Kreisbehörde für bauerliche Angelegenheiten, Kreiswehrrpflichtsbehörde, Commission zum Empfang von Pferden für das Militärwesen,

die Gouvernements-, auch Kreisabtheilung der Baueragrarbank, das Waldschutzcomité, den Gouvernements- und den Kreisschulrath, die Commission zur Aufstellung der Geschworenenlisten &c. Ueberall erwies sich eine zweckentsprechende Ordnung dieser verschiedenen obrigkeitlichen Aufgaben ohne die Heranziehung von localen Elementen als unmöglich. Andererseits schuf jene Zweitheilung einen Zwiespalt in der Verwaltung, die ihre schlimmen Wirkungen in verschiedenen Beziehungen zeigte.

Verschärft wurden die Misstände der Verwaltung durch einen zweiten Umstand. Die Thätigkeit der Landschaft erstreckt sich auf das gesammte Gebiet der wirthschaftlichen Bedürfnisse des Gouvernements und des Kreises. Wie es in dem Worte Selbstverwaltung liegt, kann den Organen derselben nur die Verwaltung und zwar in Grundlage und Ausführung der bezüglichen Gesetze zustehen. Die Landschaft ist gebunden an die allgemeinen Gesetze ihrer besonderen Statuten — das ward in den Vorberathungen erkannt: es ward daher auch eine gesetzliche Regelung der Materien, die den neuen Selbstverwaltungsorganen übertragen werden sollten, ins Auge gefasst. Sie fehlt aber noch bis heute. Dieser Mangel an einem ausgebildeten Verwaltungsrecht erzeugte jene Unbestimmtheit des Competenzgebietes, die Conflictte mit der Staatsregierung hervorrufen musste, und auch noch andere Misstände. So war das wichtige Gebiet des Steuerwesens nur ganz unvollkommen geordnet in den zeitweiligen Regeln in Sachen der Landesprästanden, die bis zur Abfassung eines festen Statuts Geltung haben sollten, aber heute noch Rechtskraft geniessen, da das bezügliche Gesetz noch nicht erschienen ist. Diese Regeln weisen nun viele Lücken und Ungenauigkeiten auf, die sich besonders in dem Besteuerungsrecht sehr verhängnisvoll erweisen. Im Widerspruch zu dem ganzen Geist der Landschaftsinstitution, der nur die ökonomische Selbstverwaltung, keine obrigkeitliche zustehen soll, ward ihnen trotz rechtzeitiger Warnung¹ ein sehr

¹ Das erkannte der damalige Chef der II. Abtheilung der Höchstseigenen Kanzlei Baron (nachher Graf) Korff, indem er zum Entwurf des Landschaftsgesetzes erklärte: wenn in den Angelegenheiten, die die allgemeinen Interessen der Ortschaft betreffen, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Landschaftsinstitutionen nicht zu Misständen führen kann, so befindet sich die Vertheilung der Prästanden unter ganz anderen Bedingungen: hier wird nicht das allgemeine Interesse berührt, sondern viele Interessen Einzelner, die bei der Vollgewalt und Controllosigkeit der anordnenden Institution ohne Schutz bleiben nicht allein gegen Fehler und Nachlässigkeiten, sondern auch gegen die persön-

bedeutendes, tief einschneidendes Recht eingeräumt, das nur auf der Basis eines Gesetzes gehandhabt werden soll. Nur an ganz allgemein gehaltene, vielfach unpräcis gefasste Bestimmungen der bezeichneten «zeitweiligen Regeln» gebunden, genießt die Landschaft ein uneingeschränktes Recht in Betreff der Methode und der Ausführung der Schätzung des Grundbesitzes, welches vielfach — unbewusst und bewusst — zu Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten geführt hat, die zu beseitigen die controlirende Staatsverwaltung (Gouverneur) nicht im Stande ist und wegen Mangels eines Gesetzes und hinreichenden Organs es nicht sein konnte. Dieser Misstand tritt in neuerer Zeit um so schärfer hervor, als eine nach Lage der Dinge zweckmässige Massregel durch das Gesetz vom 17. Januar 1884 getroffen ward: dieses Gesetz überträgt nämlich die Repartition der Staatsgrundsteuer, die bis dahin vom Gouvernements-comité nach ganz summarisch gehaltenen Abschätzungen des Landes nach Ortschaften und Kategorien ihrer Nutzung (ob Acker, Wiese, Weide, Wald, eventuell mit Unterabtheilungen) vertheilt wurden, der Landschaft, wobei die zu Landschaftssteuern adoptirte Werth- und Ertragsschätzung auch für die Staatsgrundsteuer Geltung zu haben hat. War dieses Vorgehen auch an sich ein Fortschritt, denn die landschaftliche Katastrirung geht mehr auf die Einzelheiten in der Verschiedenheit des Landwerthes ein, so mussten doch andererseits, seitdem mehr Licht in die verschiedenen Schätzungsmethoden der Landschaft gebracht wurde, Unzuträglichkeiten um so mehr hervortreten, als sie nicht allein die landschaftliche, sondern auch die Staatsgrundsteuer betrifft.

Die in dem Wirken der Landschaft sich zeigenden Misstände haben ihre Ursache jedoch nicht allein in der Verfassung, von welchen Misständen die zwei wesentlichsten angedeutet sind, sondern auch in einem ganz anderen Factor, der ungeachtet seiner fundamentalen Bedeutung in der Gesellschaft und Literatur gar nicht oder nur beiläufig, als nebensächlich beachtet wird. Es ist die Neuheit der Selbstverwaltung überhaupt. Es kann nicht häufig genug wiederholt werden, dass die Bevölkerung zur Selbstverwaltung erzogen werden muss, für welche Erziehung selbst unter günstigen Voraussetzungen ein Menschenalter nur als eine kurze Spanne Zeit

lichen, einseitigen Bestrebungen der herrschenden Partei. — Diesen vollberechtigten Einwand wies aber der Minister des Inneren zurück: man könne die Landschaft in Betreff des Steuerwesens nicht auf die arithmetische Ausrechnung des Steuersatzes beschränken!

erscheint. Nur durch lange Uebung und eingewachsene Gewöhnung in der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten entwickelt sich jener Sinn der Selbstbeschränkung, der Hintansetzung egoistischer Triebe und Begehrenisse zum Besten der Allgemeinheit, ohne welchen keine wahre Selbstverwaltung möglich ist. Dieser Gemeinsinn, der von der Erkenntnis des organischen Zusammenhanges der eigenen Interessen und des eigenen ökonomischen, wie geistig-sittlichen Wohlbefindens mit dem des Gemeinwesens getragen wird, entwickelt sich in seinen ersten Anfängen am leichtesten, wenn der Communalverband, auf welchen die Selbstverwaltung sich zu erstrecken hat, ein räumlich geringer ist, jenes Ineinandergreifen der eigenen und der öffentlichen, allgemeinen Interessen auch dem blöden Auge erkennbar ist (Gemeinde, Kirchspiel, Kreis, Provinz).

Die Landschaftsverfassung fand einen unvorbereiteten Boden vor: mit ihr ward erst der Anfang zu einer eigentlichen Selbstverwaltung — die früheren Ansätze verdienen kaum den Namen einer solchen — gemacht. Dazu kommt, dass historische Vorbedingungen verschiedener Art (u. a. die soeben erst erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft) und andere hier nicht anzuführende Momente es nicht möglich erscheinen liessen, einen kleineren, alle Stände und Bevölkerungsgruppen umfassenden Selbstverwaltungskörper zu schaffen als den räumlich ausgedehnten Kreis.

All die Gründe äusserer und innerer Natur, die eine gesunde Entfaltung der Selbstverwaltung stören, vermehren in ihrer Zusammenwirkung die schlimme Wirkung der einzelnen Factoren.

Nichtsdestoweniger hiesse es die Augen vor offen vorliegenden Thatsachen verschliessen, wollte man, wie es freilich hier und da geschehen, den Versuch der Einführung einer Selbstverwaltung als einen misglückten bezeichnen. Vielmehr finden sich nicht allein Ansätze einer gesunden Entwicklung, sondern auf so manchen Gebieten hat die landschaftliche Thätigkeit Erkleckliches geleistet. Es überschreitet den Rahmen dieser Correspondenz, hierauf näher einzugehen. Es sei nur auf das Schulwesen und das Medicinalwesen, welche Gebiete durch die Landschaft eigentlich erst geschaffen sind, auf die Volkswohlfahrt &c. hingewiesen. Die Bedeutung des Geleisteten muss dabei noch um so höher veranschlagt werden, als das Steuerwesen der Landschaft ein sehr eingeeengtes ist, jede Mehrausgabe schon seit den sechziger Jahren allein auf den Grundbesitz, ländlichen wie städtischen, fällt, die schlimme Lage der Landwirthschaft jede Erhöhung der Steuer doppelt drückend

macht, andererseits von der Landschaft Ausgaben zu decken sind, die in anderen Ländern vom Staat getragen werden, ohne vom Fiscus (bis auf das Verpflegungscapital) derartige Capitalunterstützungen und jährliche Subventionen zu erhalten, wie es überall in westeuropäischen Staaten an der Tagesordnung ist. In diesem hohen Masse der freiwilligen Selbstbesteuerung, wenn auch hier und da sorgfältiger mit den bewilligten Summen hauszuhalten wäre, ist unstreitig das untrügliche Zeugnis eines gesunden und sittlich-ernsten communalen Geistes zu erblicken, der zur Verwirklichung des als nöthig Erkannten schwere Opfer zu tragen sich nicht scheut.

Der erste officielle Schritt in Sachen der Reform der Landschaftsinstitutionen war die Niedersetzung der bekannten Kachanowschen Commission, nachdem die auf Anregung des Grafen Loris-Melikow veranstalteten Senatorenrevisionen viel Material ergeben und die Landschaften ihre Meinungsäußerungen eingesandt hatten (1881). Der politische Standpunkt dieser Commission, dem auch Graf Ignatjew als Minister des Inneren beipflichtete und der dem der meisten Landschaften entsprach, war die Erhaltung der bestehenden Organisation: die in der Selbstverwaltung sich zeigenden Mängel sollten durch Veränderungen im Einzelnen beseitigt werden, eine engere Verbindung der Selbstverwaltung mit der Staatsregierung sollte durch Schaffung von landschaftlichen Gouvernements- und Kreisbehörden, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsregierung und der Landschaft, hergestellt werden, welchen die Entscheidung in Fragen principieller Natur obzuliegen hätte.

Eine wesentliche Wandlung in der Stellungnahme zu der Landschaft trat ein, als Graf Tolstoi das Ministerium des Inneren übernahm (1882). Seine Anschauung in dieser Frage war schon aus der Zeit bekannt, als er das Ministerium der Volksaufklärung leitete. Es ward eine vollständige Umwandlung der Organisation und der Competenz der Selbstverwaltung geplant, deren Grundgedanke eine Verstärkung der Regierungsgewalt in landschaftlichen Angelegenheiten war. Charakteristisch und bedeutungsvoll für die Beurtheilung der Wirksamkeit der Landschaft selbst von dieser Seite, wie auch zur Kenntnisnahme der Stellung zur Frage der Selbstverwaltung überhaupt ist es, dass von massgebender Seite bei Wiederaufnahme der Arbeit unumwunden erklärt ward, man sei weit von dem Gedanken der Möglichkeit entfernt, die Angelegenheiten

der örtlichen Wohlfahrt und Wirthschaft durch rein bürokratische Organe übernehmen zu lassen, die Betheiligung der Vertreter der Bevölkerung an der Verwaltung dieser wichtigen Gebiete sei unbedingt eine Nothwendigkeit.

Diese Anerkennung der Unumgänglichkeit der Selbstbethätigung der Bevölkerung an der inneren Verwaltung ist eine sehr bedeutungsvolle: sie zeigt, dass selbst in den sogenannten inneren Gouvernements, die seit Alters unter einheitlicher centralisirter Verwaltung gestanden haben, welche letztere ihrer Natur nach locale Eigenthümlichkeiten des ökonomischen und socialpolitischen Lebens zu beseitigen strebt, die Centralregierung mit ihren Organen nicht im Stande ist, all den Verschiedenartigkeiten in den localen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Hier zeigt sich dann *in praxi* der Unterschied von Gesetz und Verwaltung, von Staatsverwaltung und von Selbstverwaltung. Das Gesetz setzt die allgemeinen Normen fest, die Anpassung an die concreten Verhältnisse liegt der Verwaltung ob: sie erfordert die genaue Kenntnis der localen Lebensbedingungen, über welche die Organe der Staatsverwaltung nicht verfügen; daraus ergiebt sich — schon allein aus den Bedürfnissen einer zweckmässigen Verwaltung — eine Heranziehung localer Elemente zu der Verwaltung. Und diese wird um so wichtiger und unentbehrlicher, je ausgebildeter die innere Verwaltung wird, je mehr sie mit der weiteren Entwicklung des staatlichen und socialen Lebens öffentliche Aufgaben in ihren Bereich zieht. Wenden wir diese allgemeinen Grundsätze auf die landschaftlichen Gouvernements an, so ergiebt sich, dass, je reicher die Thätigkeit der Landschaft sich entfaltet, um so mehr die Uebernahme dieser Verwaltungsgebiete durch die Staatsregierung zur Unmöglichkeit wird. War die weitere Verwaltung der localen öffentlichen Angelegenheiten durch die Organe der Staatsregierung, selbst mit der Heranziehung localer Elemente in das Comité für Landesprästandes, bereits in den funfziger Jahren allgemein als völlig unzureichend erkannt, welche Einsicht zur Einführung der Landschaftsinstitutionen führte, so müsste heute nach alledem, was die Landschaft an öffentlichen Einrichtungen &c. geschaffen hat, eine Rückkehr zu den Grundsätzen des alten Verwaltungsrechts noch schlimmere Resultate ergeben.

Die im J. 1883 auf neuer Grundlage vom Ministerium des Inneren unternommene Arbeit zur Reform der Landschaftsverfassung fand ihren Abschluss im Entwurf vom Jahre 1888, welcher der

ablehnenden Haltung des Reichsraths gegenüber zurückgezogen und durch einen neuen Entwurf vom Jahre 1890¹, der in wesentlichen Punkten von dem ersteren abwich, ersetzt wurde. Das Gesetz vom 12. Juni 1890, die neue Landschaftsverfassung, bietet weiterhin seinerseits Abweichungen principieller Natur gegenüber der zweiten Vorlage und nähert sich noch mehr dem bestehenden Verfassungsrecht.

Ein ausführliches Eingehen auf alle die Wandlungen, die die Reformarbeit durchzumachen hatte, ehe sie Gesetzeskraft erhielt, würde uns zu weit führen und wol auch so manchen Leser ermüden. Wir meinen zur Klarlegung der zur Geltung gelangten Hauptgrundsätze einen praktischen Weg einzuschlagen, wenn wir dieselben durch Gegenüberstellung der neuen zu der alten Landschaftsverfassung mit Einfügung der Abweichungen, die die beiden ministeriellen Entwürfe aufweisen, beleuchten.

Der leitende Grundgedanke des Ministeriums war eine Verstärkung der Macht der Staatsregierung auf die landschaftlichen Angelegenheiten und eine Vergrösserung des Einflusses des grundbesitzenden Adels. Was in diesen beiden Beziehungen gewollt, zeigen uns die beiden Entwürfe, was davon erreicht worden, das neue Gesetz.

Zur Verstärkung des Einflusses des grundbesitzenden Adels ist wie in beiden Entwürfen, so auch im neuen Gesetz das ständische Princip gegen das ständelose, die allein nach der Art und Grösse des Besitzes geschaffene Gliederung der Wahlkörperschaften, durchgeführt. Es ist das eine Rückkehr zu den vor dem Jahre 1864 herrschenden Principien; es ist hierbei zu betonen, dass die ständische Gliederung — mit Ausnahme der bäuerlichen Bevölkerung -- nie in Russland so tiefe Wurzel wie in Westeuropa gefasst hat und auch nicht fassen wird, da die moderne socialökonomische Entwicklung jene Schranken auch bei uns immer mehr durchbricht. Demnach sollen von nun ab drei Wahlcurien bestehen: 1) die adelige, aus dem in Land oder Stadt grundbesitzlichen Adel — sowol dem erblichen, als auch dem persönlichen; 2) die bäuerliche, die Vertreterin der bäuerlichen Woloste, und 3) die der anderen in Stadt oder Land mit Grundbesitz ansässigen Stände, wie auch grundbesitzliche Genossenschaften, Institutionen &c. mit Ausnahme der ausserhalb ihrer Gemeinde grundbesitzlichen Bauern, die zu einer Landgemeinde des betreffenden Kreises gehören — an Stelle

¹ Der Leser findet eine eingehende Wiedergabe des zweiten Entwurfs im «Russki Westnik» (Aprilheft 1890), der erste Entwurf ist seiner Zeit in den Zeitschriften und Tagesblättern ausführlich behandelt.

der bisherigen Curien: der ländlichen Grundbesitzer, des Bauerlandes im Gemeindebezirk und der städtischen Curie (städtischer Grundbesitz und die Inhaber der Scheine erster und zweiter Gilde). Von principieller Bedeutung ist auch, dass von nun ab nur der Grundbesitz, ländlicher wie städtischer, in der Landschaft vertreten sein wird; es werden nämlich vom Wahlrecht ausgeschlossen die Inhaber von Gildescheinen, sowie die Besitzer von Handels- und Gewerbeunternehmungen mit einem Minimalumsatz von 6000 Rbl., die bisher nach der Belegenheit der Etablissements zur Curie der ländlichen Grundbesitzer oder zur städtischen Curie gehörten. Die Ausscheidung dieser wird auch in den beiden ministeriellen Entwürfen gewünscht, da deren Einfluss vielfach als ein schädigender anerkannt ward, ebenso wie die Ausscheidung der Geistlichen vom passiven und activen Wahlrecht ausgesprochen ist, da deren Betheiligung an landschaftlichen Angelegenheiten mit den Dogmen der griechisch-katholischen Kirche unvereinbar sei; dagegen wird der Eparchialobrigkeit anheimgestellt, Vertreter in die Landschaftsversammlung zu senden, wenn sie es für erforderlich erachtet.

Der erst im letzten Stadium der Berathung vorgenommenen Aenderung, d. i. Verminderung des Census (Zahl der Dessätinen) für das persönliche Wahlrecht bei ländlichem Grundbesitz kann keine politische Bedeutung beigemessen werden, da die für eine grosse Mehrzahl der Kreise vorgenommene Herabsetzung der Dessätinenzahl nicht einmal der seit 1864 erfolgten Werthsteigerung des Grundbesitzes entspricht, wol aber liegt solch ein Gedanke der Erhöhung des Census für die Betheiligung an der Wahlmännerversammlung von $\frac{1}{20}$ auf $\frac{1}{10}$ des Grundbesitzes, der eine persönliche Stimme auf den Wahlversammlungen gewährt, zu Grunde. Hierdurch wird die Zahl der Wähler sehr eingeschränkt. Noch bedeutender ist die Verminderung der persönlichen Wähler in Betreff der städtischen Grundbesitzer: dieses Recht besaßen bisher die Besitzer städtischer Liegenschaften im Werthe von 3000 Rbl., 1000 Rbl. resp. 500 Rbl., je nach der Grösse der Einwohnerzahl der Stadt, jetzt aber nur im Werthe von 15000 Rbl., welcher Capitalwerth auch von den Besitzern von nicht landwirthschaftlichem Grundbesitz auf dem Lande (Fabriken &c.) für das persönliche Wahlrecht verlangt wird. Eine geringe Entschädigung ist das jetzt auch in Betreff städtischen Grundbesitzes eingeführte indirecte Wahlrecht (Betheiligung an der Wahlmännerversammlung), welches auch an das Minimum von $\frac{1}{10}$ des zum persönlichen Wahlrecht berechtigenden

Werthobjects von 15000 Rbl. gebunden ist, d. i. 1500. Es ist also die Censuserhöhung eine sehr bedeutende.

Die Aufgabe der drei Wahlcurien ist die Wahl der landschaftlichen Deputirten für die Kreislandschaftsversammlung. Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustand sind: die Verminderung der Zahl der Kreisdeputirten: statt der bestehenden 13360 Deputirten jetzt nur 10231, wogegen der zweite ministerielle Entwurf deren gar nur 8895 wünschte, ist eine recht beträchtliche; freilich war ihre Zahl in einigen Kreisen eine übergrosse (80, 87, 90), die neue, übrigens nur in wenigen Kreisen erreichte Maximalziffer beträgt 40, zumeist schwankt die Zahl zwischen 20 bis 30, dagegen scheint die nicht selten auftretende Minimalziffer (15) eine sehr geringe, wobei jedoch zu erinnern ist, dass bisher sich auch Kreise fanden, die noch weniger Deputirte hatten (12, 14). Von wesentlicher Bedeutung ist das durch das neue Gesetz geschaffene Uebergewicht des grundbesitzlichen Adels in der Kreisversammlung: während die bisherige Zahl der Vertreter des ländlichen Grundbesitzes überhaupt, also auch des in nicht adeligen Händen befindlichen (ohne Bauerland), ungefähr die Waage hielten gegenüber denjenigen der beiden anderen Curien, hat der Adel jetzt die entschiedene Majorität in der Kreisversammlung, bis auf wenige Kreise, in welchen es überhaupt wenig adeligen Grundbesitz giebt. Die Wahl der Deputirten in der bäuerlichen Curie wird im neuen Gesetz in einer Richtung eingeschränkt: jede Wolost hat je einen oder, wenn die Zahl der Woloste im Kreise die der zu wählenden Deputirten nicht überragt, zwei Vertreter zu wählen, der Gouverneur ernennt aber aus dieser Zahl die erforderlichen Deputirten. Wichtig, insbesondere für diese Wahlgruppe, ist die Neuerung, dass jede Wahlcurie nur aus den zu der betreffenden Wahlgruppe Gehörigen die Deputirten entnehmen kann.

Die Zahl der von den Kreisversammlungen zu wählenden Glieder der Gouvernementslandschaftsversammlung wird von nun ab 1566 betragen gegen die bisherigen 2281, der zweite ministerielle Entwurf gedachte gar die Zahl auf 1100 herunterzusetzen. Einige wenige Gouvernementsversammlungen zählen 60—62 Deputirte, die Mehrzahl 30—40, aber die Zahl fällt auch auf 15. Die Zahl der Kreise ist aber so gross, dass jeder Kreis nur wenige Deputirte in das «Gouvernement» zu schicken hat — zumeist 4—7, vielfach nur 2. Im Hinblick darauf, dass die Gouvernementsversammlung gerade die wichtigste Institution in der Landschaft

ist, erscheint die Zahl der Deputirten gering. Eine Neuerung von principieller Bedeutung ist, dass den Kreisadelsmarschällen *ipso jure* Sitz und Stimme in dieser Versammlung zugesprochen wird — ein Factor, der den dominirenden Einfluss des Adels weiterhin stärkt.

Eine andere Vergrößerung dieses Einflusses ward noch vom Ministerium des Inneren gewünscht: besonders grossen Grundbesitzern sollte persönliches Stimmrecht in der Kreis- wie auch in der Gouvernementslandschaftsversammlung verliehen werden. Von dieser eingreifenden Neuerung ist aber Abstand genommen.

In Betreff der ausführenden Organe der Landschaft, des Kreis- und des Gouvernementslandamtes, gingen die Ansichten sehr aus einander. Im ersten ministeriellen Entwurf wird für die Beseitigung dieser Organe und für die Ersetzung derselben durch Kreis- und Gouvernementsbehörden eingetreten, deren Bestand vom Gouverneur im Einvernehmen mit dem resp. Kreis- und dem Gouvernementsadelsmarschall aus der Zahl der adeligen Deputirten ernannt werden sollte. Nach Ablehnung dieses Antrages sollte — im zweiten Entwurf — der Staatsregierung die Ernennung von Deputirten bis zu $\frac{1}{3}$ der zu wählenden eingeräumt werden. Auch dieser Antrag fand nicht die erforderliche Unterstützung. Ausserdem sollte noch — nach dem zweiten Entwurf — dem Gouverneur, mit Zustimmung des Ministers des Inneren, das Recht der Ernennung der Deputirten aus der Zahl der Wahlberechtigten eingeräumt werden, falls die Wahl als ordnungswidrig annullirt wird und der Gouverneur die Vornahme einer Neuwahl für nicht angemessen erachtet — auch dieser Grundsatz ist fallen gelassen, das Wahlrecht gewahrt worden. Jedoch ist in Betreff der Wahl der Präsidenten und der Glieder der Landämter die Einschränkung getroffen, dass, wenn der Minister des Inneren in Betreff des Präsidenten des Gouvernementslandamtes, der Gouverneur aber in Betreff des Präsidenten des Kreisamtes, sowie der Glieder beider Landämter, die Bestätigung der Gewählten «nicht möglich findet», die bei der vorzunehmenden Neuwahl Erwählten, wobei die Refüsirten nicht wieder aufgestellt werden dürfen, auch nicht genehm, der Minister des Inneren resp. Gouverneur «erforderlichenfalls» die betreffenden Ernennungen aus den hierzu berechtigten Personen vornimmt. Die Einschränkung «erforderlichenfalls» mag den Sinn haben, dass die Ernennung nur in dem Falle einzutreten habe, wenn die Zahl der gewählten und bestätigten Glieder des betreffenden Landamtes nicht hinreichend zur Bewältigung der Geschäfte sein sollte. Die vom Ministerium beantragte

Einschränkung, dass die Präsidenten der Landämter dem Adel zu entnehmen seien, ist fallen gelassen und durch die Forderung ersetzt, dass sie zum Eintritt in den Staatsdienst berechtigt sein müssen.

Was das Geschäftsgebiet der Landschaft anbetrifft, so ist hierin keine erwähnenswerthe Aenderung erfolgt, ihre Competenz ist aber in so weit eingeengt, als die eingreifende Macht der Staatsregierung erheblich erweitert ist und die Form dieses Eingreifens eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Vor Allem ist einer Neuschöpfung zu erwähnen: der Gouvernementsbehörde für landschaftliche Angelegenheiten, die nach Analogie der bezüglichen Behörde für städtische Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernementsadelsmarschalls, dem Vicegouverneur, dem Cameralhofspräsidenten, dem Procureur des Bezirksgerichts, dem Präsidenten des Gouvernementslandamtes und einem von der Gouvernementslandschaftsversammlung aus ihrer Mitte Erwählten besteht. Sie hat theils berathende, theils beschliessende Befugnis. Ist die Macht der Staatsregierung erhöht, so ist doch die Einzelgewalt des Gouverneurs durch diese Behörde eingeengt, gegen deren Beschluss er sich an den Minister des Inneren wenden kann, welcher seinerseits entweder die Ausführung desselben anordnet oder die Sache dem Senat vorlegt. — Im Allgemeinen sind in derselben Weise wie bisher die der Landschaft unterliegenden Angelegenheiten in solche getheilt, die zu ihrer Ausführung der Bestätigung durch den Gouverneur resp. den Minister bedürfen, und solche, die ohne dieselbe in Kraft treten, wenn der Gouverneur in 14 Tagen keinen Einspruch erhebt. Bisher konnte der Gouverneur die Ausführung seines Beschlusses nur inhibiren, wenn derselbe ungesetzlich, die Competenz der Landschaft überschreitet oder dem allgemeinen Staatsinteresse widerstreitet, von jetzt aber auch noch, wenn derselbe «offenbar die Interessen der örtlichen Bevölkerung verletzt». Handelt es sich um die Ungesetzlichkeit oder Competenzüberschreitung, so entscheidet die bezeichnete Gouvernementsbehörde, gegen deren Entscheidung die Landschaft Beschwerde beim Senat erheben kann. Erfolgt aber die Beanstandung des Beschlusses, weil er dem allgemeinen «Nutzen und Bedürfnis des Staates widerstreitet» oder die «Interessen der örtlichen Bevölkerung offenbar verletzt», so gelangt er mit dem Gutachten der Gouvernementsbehörde an den Minister des Inneren, welcher, wenn er die Ausführung des Beschlusses der Landschaft nicht

gestattet, die Sache dem Reichsrath, wenn hierdurch eine Mehrbelastung gegenüber dem von der Landschaft bestimmten Masse hervorgerufen wird, sonst aber dem Ministercomité zur allendlichen Entscheidung übergiebt. Somit tritt an die Stelle der administrativ-judiciären Entscheidung des Senats eine solche auf rein administrativem Wege, wobei der Fall einer entstehenden Mehrbelastung ohne Zustimmung der Landschaft ein Novum ist. Aber eine solche Mehrbelastung wider Willen der Landschaft kann nicht auf administrativem Wege decretirt werden, sondern nur durch Gesetz (Reichsrath). Ueberhaupt ist jetzt den Organen der Staatsregierung ein tieferes Eindringen in die Materie der Selbstverwaltung selbst, wie insbesondere auch in das Rechnungswesen eingeräumt. So wird dem Gouverneur das Recht der Revision der Landämter, wie auch der anderen ausführenden Organe der Landschaft mit den hieraus sich ergebenden Consequenzen übertragen, auch wird in dem gleichzeitig mit dem neuen Gesetz Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten angeordnet, dass Grundlagen ausgearbeitet werden sollen, nach welchen das Finanzwesen der Landschaft der Revision der örtlichen Controlpalaten unterstellt werden kann.

Auch in einer anderen Richtung ist im neuen Gesetz ein Eingreifen der Organe der Staatsregierung in die Landschaft resp. ihre Organe vorgesehen. Die Präsidenten und Glieder der Landämter gelten als im Staatsdienst stehend. Neben der criminalrechtlichen Verfolgung unterliegen sie auch einem Disciplinarverfahren, bei welchem als Strafe Bemerkung, Verweis ohne Eintragung in die Dienstliste und Entfernung vom Amt statuirt sind. Solche Sachen werden vom Gouverneur der Gouvernementsbehörde, in welcher der Procureur durch den Präsidenten des Bezirksgerichts ersetzt wird, übergeben. Dieser Behörde unterliegt das Strafurtheil über die Glieder des Kreislandamts, mit Ausnahme der Amtsentsetzung, sonst, wie auch in Betreff der Präsidenten beider Landämter und der Glieder des Gouvernementslandamtes dem Conseil des Ministers des Inneren mit Bestätigung des Letzteren, während bisher solches nur durch den Senat, zeitweilige Suspension nur durch einen vom Gouverneur bestätigten Beschluss der Gouvernementslandschaftsversammlung erfolgen konnte.

Das Mitgetheilte scheint die wesentlichen Punkte zu enthalten, die die charakteristischen Unterschiede der neuen und der alten Landschaftsverfassung, wie auch der ursprünglichen Bestrebungen des Ministeriums des Inneren hervortreten lassen. Die vom genannten Ministerium gewollte vollständige Umwälzung der Selbstverwaltung ist nicht zu Stande gekommen. Die durch Gesetz sanctionirte Neuordnung weicht freilich, wie gezeigt, in wesentlichen Punkten von der Verfassung von 1864 ab, immerhin steht sie auf der alten Basis und im alten Rahmen.

Kehren wir nun zu den am Anfang dieser Correspondenz gemachten Bemerkungen zurück, so ergibt sich, dass in Betreff der Einfügung der Selbstverwaltung in das System der Staatsverwaltung der Versuch zur Durchführung dieses Grundsatzes nur nach einer Richtung unternommen ist, und zwar in der Richtung der Erweiterung der administrativen Gewalt der Staatsregierung: nach wie vor bleiben die Organe der Selbstverwaltung jeglicher obrigkeitlicher Gewalt entkleidet, die wirthschaftliche Selbstverwaltung bleibt ihr einziges Gebiet, während der Staatsregierung die alte Fülle der obrigkeitlichen Gewalt belassen wird.

Was aber den zweiten oben angegebenen Punkt anbetrifft, d. i. die Ausbildung des inneren Verwaltungsrechts, so konnte sie füglich nicht im Rahmen einer Landschaftsverfassung erfolgen. Das kann nur auf dem Wege besonderer Gesetze für die vielgestaltigen Materien, die der Landschaft obliegen, geschehen. Dieses wichtige Gebiet des öffentlichen Rechts wird jetzt in Angriff genommen. So beauftragt das neue Landschaftsgesetz begleitende Reichsrathsgutachten den Minister des Inneren, eine Vorlage über die Anstellung der landschaftlichen Aerzte, Feldscherer, Techniker und anderer den Landschaftsämtern unterstellten Personen, deren Dienstrechte und Dienstverantwortlichkeit einzureichen. Bedeutungsvoll ist weiterhin der im Finanzministerium ausgearbeitete Entwurf zur gesetzlichen Regelung des landschaftlichen Steuerwesens, der demnächst dem Reichsrath zugestellt werden soll.

Das neue Gesetz ist übrigens nur ein Theil der geplanten Reform des gesammten Selbstverwaltungswesens. Der erste Schritt war die Einführung des Instituts der Landeshauptmänner, welches bisher nur in einem Theil der landschaftlichen Gouvernements ins Leben getreten ist: dasselbe greift direct und indirect in die Selbstverwaltung der Landschaft ein. An die Reform der Landschafts-

verfassung schliesst sich jetzt die der Städteordnung, welche in der Landschaftsverfassung zur Geltung gelangte Grundsätze in sich aufnehmen soll, wie diese letztere Grundsätze der Städteordnung adoptirt hat (z. B. die Gouvernementsbehörde).

Dr. Joh. v. Keussler.



B e r i c h t i g u n g.

Auf S. 617 muss es in der Grenzstreitsache Uexküll contra Skog «Graf Tott» statt Graf Toll, und desgleichen gräflich Tottsche Vertreter heissen.

Herausgeber: R. Weiss.

Für die Redaction verantwortlich:
N. Carlberg.

Дозволено цензурою. — Ревель, 5-го Декабря 1890.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

KL 51 319

In **C. Mattiesen's Verlage in Dorpat** ist erschienen und empfiehlt sich als passendes **Weihnachtsgeschenk**

Album Academicum der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Bearbeitet von
A. Hasselblatt (Dorpat) und **Dr. G. Otto** (Mitau).
Elegant geb. 8°. VIII u. 1008 Seiten. Preis 5 Rubel.

Ferner erschien soeben in demselben Verlage:

Von den 14,000 Immatriculirten Dorpats.

Streifzüge in das „Album Academicum“ der Kaiserl. Universität Dorpat.

Von
Dr. G. Otto (Mitau) und **A. Hasselblatt** (Dorpat).
Broch. 8°. VIII u. 150 Seiten. Preis 1 Rubel.

Vor Kurzem erschien im Verlage von **Peter Hobbing** zu **Leipzig**:

Des Bannerherrn **Heinrich von Tiesenhausen** des Aelteren von Berson Ausgewählte Schriften und Aufzeichnungen.

Ein starker Band in Chroniken-Format, auf schwerem Büttenpapier (sog. holländischem Papier) sehr schön gedruckt. 15 Rubel.

Vorräthig in allen ansehnlichen Buchhandlungen der westlichen Provinzen, sowie St. Petersburgs.

Die hier vorliegende von berufenen Händen nach archivalischen Quellen besorgte Ausgabe der Ausgewählten Schriften Heinrichs von Tiesenhausen enthält:

- 1) eine Biographie des Ritters,
- 2) dessen selbstverfasste Geschlechtsdeduction seiner Familie, eingeleitet und mit Stammbäumen, sowie mehreren Registern versehen;
- 3) dessen Wirtschaftsbuch («Jahrrechnungen») aus der Zeit von 1578—1593;
- 4) dessen Rechenschaftsbericht über verwaltete Kleinodien;
- 5) des Ritters Aufnahmen des Inventariums der Kirche von Berson aus den Jahren 1577 und 1593, sowie Kirchen- und andere Verwaltungsrechnungen;
- 6) Urkunden.

Jedem Geschichtsfreunde wird dieses prächtige Werk, in welchem sich die bewegte Zeit getreu widerspiegelt, hochwillkommen sein.

Wegen der sehr geringen Auflage des Werkes, das jedenfalls nie wieder gedruckt wird, liegt es im Interesse der Kaufliebhaber, mit ihren Bestellungen nicht lange zu zögern.